

Stenographisches Protokoll

94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VII. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 29. Feber 1956

Inhalt	
1. Personalien	
a) Krankmeldungen (S. 4573)	
b) Entschuldigungen (S. 4573)	
2. Bundesregierung	
a) Zuschrift des Bundeskanzleramtes, betreffend Erfahrungen des Verfassungsgerichtshofes im Jahre 1955 auf dem Gebiet der Gesetzgebung — Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform (S. 4574)	γ) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (745 d. B.): 2. Novelle zum Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz (761 d. B.) Berichterstatter: Glaser (S. 4574 und S. 4612)
b) Schriftliche Anfragebeantwortungen 388 bis 402 (S. 4573)	Redner: Dr. Pfeifer (S. 4580), Dr. Kranzlmaier (S. 4587), Dr. Stüber (S. 4592), Honner (S. 4600), Holzfeind (S. 4603) und Pölzer (S. 4610)
	Ausschlußentschließung, betreffend gesetzliche Maßnahmen für die zweckgerechte Verwendung von Haushalts- und Kinderzulagen (S. 4577) — Annahme (S. 4613)
	Entschließungsantrag Holzfeind, Dr. Kranzlmaier u. G., betreffend die Angleichung der Bezüge der Vertragsbediensteten des Bundes an die der Bundesbeamten — Annahme (S. 4613)
	Annahme der drei Gesetzentwürfe (S. 4613)
3. Ausschüsse	
Zuweisung der Anträge 201 bis 211 (S. 4573 und S. 4644)	b) Gemeinsame Beratung über
4. Regierungsvorlagen	
a) Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation (750 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4574)	a) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (740 d. B.): Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes (763 d. B.)
b) Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern (755 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4574)	b) Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit vorläufige Bestimmungen über die den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes gebührende Geldentschädigung getroffen werden (764 d. B.)
c) Abänderung des Bundesgesetzes über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle (766 d. B.) — Zollausschuß (S. 4574)	Berichterstatter: Eibegger (S. 4613) Redner: Dr. Stüber (S. 4615), Ernst Fischer (S. 4618) und Kandutsch (S. 4620) Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 4623)
5. Immunitätsangelegenheiten	c) Gemeinsame Beratung über
a) Mitteilung des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, betreffend die Einstellung des Verfahrens gegen den Abg. Widmayer (S. 4573)	a) Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (735 d. B.): Internationales Abkommen zur Erleichterung des Grenzüberganges für Reisende und Gepäck im Eisenbahnverkehr und Internationales Abkommen zur Erleichterung des Grenzüberganges für Waren im Eisenbahnverkehr (748 d. B.)
b) Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Appel — Immunitätsausschuß (S. 4574)	Berichterstatter: Mittendorfer (S. 4623)
c) Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Altenburger — Immunitätsausschuß (S. 4574)	b) Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (736 d. B.): Internationales Abkommen zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (749 d. B.)
d) Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Krippner (757 d. B.)	Berichterstatter: Dr. Hofendorfer (S. 4624)
Berichterstatter: Mark (S. 4643)	Genehmigung der beiden Abkommen (S. 4624)
Annahme des Ausschußantrages (S. 4643)	
e) Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Ing. Kortschak (758 d. B.)	d) Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (739 d. B.): Übereinkommen über die Gründung einer Internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Eichwesen) (747 d. B.)
Berichterstatter: Mark (S. 4643)	Berichterstatter: Dr. Hofendorfer (S. 4625)
Redner: Machunze (S. 4644)	Genehmigung (S. 4625)
Ablehnung des Ausschußantrages (S. 4644)	
6. Verhandlungen	
a) Gemeinsame Beratung über	
a) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (737 d. B.): Gehaltsgesetz 1956 (759 d. B.)	
b) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (744 d. B.): Gehaltsgesetz-Novelle 1956 (760 d. B.)	

4572 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956

e) Bericht des Verkehrsausschusses über die Regierungsvorlage (738 d. B.): Abänderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (751 d. B.)
Berichterstatter: Voithofer (S. 4625)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4626)

f) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (743 d. B.): 8. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle (753 d. B.)
Berichterstatter: Kysela (S. 4626)
Redner: Elser (S. 4626)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4627)

g) Bericht des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (742 d. B.): Abänderung des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes 1955 (752 d. B.)
Berichterstatter: Horn (S. 4627)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4628)

h) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (197/A) der Abg. Wimberger, Dengler u. G., betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Kriegsopfersorgung (764 d. B.)
Berichterstatter: Kysela (S. 4628 und S. 4634)
Redner: Elser (S. 4628), Wimberger (S. 4630), Kindl (S. 4631) und Dengler (S. 4633)
Entschließungsantrag Kindl, Kandutsch u. G., betreffend weitere Valorisierung der Zusatzrenten und der Familienzulagen — Ablehnung (S. 4635)
Annahme der Abänderung des Kriegsopfersorgungsgesetzes (S. 4635)

i) Bericht des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform über den Antrag (149/A) der Abg. Ferdinand Flossmann u. G., betreffend Abänderung der Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung, und über den Antrag (165/A) der Abg. Grubhofer u. G., betreffend die Betreuung der Körperbehinderten (756 d. B.)
Berichterstatter: Probst (S. 4635)
Redner: Elser (S. 4635), Marianne Pollak (S. 4636), Dr. Pfeifer (S. 4638) und Grubhofer (S. 4640)
Kenntnisnahme (S. 4642)

j) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministeriums für Finanzen gemäß Z. 5 des Allgemeinen Teiles des Systemisierungsplanes der Kraftfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1955 (Anlage V zum Bundesfinanzgesetz 1955) (762 d. B.)
Berichterstatter: Grubhofer (S. 4642)
Kenntnisnahme (S. 4643)

Eingebracht wurden**Antrag der Abgeordneten**

Dr. Maleta, Dr. Pittermann u. G. auf vorzeitige Beendigung der VII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates (211/A)

Anfragen der Abgeordneten

Wunder, Dr. Kranzlmayr, Glaser u. G. an den Bundesminister für soziale Ver-

waltung, betreffend vorzeitige Pensionierung des Amtsvorstandes des Arbeitsinspektorates für den 13. Aufsichtsbezirk Kärnten, Oberbaurat Dr. Schmalz (447/J)

Dr. Neugebauer, Holoubek, Strasser, Czettel u. G. an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die Sommerferien 1956 (448/J)

Machunze, Dipl.-Ing. Hartmann u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend das Eingliederungsprogramm für Heimatvertriebene und Flüchtlinge (449/J)

Machunze, Dengler u. G. an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die Rückführung verschiedener in der Tschechoslowakei festgehaltener Österreicher (450/J)

Herzele, Stendebach, Dr. Pfeifer u. G. an die Bundesregierung, betreffend die Sicherung des Publikums gegen mangelnde oder irreführende Rechtsmittelbelehrungen (451/J)

Herzele u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Haushaltss Besteuerung (§ 26 Einkommensteuergesetz) (452/J)

Kindl, Dr. Reimann u. G. an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die dienstrechtliche Behandlung der Vertragsbediensteten Anna Stibora (453/J)

Dr. Pfeifer, Kindl, Kandutsch u. G. an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Außerkraftsetzung des Wirtschaftssübertragungsgesetzes (454/J)

Kandutsch, Dipl.-Ing. Dr. Scheuch, Herzele, Stendebach, Dr. Pfeifer, Dr. Gredler u. G. an die Bundesregierung, betreffend Einführung einer Invaliditäts- und Altersversicherung für selbständig Erwerbstätige (455/J)

Anfragebeantwortungen**Eingelangt sind die Antworten**

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Kindl u. G. (388/A. B. zu 419/J)
des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Dipl.-Ing. Strobl u. G. (389/A. B. zu 428/J)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abg. Kandutsch u. G. (390/A. B. zu 425/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Kandutsch u. G. (391/A. B. zu 401/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer u. G. (392/A. B. zu 422/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Dipl.-Ing. Dr. Scheuch u. G. (393/A. B. zu 427/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Marchner u. G. (394/A. B. zu 414/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Lackner u. G. (395/A. B. zu 432/J)

des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe auf die Anfrage der Abg. Herzele u. G. (396/A. B. zu 437/J)

des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe auf die Anfrage der Abg. Herzele u. G. (397/A. B. zu 439/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Kostroun u. G. (398/A. B. zu 415/J)

94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956 4573

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Probst u. G. (399/A. B. zu 435/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Ferdinanda Flossmann u. G. (400/A. B. zu 416/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Voithofer u. G. (401/A. B. zu 430/J)

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Anfrage der Abg. Dipl.-Ing. Dr. Scheuch u. G. (402/A. B. zu 427/J)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Hurdes, Zweiter Präsident Böhm, Dritter Präsident Hartleb.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Die stenographischen Protokolle der 89. Sitzung vom 17. Dezember 1955, der 90. Sitzung vom 19. Dezember 1955, der 91. Sitzung vom 20. Dezember 1955 und der 92. Sitzung vom 18. Jänner 1956 sind in der Kanzlei aufgelegen, unbeanständet geblieben und daher genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Dr. Rupert Roth und Stürgkh.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Dipl.-Ing. Kottulinsky, Dr. Withalm, Jonas und Maisel.

Die eingelangten Anträge habe ich wie folgt zugewiesen:

Antrag 201/A der Abg. Dipl.-Ing. Hartmann und Genossen, betreffend die Regelung der besitzrechtlichen Verhältnisse in der Gemeinde Sommerein am Leithagebirge, dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft;

Antrag 202/A der Abg. Strommer und Genossen, betreffend Abänderung des Grund-erwerbsteuergesetzes 1955 (BGBl. Nr. 140/1955), dem Finanz- und Budgetausschuß;

Antrag 203/A der Abg. Prinke und Genossen, betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92/1949, über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz-novelle 1955), dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

Antrag 204/A der Abg. Dipl.-Ing. Strobl und Genossen, betreffend die besitzrechtlichen Verhältnisse am Truppen-übungsplatz Kaisersteinbruch und Umgebung, dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft;

Antrag 205/A der Abg. Dipl.-Ing. Strobl und Genossen, betreffend die Regelung besitzrechtlicher Verhältnisse am Militärflugplatz in Trausdorf und Umgebung, dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft;

Antrag 206/A der Abg. Kandutsch und Genossen, betreffend die Novellierung des Einkommensteuergesetzes 1953 zugunsten der ausschließlich im Haushalt beschäftigten Ehegattin, dem Finanz- und Budgetausschuß;

Antrag 207/A der Abg. Stendebach und Genossen auf Festsetzung eines kosten-deckenden Milchpreises dem Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform;

Antrag 208/A der Abg. Dr. Pfeifer und Genossen auf Abänderung der Kompetenz-bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes dem Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform;

Antrag 209/A der Abg. Kandutsch und Genossen auf Abänderung des Bundesgesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes (BGBl. Nr. 23/1947), dem Finanz- und Budgetausschuß;

Antrag 210/A der Abg. Dr. Hofeneder und Genossen, betreffend die Novellierung des Bundesgesetzes vom 26. Juli 1946 über die Verstaatlichung von Unternehmungen (1. Verstaatlichungsgesetz), dem Ausschuß für verstaatlichte Betriebe.

Wird gegen diese Zuweisung ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

In der Zeit seit der letzten Nationalrats-sitzung sind eine Reihe von Anfragebeant-wortungen eingelangt. Sie sind den Anfrage-stellern zugemittelt worden. In der Kanzlei liegt ein Verzeichnis der beantworteten Anfragen auf, aus dem Näheres ersehen werden kann.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abg. Zeillinger, um Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Zeillinger:

„An das Präsidium des Nationalrates.

In der Strafsache gegen Heinrich Widmayer, geb. 5. 4. 91, wegen §§ 197, 200, 203 StG. ergeht die Mitteilung, daß das Verfahren gegen den Genannten mit hg. Beschuß vom 6. 2. 56 gemäß § 227 Z. 1 StPO. eingestellt wurde.

Landesgericht für Strafsachen Wien,
Abt. 12 b, am 6. 2. 1956.“

Präsident: Dient zur Kenntnis.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, in der Verlesung des Einlaufes fortzufahren.

Schriftführer Zeillinger: Von der Bundes-regierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

4574 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956

Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation (750 d. B.);

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern (755 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 112, über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Zölle abgeändert wird (766 d. B.).

Vom Bundeskanzleramt ist eine Zuschrift, betreffend Erfahrungen des Verfassungsgerichtshofes im Jahre 1955 auf dem Gebiet der Gesetzgebung, eingelangt.

Das Bezirksgericht Gföhl ersucht um Aufhebung der Immunität des Abg. Rudolf Appel wegen § 431 StG.

Ferner ersucht die Bundespolizeidirektion Wien um Aufhebung der Immunität des Abg. Erwin Altenburger wegen Verkehrsübertretung.

Es werden zugewiesen:

750 und 755 dem Finanz- und Budgetausschuß;

766 dem Zollausschuß;

die beiden Auslieferungsbegehren dem Immunitätsausschuß;

die Zuschrift des Bundeskanzleramtes dem Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform.

Präsident: Es ist mir der Vorschlag zugegangen, die General- und Spezialdebatte über folgende Punkte jeweils unter einem abzuführen: über die Punkte 1, 2 und 3 der heutigen Tagesordnung, dann über die Punkte 4 und 12 und über die Punkte 5 und 6.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden jedesmal die Berichterstatter zuerst ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte jeweils unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt.

Außerdem nehme ich für diesen Fall eine Umstellung der Tagesordnung in der Weise vor, daß Punkt 12 gleich nach Punkt 4 gesetzt und mit diesem, wie bereits vorgeschlagen, unter einem verhandelt wird. Wird gegen diese Vorschläge ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Die Debatte wird in den genannten Fällen jeweils unter einem abgeführt werden.

Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und kommen zu den **Punkten 1 bis einschließlich 3** der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

Punkt 1: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (737 d. B.): Bundesgesetz über die Bezüge der Bundesbeamten (**Gehaltsgesetz 1956**) (759 d. B.);

Punkt 2: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (744 d. B.): Bundesgesetz, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz geändert wird (**Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1956**) (760 d. B.);

Punkt 3: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (745 d. B.): Bundesgesetz, womit das Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 188/1949, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 177/1951 abgeändert und ergänzt wird (**2. Novelle zum Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz**) (761 d. B.).

Für alle drei Vorlagen ist der Herr Abg. Glaser Berichterstatter. Ich ersuche ihn um seine drei Berichte.

Berichterstatter Glaser: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Entwurf des Gehaltsgesetzes 1956 sieht eine systematische und umfassende Neuregelung des Besoldungsrechtes der öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Bundes vor. Eine zusammenfassende Regelung des Besoldungsrechtes einschließlich des Dienstrechtes und des Disziplinarrechtes war für die Staatsbediensteten in der Dienstpragmatik aus dem Jahre 1914 enthalten. Hierbei war das Besoldungssystem vor allem durch die Zeitvorrückung gekennzeichnet, das heißt, der Beamte erreichte unter bestimmten Voraussetzungen die Bezüge höherer Rangklassen auch dann, wenn er — etwa mangels eines freien Dienstpostens — nicht befördert werden konnte. Durch das Besoldungsübergangsgesetz aus dem Jahre 1919 wurde die Zeitvorrückung der Dienstpragmatik durch die Zeitbeförderung ersetzt und der Beamte nach bestimmten Fristen in eine höhere Rangklasse befördert. Das Gehaltsgesetz aus dem Jahre 1924 — wiederverlautbart als Gehaltsgesetz 1927 — sah wieder eine Zeitvorrückung und in geringem Umfang eine Zeitbeförderung vor. Nachdem durch das Beamten-Überleitungsgesetz die während der NS-Zeit aufgehobenen Bestimmungen des österreichischen Dienst- und Besoldungsrechtes wieder in Kraft gesetzt worden sind, kam es im Jahre 1946 zur Verabschiedung des Gehaltsüberleitungsgesetzes, das im wesentlichen eine Neufassung des Gehaltsgesetzes 1927 darstellte, jedoch weder eine Zeitvorrückung noch eine Zeitbeförderung kannte. Schon damals war eine spätere endgültige Regelung des Besoldungsrechtes der Bundesbeamten vorgesehen.

In der am 15. April 1953 durch den Herrn Bundeskanzler vorgetragenen Regierungs-

94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956 4575

erklärung wurde die Absicht der Bundesregierung angekündigt, Wege zur Angleichung der Bezüge der Beamtenchaft an die Lebenshaltungskosten zu suchen; diese Besserstellung sollte für die Beamtenchaft sowohl durch die Senkung des Lohn- und Einkommensteuerarifes als auch durch die Erhöhung der Bruttobezüge erreicht werden.

Bereits am 28. Mai 1953 wurde die Bezugszuschlagsverordnung 1953 beschlossen, die eine Erhöhung der Teuerungszuschläge zu den Gehältern in drei Etappen vorsah. Die durch die günstige Entwicklung unserer Wirtschaft bedingte finanzielle Situation hat es erfreulicherweise ermöglicht, die beiden letzten Etappen dieser Bezugsverbesserung um drei beziehungsweise sechs Monate vorzuverlegen. Am 1. Juni 1955 wurde somit eine rund 4,7fache Aufwertung der Ende 1946 gültig gewesenen Beamtenbezüge erreicht.

Einen weiteren Schritt zur Besserstellung der Bundesbediensteten bedeutete die sogenannte Zwischenlösung vom 25. Mai 1955, verlautbart im Bundesgesetzblatt unter Nr. 95/1955, durch die gewisse Gruppen von Bundesbeamten, die gegenüber der Entwicklung bei anderen Gebietskörperschaften zurückgeblieben waren, durch Änderung der Beförderungsgrundsätze und Gewährung von Personalzulagen bessergestellt worden sind, den übrigen Bundesbediensteten aber eine Bezugsverbesserung im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages gewährt wurde.

Schon vor dem Zeitpunkt der Zwischenlösung war in Aussicht genommen, die durch die Bezugszuschlagsverordnung 1953 angebahnte Angleichung der Beamtenbezüge an die Kosten der Lebenshaltung nach Durchführung dieser Verordnung fortzusetzen.

Die zur Beratung stehende Regierungsvorlage befaßt sich zum Unterschied vom Gehaltsüberleitungsgesetz lediglich mit dem Besoldungsrecht der Bundesbeamten. Eine Neukodifikation der dienstrechtlichen Bestimmungen und des Pensionsrechtes der öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Bundes wird in besonderen Bundesgesetzen erfolgen.

Inhaltlich zeichnet sich das Gehaltsgesetz 1956 durch eine gegenüber dem bisherigen Zustand stärkere Betonung des Leistungsprinzips aus. In Angleichung der Beamtenbezüge an die Kosten der Lebenshaltung werden im Gesetzentwurf die Gehälter auf das rund Sechsfache der Ansätze von 1946 gebracht, wobei die im Sommer des vergangenen Jahres in der sogenannten Zwischenlösung erreichten Verbesserungen beibehalten werden. Außerdem sind die Bezüge der Beamten etwa nach dem zehnten Dienstjahr im Verhältnis zu den Anfangs- und zu den Endbezügen stärker

erhöht worden. Dies geschah aus der Erwägung heraus, daß die Beamten in dieser Zeit für den Dienst am leistungsfähigsten sind, aber auch aus sozialen Erwägungen, um den Beamten die Gründung einer Familie zu erleichtern. Durch diese Lösung wird daher sowohl dem Prinzip einer sozialen Entlohnung als auch familienpolitischen Grundsätzen Rechnung getragen.

Hervorzuheben ist, daß in die Regierungsvorlage die bereits erwähnte Einrichtung einer Zeitvorrückung wieder aufgenommen worden ist.

Die neuen Gehaltsansätze sollen in mehreren Stufen erreicht werden. Mit der ersten Stufe, das heißt ab 1. Februar 1956, werden alle aktiven Beamten 85 Prozent der neuen Ansätze erhalten, wobei die Mindesterhöhung gegenüber den derzeitigen Bezügen 70 S, höchstens aber die volle Höhe der im neuen Gehaltsgesetz vorgesehenen Monatsgehälter beträgt. Für die Pensionisten wird eine analoge Regelung bereits mit 1. Jänner 1956 wirksam. Den Zeitpunkt beziehungsweise das Ausmaß weiterer Stufen schon derzeit festzulegen ist nicht möglich, da nicht abgeschätzt werden kann, wann die hiefür erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen werden.

Allein die Durchführung der ersten Etappe wird für das Jahr 1956 für die aktiven Bediensteten rund 465 Millionen Schilling und für die Pensionisten rund 250 Millionen Schilling als Mehrerfordernis bringen, wobei die Auswirkungen auf die Bundesbahnen, Bundesforste usw. in diesen Beträgen bereits enthalten sind. Da im Bundesvoranschlag 1956 lediglich für den Betrag von 290 Millionen Schilling vorgesorgt ist, muß die Bedeckung für den restlichen Mehraufwand in Mehreinnahmen und Ersparungen gefunden werden.

Im einzelnen ist zu diesem Gesetzentwurf folgendes zu sagen: Das Gehaltsgesetz 1956 gliedert sich in zehn Abschnitte mit insgesamt 95 Paragraphen und einigen Überleitungstabellen.

Abschnitt I beinhaltet allgemeine Bestimmungen, Abschnitt II enthält Bestimmungen und Gehaltstabellen für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung, Abschnitt III enthält die Gehaltstabelle für die Beamten in handwerklicher Verwendung. Abschnitt IV behandelt in drei Unterabschnitten A, B und C die Beamten im richterlichen Vorbereitungsdienst, die Richter und die staatsanwalt-schaftlichen Beamten. Abschnitt V, Hochschullehrer, umfaßt die ordentlichen und außerordentlichen Hochschullehrer sowie die nichtständigen und ständigen Hochschul-assistenten. Abschnitt VI, Lehrer, faßt die Lehrergruppen L 1, L 2 B, L 2 HS und L 2 V

4576 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956

sowie L 3 zusammen und regelt sowohl die Gehaltsansätze wie die Leiterzulagen an Mittel-, Haupt-, Sonder-, Berufs- und Volksschulen sowie an Kindergärten. Abschnitt VII, Beamte des Schulaufsichtsdienstes, enthält Bestimmungen und Gehaltstabellen für die in den Verwendungsgruppen S 1, S 2, S 3 und S 4 eingeteilten Inspektionsorgane. Abschnitt VIII, Wachebeamte, beinhaltet die besoldungsrechtlichen Bestimmungen für Gendarmerie, Sicherheitswache, Zollwache, Justizwache und Kriminalbeamte. Abschnitt IX beinhaltet in zwei Unterabschnitten A und B Bestimmungen für Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten. Abschnitt X enthält die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Die Erläuternden Bemerkungen zur gegenständlichen Regierungsvorlage sind sehr ausführlich. Ich beschränke mich daher auf das Hervorheben einiger weniger, dafür aber wesentlicher Bestimmungen.

In § 1 ist festgelegt, daß die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 nur auf die Bundesbeamten des Dienststandes Anwendung finden. Für die Pensionsparteien des Bundes bleiben bis zu einer zusammenfassenden gesetzlichen Regelung des Pensionsrechtes die derzeit geltenden Vorschriften in Kraft. Die zur Durchführung der Pensionsautomatik notwendigen Bestimmungen wurden aus Gründen der Systematik in die Regierungsvorlage, betreffend die Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1956, aufgenommen.

Die Zahl der Besoldungsgruppen wurde auf acht erhöht.

Die unter der Bezeichnung „13. Monatsbezug“ bekannte Sonderzahlung ist nunmehr im § 3 Abs. 3 gesetzlich geregelt.

Die in § 4 erfolgte Regelung der Familienzulagen entspricht im wesentlichen dem geltenden Rechtszustand. Die Einkommensgrenze für den Anspruch auf die erhöhte Haushaltzzulage wurde von 200 S auf 460 S erhöht.

§ 7 beinhaltet unter anderem eine Ermächtigung, derzu folge das Bundesministerium für Finanzen eine Auszahlung der Monatsbezüge vor dem gesetzlich vorgesehenen Auszahlungstag genehmigen kann.

Im § 12 wurde die Ermächtigung der Bundesregierung zur Erlassung einer Vordienstzeitenverordnung im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes genauer gefaßt.

Neu ist ferner, daß, wie es § 18 Abs. 2 vor sieht, in Hinkunft Beamten Überstundengebühren und Mehrleistungsvergütungen zuerkannt werden können.

Ebenso enthält der § 20 eine neue Bestimmung in der Weise, daß Beamten aus

Anlaß des 25jährigen beziehungsweise 40jährigen Dienstjubiläums einmalige Belohnungen gewährt werden können, also eine Regelung, die in der privaten Wirtschaft heute allgemein üblich ist.

Wohl der wichtigste Teil des Gehaltsgesetzes ist der § 28, er enthält nämlich die neuen Bezugsansätze. Ich habe schon eingangs auf das wesentliche Merkmal der neuen Bezüge in materieller Hinsicht, nämlich auf die Zu erkenntung eines doppelten Vorrückungsbetrages nach dem vierten Dienstjahr und eines fünf fachen Vorrückungsbetrages nach dem zehnten Dienstjahr hingewiesen. Für Beamte der Verwendungsgruppe B wurde dieser fünf fache Vorrückungsbetrag nach dem achten Dienstjahr, für Beamte der Verwendungsgruppe A nach dem sechsten Dienstjahr in das Gehaltsschema eingebaut.

Die Zahl und Bezeichnung der Verwendungsgruppen wurde in der bisherigen Form beibehalten. Hingegen werden in Hinkunft an die Stelle der bisherigen sechs Dienstpostengruppen neun Dienstklassen treten. Zum Unterschied von den derzeitigen Bestimmungen ist nun die Dienstklasse I die niedrigste und die Dienstklasse IX die höchste.

Neu ist ferner die in § 29 vorgesehene Einführung sogenannter Dienstalterszulagen, die in den Dienstklassen III bis IX im Ausmaß von einer halb Vorrückungsbeträgen nach vier im Höchstgehalt verbrachten Dienstjahren erreicht werden können.

Im § 30 wird der Bundesregierung das Recht eingeräumt, Beamten bestimmter Dienstzweige eine sogenannte Dienstzulage in der Höhe eines Vorrückungsbetrages zu gewähren, wenn dies im Hinblick auf die Bedeutung dieser Dienstzweige geboten erscheint.

Die Zeitvorrückung wird im § 32 geregelt, wobei durch die Bestimmungen des Abs. 3 dem Leistungsprinzip entsprochen wird.

Die Überstellung eines Beamten in eine höhere Verwendungsgruppe regelt § 35. Demnach werden die Überstellungsverluste in einigen Verwendungsgruppen in Hinkunft wegfallen beziehungsweise wurden sie für die Überstellung in die Verwendungsgruppen A und B einheitlich festgesetzt.

Neu ist die ebenfalls bereits erwähnte Schaffung einer Besoldungsgruppe „Beamte in handwerklicher Verwendung“. Um der verschiedenenartigen Vorbildung und den verschiedenen Verwendungen dieser Beamten besser Rechnung tragen zu können, wurden acht Verwendungsgruppen — P 1 bis P 8 — geschaffen.

Die Höhe der Bezüge der Beamten in handwerklicher Verwendung wurde in Anlehnung an die Bezüge der Beamten der Verwendungs-

94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Februar 1956 4577

gruppen D und E der Allgemeinen Verwaltung gewählt. Dabei wurde so vorgegangen, daß sich die Bezüge in den Verwendungsgruppen der Beamten in handwerklicher Verwendung durchschnittlich um einen Vorrückungsbetrag unterscheiden.

Die §§ 41 bis 47 behandeln die Beamten im richterlichen Vorbereitungsdienst, die Richter und die staatsanwaltschaftlichen Beamten. Auch für diese Besoldungsgruppe wurden verschiedene Verbesserungen in das Gehaltsgesetz 1956 eingebaut, insbesondere aber hinsichtlich der Anrechnung der Dienstzeit als Rechtspraktikant, Richteramtswärter oder als Hilfsrichter.

Zu den Abschnitten V bis VII, welche die §§ 48 bis 71 umfassen, ist zu bemerken, daß die Besoldungsregelung der Hochschullehrer, der Lehrer und der Beamten des Schulaufsichtsdienstes im Gehaltsüberleitungsgesetz in einer einzigen Gruppe zusammengefaßt war. Im Gehaltsgesetz 1956 wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen jeder dieser Gruppen ein eigener Abschnitt gewidmet. Hierbei wurden verschiedene Verbesserungen für die einzelnen Lehrergruppen vorgenommen und insbesondere das Höchstschullehrerproblem einer besonderen Berücksichtigung unterzogen.

§ 72 sagt, daß für die Wachebeamten die Bestimmungen aus dem Abschnitt II: Beamte der Allgemeinen Verwaltung, über den Gehalt, die Dienstalterzulagen, die Zeitvorrückung, die Beförderung und die Überstellung sinngemäß gelten.

Eine Verbesserung bringt der § 73 für die eingeteilten Wachebeamten, und zwar derart, daß Dienstzulagen für eingeteilte Wachebeamte bereits ab Definitivstellung vorgesehen sind, während nach dem Gehaltsüberleitungsgesetz ein Anspruch erst bestand, wenn der eingeteilte Wachebeamte die 15. Gehaltsstufe erreicht hatte.

Die §§ 75 bis 82 enthalten Bestimmungen für Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten. Auch hier gelten die allgemeinen Bestimmungen wie bei den Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Die Berufsoffiziere erhalten analog den anderen Wachkörpern Dienstzulagen und eine Truppendienstzulage. Die zeitverpflichteten Soldaten erhalten auf Grund der Bestimmungen der §§ 78 und 79 einen Grundgehalt, der ohne Rücksicht auf die Verwendungsgruppe und ohne Rücksicht auf den Dienstgrad gleich hoch ist. Die unterschiedliche Besoldung wird durch die Dienstzulagen, welche nach Dienststufen gegliedert sind, erreicht.

Die zeitverpflichteten Soldaten haben laut § 80 keine Pensionsbeiträge zu entrichten, da sie in der allgemeinen Sozialversicherung versichert sind.

Die Übergangs- und Schlußbestimmungen enthalten die §§ 83 bis 95, wobei als besonders maßgeblich für die künftige Stellung der Bundesbeamten der § 83 bezeichnet werden kann. § 83 regelt die Überleitung der Bundesbeamten auf Grund der angeschlossenen Überleitungstabellen aus der bisherigen bezugsrechtlichen Stellung nach dem Gehaltsüberleitungsgesetz in das Gehaltsgesetz 1956.

§ 90 beinhaltet das Wirksamwerden des Gesetzes mit 1. Februar laufenden Jahres.

Im § 91 ist festgesetzt — ich habe schon darauf hingewiesen —, in welchem Ausmaß die neuen Bezüge sowie die Haushalts-, Kinder-, Exekutivdienst-, Wachdienst- und Truppendienstzulagen ab 1. Februar 1956 gebühren. Die weiteren Etappen werden von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptrat durch Verordnung bestimmt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung am 22. Februar dieses Jahres im Beisein des Herrn Bundeskanzlers, des Herrn Bundesministers für Finanzen, des Herrn Unterrichtsministers und des Herrn Staatssekretär Dr. Bock die Regierungsvorlage einer eingehenden Beratung unterzogen.

In einer ausführlichen Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Pfeifer, Machunze, Weikhart, Holzfeind, Pölzer, Dr. Kranzlmayr, Ferdinanda Flossmann, Mark und Dr. Gredler sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz und Staatssekretär Dr. Bock das Wort.

Die Regierungsvorlage wurde sodann mit einer Reihe von Abänderungen und Druckfehlerberichtigungen, die in dem schriftlichen Ausschußbericht beziehungsweise in dem dem schriftlichen Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzestext bereits berücksichtigt sind, beschlossen.

Ferner wurde ein von der Abg. Ferdinanda Flossmann eingebrachter Entschließungsantrag, der sich mit der bestimmungsgemäßen Verwendung von Familienzulagen bei Exekutionen beschäftigt, angenommen.

Zu den vorgeschlagenen Abänderungen darf ich folgendes mitteilen:

Zu § 4: Nach dem Wortlaut der Regierungsvorlage könnte es zweifelhaft sein, ob einer im Bundesdienst stehenden Witwe beziehungsweise einer geschiedenen Bediensteten die Haushaltzulage gebührt, wenn sie für ein aus der aufgelösten Ehe stammendes Kind eine Kinderzulage erhält. Durch Ergänzungen im Abs. 7 lit. b und c ist nunmehr eindeutig klargestellt, daß einer Witwe beziehungsweise einer geschiedenen Frau neben einer Kinderzulage auch die Haushaltzulage gebührt.

Zu § 33: Die Klammerausdrücke im Abs. 4, denen zufolge dem Gehalt eine allfällige

4578 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956

Dienstalterszulage zuzuzählen ist, konnten entfallen, da die Festsetzung der bezugsrechtlichen Stellung eines beförderten Beamten in der nächsthöheren Dienstklasse unter Berücksichtigung der Dienstalterszulage durch § 33 Abs. 5 gewährleistet ist. Nach der angeführten Bestimmung wird eine in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren angerechnet.

Zu § 40: Nach dem Wortlaut des § 40 sind die Bestimmungen der §§ 29 bis 37 auf die Beamten in handwerklicher Verwendung sinngemäß anzuwenden. Da zu diesen Bestimmungen auch die Ermächtigung zur Zuerkennung von Dienstzulagen gehört, ist die Überschrift zu § 40 entsprechend ergänzt worden.

Zu § 57: Die Dienstzulagen der Leiter von Unterrichtsanstalten waren gemäß § 40 Abs. 7 Gehaltsüberleitungsgesetz nicht nach den Verwendungsgruppen der Lehrer, sondern nach den Schularten gegliedert. Durch die im § 57 der Regierungsvorlage vorgesehene Regelung, nach der sich die Dienstzulagen nach den Verwendungsgruppen der Leiter gliedern, käme es dazu, daß Lehrer der Verwendungsgruppe L 2B, die bisher als Leiter von mittleren Lehranstalten die höhere Dienstzulage bezogen haben, nur mehr die für Leiter der Verwendungsgruppe L 2B vorgesehenen Dienstzulagen erhalten würden. Zur Vermeidung von Härten wurde durch Einfügung eines neuen Abs. 3 bestimmt, daß diejenigen Leiter der Verwendungsgruppe L 2B, die an mittleren Lehranstalten mit Reifeprüfung ernannt sind, Anspruch auf Dienstzulagen für Leiter der Verwendungsgruppe L 1 haben.

Zu § 71: Der § 71 in der Fassung der Regierungsvorlage ist im wesentlichen auf die Bestellung von Lehrern zu Fachinspektoren für einzelne Gegenstände abgestellt. Durch die vorgeschlagene Neufassung soll auch für die Fälle vorgesorgt werden, in denen ein Lehrer provisorisch als Beamter des Schulaufsichtsdienstes verwendet oder zur Gänze mit der Funktion eines Beamten des Schulaufsichtsdienstes betraut wird. Da in diesen Fällen der Aufgabenkreis des betrauten Lehrers durch die Funktion, mit der er betraut wird, bereits abgegrenzt ist, erscheint es richtig, die Höhe der Dienstzulage im Gesetz festzulegen. Nach der vorgeschlagenen Neufassung erhält der Lehrer die Differenz zwischen seinem Gehalt und dem Gehalt, den er erhalten würde, wenn er zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der gleichen Verwendungsgruppe, der der von ihm vertretene Beamte angehört, ernannt worden wäre. Ein Gleiches gilt für den Fall, daß ein Bezirksschulinspektor einen Landesschulinspektor zu vertreten hat.

Die Regelung der Abs. 2 und 3 der neuen Fassung entspricht im wesentlichen dem Inhalt des § 71 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Zu § 78: In diesem Paragraphen wurden die Bezugsansätze für zeitverpflichtete Soldaten in den Verwendungsgruppen H 4 und H 3 in allen Gehaltsstufen um je 40 S erhöht. Die zeitverpflichteten Soldaten werden in der Allgemeinen Sozialversicherung versichert. Dies hat zur Folge, daß die gesetzlichen Abzüge höher sind als bei anderen öffentlich-rechtlichen Bediensteten. Dieser Umstand rechtfertigt es daher, den Bruttogehalt etwas höher festzusetzen.

Zu § 83: Im Abs. 2 konnte die Anführung des § 65 Abs. 2 zweiter Satz entfallen, da die Beamten des Schulaufsichtsdienstes nach Teil 5 der Überleitungstabellen unter sinngemäßer Anwendung dieser Gesetzesstellen überzuleiten sind.

Nach der im § 57 vorgeschlagenen Neuregelung sollen Lehrer der Verwendungsgruppe L 2B, die bisher als Leiter von mittleren Lehranstalten eine höhere Dienstzulage bezogen, sofern sie an mittleren Lehranstalten mit Reifeprüfung ernannt sind, weiterhin im Genuß der Dienstzulage für Leiter der Verwendungsgruppe L 1 verbleiben. Zur Vermeidung von Härten soll durch die Aufnahme eines neuen Absatzes im § 87 den übrigen Leitern der Verwendungsgruppe L 2B an mittleren Lehranstalten eine nach Maßgabe des Anfalles einer höheren Dienstzulage nach § 57 einziehbare Ergänzungszulage auf die ihnen für den Monat Jänner 1956 zugekommene Gehaltserhöhung als Leiter zuerkannt werden.

Schließlich noch zum § 94: In diesem neu aufgenommenen § 94 wird, so wie dies auch im Gehaltsgesetz 1927 der Fall war, festgestellt, daß die dem Präsidenten des Nationalrates auf Grund der Verfassung hinsichtlich der Angestellten seiner Kanzlei zukommenden Rechte sowie die verfassungs- und dienstrechte Sonderstellung dieser Bediensteten durch das Gehaltsgesetz 1956 nicht berührt werden.

Zum Teil 4 der Anlage darf ich noch bekanntgeben, daß es zweckmäßig erschien, in der Überleitungstabelle für die Lehrer, insbesondere im Hinblick auf die Überleitung von Pensionsparteien, auch auf die Dienstzulagen hinzuweisen.

Auf Grund der Beratungen des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem Gesetzentwurf in der vom Finanz- und Budgetausschuß beschlossenen und dem schriftlichen Ausschußbericht beigedruckten Fassung (759 d. B.) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956 4579

2. Die dem Ausschußbericht auf Seite 47 beigedruckte Entschließung wird angenommen.

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gehaltsgesetz 1956 stehen die Regierungsvorlagen, betreffend die Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1956 (744 d. B.) und die 2. Novelle zum Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz (745 d. B.).

Zur Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1956 darf ich folgendes bekanntgeben: Die im Gehaltsüberleitungsgesetz enthaltenen besoldungsrechtlichen Vorschriften erfahren durch das Gehaltsgesetz 1956 eine Neuregelung. Die allgemeinen dienst- und pensionsrechtlichen Vorschriften des Gehaltsüberleitungsgesetzes verbleiben jedoch weiterhin in Geltung und sollen später mit den Bestimmungen der Dienstpragmatik beziehungsweise mit den geltenden Pensionsvorschriften zu einem „Allgemeinen Dienstrecht“ einerseits und einem „Pensionsrecht“ anderseits zusammengefaßt werden.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird das Gehaltsüberleitungsgesetz in der Richtung abgeändert, daß die in das Gehaltsgesetz 1956 übernommenen besoldungsrechtlichen Bestimmungen aufgehoben werden und die verbleibenden Bestimmungen an den neuen Aufbau des Gehaltsgesetzes 1956 angepaßt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes kann ich auf die ausführlichen Erläuterungen der Regierungsvorlage verweisen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 22. Feber dieses Jahres eingehend beraten. Der Berichterstatter beantragte hiebei, in den neuen § 51 a (Art. I Z. 26 der Regierungsvorlage) an zwei Stellen nach den Worten: „des Ruhe-(Versorgungs)genusses“ die Worte: „und der Zulagen zum Ruhe(Versorgungs)genuß“ einzufügen. Weiter beantragte der Berichterstatter, daß in Art. VII der Regierungsvorlage der Abs. 4 und in Art. IX Abs. 2 in der vorletzten und letzten Zeile die Zitierung „§ 67 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 6“ zu entfallen hat.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage mit den vom Berichterstatter beantragten Änderungen angenommen.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung (760 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Schließlich noch die 2. Novelle zum Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz. Diese Novelle hat den Zweck, das Gehaltsgesetz 1956 und das Ruhegenußvordienstzeitengesetz 1956 auf die Landeslehrer auszudehnen, wie dies dem im § 1 des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes zum Ausdruck gebrachten grund-

sätzlichen Willen des Gesetzgebers entspricht, daß nämlich besoldungs- und pensionsrechtliche Bestimmungen für die Bundesbediensteten auch für die Landeslehrer gelten sollen.

Aus dieser Rezeption ergibt sich aus logistischen Gründen die Notwendigkeit einer Reihe kleinerer Änderungen des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes, die im wesentlichen der Anpassung an das Gehaltsgesetz 1956 und an das Ruhegenußvordienstzeitengesetz 1956 dienen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich mit der Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 22. Feber 1956 befaßt. Die Abgeordneten Dr. Oberhammer, Dr. Neugebauer und Genossen stellten einen Antrag auf Ergänzung der Regierungsvorlage in der Richtung, daß der Regierungsvorlage ein neuer Art. II eingefügt wird. Diese Einfügung bezweckt eine Novellierung der ersten Novelle zum Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz und enthält im wesentlichen nur Zitierungsänderungen. Diese Änderungen sind notwendig, weil im Art. III der ersten Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle, in dem die Verrechnung der Pensionsbeiträge der Landeslehrer zwischen dem Bunde und den Ländern geregelt ist, auf den in der Ruhegenußvordienstzeitengesetz vorgesehenen Begriff des besonderen Pensionsbeitrages Bezug genommen ist. Da das vom Nationalrat am 8. Feber 1956 beschlossene Ruhegenußvordienstzeitengesetz 1956 neben dem besonderen Pensionsbeitrag auch den in den §§ 308 und 311 Abs. 2 des ASVG. geregelten Überweisungsbetrag berücksichtigt, ist es erforderlich, auch den zuletzt genannten Begriff in die Vorschriften über die Beitragsverrechnung einzubeziehen und im übrigen die sonstigen Zitierungen anzupassen.

Die bisherigen Art. II bis V der Regierungsvorlage erhalten die Bezeichnungen III bis VI.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des vorerwähnten Ergänzungsantrages angenommen.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich hiemit den Antrag, der Nationalrat wolle der Regierungsvorlage in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung (761 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Hinsichtlich der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen und die dritte Lesung jeweils in unmittelbarem Anschluß an die zweite Lesung vorzunehmen.

Präsident: Der Berichterstatter hat beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall.

4580 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956

Wir gehen nunmehr in die Debatte ein. Zum Worte gemeldet hat sich als Gegenredner der Herr Abg. Dr. Pfeifer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Die Regierungserklärung vom 15. April 1953 hat die Angleichung der Beamtenbezüge an die Lebenshaltungskosten verheißen. Dieses Ziel sollte einerseits durch eine Senkung des Lohnsteuertarifs und andererseits durch eine Erhöhung der Bruttobezüge erreicht werden. Diesen zweiten Weg hat das Gehaltsgesetz 1956 eingeschlagen. Die amtlichen Erläuterungen zum Gesetzentwurf geben an, daß dieses im Endergebnis die Beamtengehälter auf rund das Sechsfache der Gehaltsansätze des Gehaltsüberleitungsgesetzes 1946 erhöhe. Demgegenüber ist zunächst festzustellen, daß der Lebenshaltungskostenindex von 1946 bis Dezember 1955 auf rund das Siebenfache gestiegen ist. Mit der Erreichung des Valorisierungsfaktors 6, den die Erläuterungen angeben, bei der zukünftigen, noch in der Ferne liegenden hundertprozentigen Auszahlung der neuen Bezüge wäre daher die verheiße Angleichung der Beamtenbezüge an die Lebenshaltungskosten noch nicht erreicht, umso weniger naturgemäß in der ersten Stufe der Angleichung mit der Auszahlung von bloß 85 Prozent ab 1. Februar 1956.

Der Herr Abg. Holzfeind hat in der Ausschusssitzung vom 22. dieses Monats auf diese meine Feststellung, daß der Valorisierungsfaktor 6 keine Angleichung an die Lebenshaltungskosten bringe, geantwortet, daß die Gehaltsansätze des Gehaltsgesetzes 1956 in der Endstufe das Siebenfache der Ansätze des Gehaltsüberleitungsgesetzes 1946 darstellen werden, wenn man berücksichtige, daß die Beamten seit 1949 einen 13. Monatsbezug bekommen, den sie 1946 noch nicht erhalten haben.

Ich habe seither sehr gründliche Berechnungen anstellen lassen, um den tatsächlichen Valorisierungsfaktor für alle Verwendungsgruppen, Dienstklassen und Gehaltsstufen, und zwar sowohl für die Brutto- als auch für die Nettobezüge, mit und ohne Sonderzahlung, zu ermitteln. Das Ergebnis dieser umfangreichen Berechnungen für die Bruttobezüge samt Sonderzahlung, also samt 13. Monatsgehalt, bei der ungewissen hundertprozentigen Auszahlung in ferner Zukunft ist, daß die Bezüge der jungen Beamten nach dem sogenannten Familiensprung nach dem zehnten, achten oder sechsten Jahr — je nachdem, um welche Dienstklasse es sich handelt — voll valorisiert sein werden, nicht aber die erreichbaren Endbezüge der verschiedenen Verwendungsgruppen. Bei der

85prozentigen Auszahlung, die derzeit erreicht und das allein Feststehende ist, liegt hingegen der Valorisierungsfaktor zwischen 5 und 6.

Weit ungünstiger wird jedoch das Bild, wenn man die Nettobezüge des alten und des neuen Gesetzes miteinander vergleicht. Diese Nettobezüge stellen aber in Wahrheit das Realeinkommen des Beamten dar, das seine Lebenshaltung entscheidend bestimmt. Diese Nettobezüge werden bei der in der ungewissen Zukunft liegenden hundertprozentigen Auszahlung einen Valorisierungsfaktor von 5 bis 6, in den Endbezügen aber nur von 4 bis 5 ergeben. Bei der derzeitigen 85prozentigen Auszahlung liegt der Valorisierungsfaktor naturgemäß auch bei den Nettobezügen noch niedriger. Dies kommt daher, daß die Steuerprogression der eingetretenen Geldentwertung nicht angeglichen wurde. Das führt dazu, daß bei den mittleren und höheren Dienstklassen ein gewaltiger Unterschied zwischen Brutto- und Nettobezug besteht, den die Tageszeitungen in aller Regel verschwiegen haben, sodaß die Öffentlichkeit über die wirklichen Realbezüge und Real-einkommen der Beamten nicht richtig ins Bild gesetzt wurde.

So beträgt der Steuerabzug in der Steuergruppe II für kinderlose Verheiratete beim Endbezug der VII. Dienstklasse — das ist der bisherige Sektionsrat, der in Zukunft Obersektionsrat heißen soll — 28 Prozent, beim Endbezug der VIII. Dienstklasse — das ist der Ministerialrat — 31 Prozent des Bruttoeinkommens. Mit vollem Recht hat der Herr Finanzminister in der Ausschusssitzung von der wirklich tödlichen Progression gesprochen (*Abg. Stendebach: Sehr richtig!*) und zugegeben, daß es keinen Sinn hat, die formalen Ansätze zu korrigieren, wenn die tödliche Progression belassen wird. (*Beifall bei der WdU.*) Aber eine entsprechende Konsequenz aus dieser Erkenntnis ist nicht gezogen worden, obwohl diesbezügliche Pläne bestanden haben. Wir können nicht in das Dunkel der Verhandlungen im Bundeskanzleramt blicken, aber es ist anzunehmen, daß sich von einer ganz bestimmten Seite dagegen Widerstände erhoben haben.

Zu all dem kommt, daß der Zeitpunkt der hundertprozentigen Wirksamkeit des Gehaltsgesetzes völlig unbestimmt ist, obwohl man die Etappen der stufenweisen Erreichung ebenso wie seinerzeit bei der Durchführung des Pensionsüberleitungsgesetzes und bei der Bezugszuschlagsverordnung von 1953 kalendermäßig hätte festlegen können, mit der wohltätigen Wirkung, daß der Finanzminister bei der Erstellung des nächsten Voranschlages

94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956 4581

für die Bedeckung Vorsorge hätte treffen müssen. (Abg. Zeillinger: *Das kann er ja nicht!*)

Hiebei ist zu bedenken, daß das Nationalprodukt und das Volkseinkommen in den letzten Jahren sowohl nach der Statistik als auch nach den Ausführungen des Herrn Finanzministers stetig angestiegen sind, sodaß eine stufenweise Erhöhung und Angleichung der Beamtenbezüge an die Lebenshaltungskosten der Erhöhung des Volkseinkommens durchaus entspricht.

Die parteiungebundene Beamtenenschaft lehnt es entschieden ab, daß erstens ihre Bezüge im Endziel nicht voll valorisiert werden, zweitens daß jene Beamten, die bisher durch die zehnjährige Unterbezahlung die größten Opfer für den Wiederaufbau geleistet haben, zufolge des neuen Lohnschemas auch weiterhin nur unervalorisierte Gehälter erhalten sollen, drittens daß der Zeitpunkt der Vollauszahlung nicht fixiert wird; viertens haben sie volles Verständnis dafür, daß die Angleichung stufenweise erfolgt, nicht aber dafür, daß die Stufen nicht schon jetzt festgelegt werden.

Die Beamtenchaft verlangt gemeinsam mit den übrigen Steuerträgern, daß die tödliche Steuerprogression beseitigt wird, und endlich, daß im Endergebnis die Nettobezüge der Beamten das Siebenfache der Nettobezüge von 1946 betragen.

Ganz entschieden lehnt die parteiungebundene Beamtenenschaft die Verhandlungsmethode ab, wonach nur mit dem Verhandlungsausschuß des parteipolitisch geführten Gewerkschaftsbundes, nicht aber auch mit den parteifreien Beamtenorganisationen, wie mit dem Österreichischen Beamtenbund oder der Interessengemeinschaft der Akademiker oder dem Österreichischen Lehrerverband, verhandelt wurde, und daß die Regierung und die Regierungsparteien den zwischen Bundeskanzleramt und Gewerkschaftsbund hinter verschlossenen Türen ausgehandelten Entwurf als endgültig und unabänderlich betrachten.

Damit ist wieder einmal das Parlament, das heißt der zuständige Finanzausschuß und das Plenum, völlig mißachtet worden. Es waren sehr ernstgemeinte Abänderungsanträge, die ich nach sorgfältiger Beratung mit den Beamtenorganisationen im Sinne ihrer Vorschläge namens meiner Fraktion im Finanzausschuß vorgebracht habe. Wenn die Regierungsparteien sich dort auf keinerlei Erörterung der sachlich begründeten Anträge einließen, sondern diese Anträge geschäftsordnungswidrig en bloc zur Abstimmung brachten und niederstimmten (Abg. Dr. Kraus: *Hört! Hört!*), so war dies der typische Ausdruck der Parteidiktatur, mit der sie das Parlament zu einem Schauspielhaus,

ja fast müßte man sagen, zu einem Komödienhaus herabsetzen. (Beifall bei der WdU.)

Es ist auch bezeichnend, daß die amtlichen Erläuterungen ängstlich vermeiden zu sagen, wie hoch die erforderlichen Mittel für die hundertprozentige Erfüllung des Gesetzes sind. Das Haus der kopfnickenden Pagoden, wie ein Ministerialer einmal dieses Haus bezeichnet hat, ist ja nach Meinung der Regierung offenbar nicht würdig, über das finanzielle Erfordernis für ein so wichtiges Gesetz unterrichtet zu werden.

Mit unseren im Ausschuß eingebrachten sehr bescheidenen Abänderungsanträgen haben wir im richtigen Augenblick versucht, das Gesetz zu verbessern und annehmbar zu machen. Ich werde mir nun gestatten, einen knappen Überblick über diese Anträge zu geben, damit die Öffentlichkeit weiß, um welche Anträge es sich gehandelt hat, die die Regierungsparteien ohne Erörterung niedergestimmt haben.

Wir haben zunächst einmal zum § 4 des Gesetzes, der von den Familienzulagen handelt, mehrere Anträge gestellt. Der erste hat bezeichnet, die Unterscheidung, die zwischen eigenen und nicht eigenen Kindern bei den Familienzulagen gemacht wird, zu beseitigen, weil wir auf dem Standpunkt stehen, daß es gleichgültig ist, ob das ein eigenes Kind, ein Enkelkind oder ein Adoptivkind ist. Wenn es der betreffende Beamte in seinem Haushalt hat und ganz oder teilweise erhält, so soll ihm die Familienzulage so wie für ein eigenes Kind zu kommen.

Wir haben ferner beantragt, daß die Kinder- und die Haushaltzulage zumindest auf das Sechsfache, das ja als die Norm dieses neuen Gesetzes angegeben wurde, also auf 120 S im Endergebnis, erhöht werde, da sie ursprünglich 20 S betragen hat, wogegen das Gesetz nur eine fünffache Erhöhung vorsieht.

Wir haben in diesem Zusammenhang auch verlangt, daß die also erhöhten Familienzulagen ab 1. Feber im Betrag von 100 S und nicht von 90 S ausbezahlt werden. Nach der Meinung des Verbandes der Maturanten im öffentlichen Dienst wäre die Haushaltzulage sogar mit 500 S zu bemessen an Stelle des familienfördernden großen Gehaltssprunges, der übrigens keine Neuerfindung ist, sondern schon im Gehaltsgesetz 1927 vorhanden war. Der Gehaltssprung komme, so meint dieser erwähnte Verband, auch jenen zu, welche ledig bleiben und keine Familie gründen. Es wäre daher nach seiner Meinung besser gewesen, den Haushaltzuschuß entsprechend zu erhöhen, damit er nur jenen einen Vorteil bietet, die tatsächlich heiraten und eine Familie gründen.

4582 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956

Wir haben weiter zu diesem Punkte noch verlangt, daß unverheiratete weibliche Beamte, wenn sie Familienerhalter sind, ebenso wie die verheirateten weiblichen Beamten die Zulage erhalten sollen, weil man auch da keinen Unterschied machen kann. Das Wesentliche ist, ob die betreffende Beamte ein Kind erhält und aufzieht oder nicht.

Wir haben dann, was die Auszahlung anlangt, beantragt, daß die zweite Sonderzahlung mit Rücksicht auf die Weihnachtseinkäufe nicht am 15., sondern am 1. Dezember ausgezahlt werden soll.

Wir haben, was die Vorrückung in höhere Bezüge anlangt, gewünscht, daß ein Beamter, der im Zeitpunkt des Übertrittes in den Ruhestand den zweijährigen Vorrückungszeitraum vollendet hat, die Vorrückung erhalten soll, nicht nur, wenn er von Gesetzes wegen mit Erreichung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand tritt, sondern immer auch dann schon, wenn er Anspruch auf den vollen Ruhegenuss erlangt hat.

Ein besonders wichtiger Paragraph des Gesetzes ist der § 12, der von den Vordienstzeiten und den Behinderungszeiten handelt. Dieser Paragraph ist in seiner derzeitigen Fassung völlig unbefriedigend, weil er nur aus Kann-Bestimmungen besteht, also sagt, die Regierung „kann“ durch Verordnung bestimmen, daß bestimmten Beamten die Vordienstzeit angerechnet werden kann oder gewisse Zeiten als Behinderungszeiten angerechnet werden können, wobei wieder auf den verfassungswidrigen § 4 des Beamten-Überleitungsge setzes Bezug genommen wird, wo nur bestimmte Gruppen bevorzugt wurden.

Wir stehen auf dem Standpunkt, daß alle diese schwammigen Kann-Bestimmungen gerade hier unbefriedigend und abzulehnen sind und daß die Anrechnung von Vordienstzeiten und Behinderungszeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge entweder wegen ihrer Wichtigkeit durch ein besonderes Gesetz geregelt wird, wie es ja schon auf anderem Gebiete durch das Ruhegenussvordienstzeiten-ge setz, das wir kürzlich verabschiedet haben, geschehen ist, zumindest aber, daß eine Verordnung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß über die wichtige Frage der Vordienstzeitenanrechnung erlassen wird, damit hier auf diesem Gebiet eben das Parlament mitzureden hat und nicht allein die Bürokratie und die Regierung zu bestimmen haben.

Es ist klar, daß dann für eine solche Verordnung bestimmte Richtlinien aufgestellt werden müßten, und solche wichtige Richtlinien haben wir auch beantragt. Sie lauten:

1. Die Vordienstzeit ist immer dann anzurechnen — nicht sie „kann“ angerechnet

werden, sie „ist“ immer dann anzurechnen —, wenn sie für den Bundesdienst von Bedeutung ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die allgemeinen Anstellungserfordernisse für jene Verwendungsgruppen, für die die Anrechnung erfolgen soll, bereits erfüllt waren.

2. Der während des ersten und zweiten Weltkrieges geleistete Kriegsdienst oder ihm gleichzuhaltende Not- oder Luftschutzdienst ist stets im gleichen Ausmaß anzurechnen.

Wir haben diese Bestimmung bereits im ASVG., im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, festgelegt, nicht aber gilt sie bisher nach der Vordienstzeitenverordnung. Vielmehr werden die Dienstzeiten während des zweiten Weltkrieges weitaus schlechter als die während des ersten Krieges behandelt. Sie werden überhaupt nicht als eine Vordienstzeit, sondern bloß als eine Behinderungszeit betrachtet. Wenn der Betreffende am Antritt des öffentlichen Dienstes oder an der Vollendung der Studien behindert war, kann ihm diese Zeit in einem bestimmten Ausmaß angerechnet werden. Wir sind der Ansicht, daß Kriegsdienst und Kriegsdienst gleichwertig ist ohne Rücksicht darauf, ob das der erste oder der zweite Weltkrieg war, und im gleichen Maß anzurechnen ist. (*Lebhafter Beifall bei der WdU.*)

Wir haben drittens verlangt, daß dem Kriegsdienst während der beiden Weltkriege der Dienst im Kärntner Abwehrkampf von 1918 und 1919 gleichgestellt wird. (*Erneuter Beifall bei der WdU.*)

Wir haben viertens verlangt, daß der Wehr- und Arbeitsdienst als für den Bundesdienst von Bedeutung anzusehen ist und daher immer voll anzurechnen ist.

Und wir haben fünftens verlangt, daß politische Behinderungszeiten und kriegsbedingte Behinderungszeiten im gleichen Ausmaß anzurechnen sind. Als kriegsbedingte Behinderungszeit gilt insbesondere die Kriegsgefangenschaft oder die in Zivilinternierung zugebrachte Zeit. Es ist nicht einzusehen, daß derjenige, der in den höllischen Lagern in Sibirien gefangen war, schlechter behandelt wird als ein anderer, der sich in politischer Haft befunden hat. (*Beifall bei der WdU.*)

Wir haben ferner hinsichtlich der gesetzlich neu geregelten Frage der Reaktivierung von Beamten als neuen Absatz verlangt, daß bestimmt wird: „Hat der reaktivierte Beamte während des Ruhestandes Zeiträume zurückgelegt, die als Vordienstzeiten oder als Behinderungszeiten gelten, so sind ihm diese zu der für die Reaktivierung anrechenbaren Gesamt-dienstzeit für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen.“

94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956 4583

Worum handelt es sich hier? Es handelt sich um folgendes: Es ist gar nicht selten vorgekommen, daß man Leute zunächst einmal im Jahre 1945 an die Luft gesetzt hat, daß man sie drei Jahre hungern ließ, daß man ihnen dann endlich einen Ruhegenuß gegeben hat, daß man sie dann im weiteren Verlauf als Ruhestandsbeamte unter Belassung des Ruhestandsverhältnisses zur Dienstleistung wieder herangezogen hat, daß man beispielsweise einen pensionierten Mittelschullehrer gegen Differenz der Bezüge wieder unterrichten ließ und daß man ihn dann in der letzten Phase reaktiviert hat, also wieder in den Dienststand genommen hat. Nun wird ihm bei der Berechnung der Bezüge anlässlich der Reaktivierung selbst die Zeit, in der er als Ruheständler wieder unterrichtet hat, für die Erreichung der höheren Bezüge nicht angerechnet. Das ist absolut ungerecht, das ist eine Ausbeutung des Dienstnehmers selbst.

Ebenso haben wir eine Verbesserung bei den Reaktivierten hinsichtlich der Reisegebühren verlangt. Ich sehe nicht ein, warum die Leute, die oft ohnedies gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt wurden und dann, nachdem man zur Einsicht kam und sie endlich wieder eingesetzt hat, in einen neuen Dienstort kamen, der oft entfernt von ihrem früheren oder jetzigen Wohnsitz ist, die Reisekosten überhaupt nicht bezahlt bekommen sollen.

Ich komme nun zu den neuen Bestimmungen über die Mehrleistungsvergütungen und über die Sonderzulagen. Und auch hier ist wieder dem Ermessen des Ministeriums weitester Spielraum gelassen. So können diese Mehrleistungsvergütungen und Sonderzahlungen entweder durch Verordnung oder auch im Einzelfall zuerkannt werden. Damit ist wieder der Willkür Tür und Tor geöffnet, und es kann jedes Ministerium machen, was es will, ohne daß eine grundsätzliche Regel aufgestellt wäre.

Hier verlangen wir ebenfalls so wie bei den Vordienstzeiten eine Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß, welche die Bemessungsgrundsätze und auch die Beträge solcher Mehrleistungsvergütungen oder solcher Sonderzulagen generell festsetzt.

Dann hat das Gesetz einmalige Belohnungen aus Anlaß eines 25jährigen oder 40jährigen Dienstjubiläums vorgesehen. Dagegen ist gar nichts zu sagen, wenn es richtig gemacht wird; aber wenn es im Gesetz bloß heißt, aus diesem Anlaß kann eine einmalige Belohnung gewährt werden, und das Ausmaß völlig offengelassen wird, so ist das nicht gut. Hier kann es also wieder zu einer ganz unterschiedlichen Behandlung kommen, und es kann der eine nach Parteizugehörigkeit eine Belohnung bekommen und

der andere nicht. Auch das Ausmaß kann in den einzelnen Ressorts verschieden sein. Wir wünschen daher und haben beantragt, daß solche einmaligen Belohnungen aus dem genannten Anlaß im Gesetz generell geregelt werden, daß es also etwa heißt: „im Ausmaß eines Monatsbezuges bei einem 25jährigen Jubiläum und dreier Monatsbezüge bei einem 40jährigen Jubiläum“.

Dasselbe wiederholt sich dann noch bei dem nächsten Abschnitt, der von den Besoldungsgruppen der Beamten der Allgemeinen Verwaltung handelt. Bei den Beamten der Allgemeinen Verwaltung ist es so, daß eine Dienstzulage gewährt und daß dies durch eine Verordnung geregelt werden kann. Auch hier verlangen wir eine Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß. Es ist klar: Wenn eine solche Dienstzulage vorgesehen wird, dann ist das eine Ergänzung des Gesetzes. Auch die übrigen Dienstzulagen für die anderen Besoldungsgruppen sind im Gesetz selbst vorgesehen. Also muß auch hier das Parlament zumindest mitwirken können.

Ich komme zu einem weiteren, sehr wichtigen Punkt innerhalb des Gehaltsgesetzes, und zwar ist das die Beförderung der Beamten. Die Beförderung ist ja das Mittel, durch das der Beamte auf einen Dienstposten der nächsthöheren Dienstklasse ernannt wird. Durch die Beförderung wird seine ganze Laufbahn bestimmt.

Hier wünschen wir folgende Ergänzungen: Wir wünschen erstens, daß in dem Fall, daß ein Beamter auf einen Dienstposten versetzt wird, der mit einer bestimmten Dienstklasse verbunden ist, er spätestens binnen zwölf Monaten zum Beamten dieser Dienstklasse ernannt ist. Das entspricht dem Leistungsprinzip. Wenn also etwa ein jüngerer Beamter auf einen leitenden Posten gesetzt wird, auf einen Amtsleiterposten oder den Posten eines Abteilungsleiters, und für diesen Posten an sich eine höhere Dienstklasse vorgesehen ist, als die er zufolge seines jugendlichen Alters innehat, so hat er zwar die Aufgaben und Pflichten dieses höheren Dienstpostens zu erfüllen und auch die Verantwortung zu tragen, aber er bekommt die niedrigeren Bezüge seiner niedrigeren Dienstklasse. Da stehen wir auf dem Standpunkt: Wenn er auf diesen wichtigen Posten gestellt wird und ein Jahr hindurch seine Aufgaben zur vollen Zufriedenheit erfüllt, dann ist er auch auf diesem Platz auf den entsprechenden Dienstposten zu ernennen. Das soll sich nicht ewig hinschleppen, während vielleicht der andere, der den Dienstposten innehat, inzwischen irgendwo in der Gewerkschaft oder sonstwo seine Tätigkeit ausübt und nicht im Amte.

4584 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956

Die Beförderungsrichtlinien gehören hier gleichfalls erörtert. Über die Beförderungsrichtlinien findet sich so wie bisher im Gesetz kein Wort, und doch sind die Beförderungsrichtlinien ja sehr maßgeblich und entscheidend für die tatsächliche Beförderung des Beamten. Ich muß von vornherein betonen, daß es ja nur Richtlinien sind, die keinen gesetzlichen Anspruch verleihen, aber dennoch ist es so, daß, wenn einmal solche Richtlinien da sind, im allgemeinen die Beförderung sich nach diesen Richtlinien vollzieht; insbesondere stellen sie auch Regeln auf, wann jemand frühestens in eine bestimmte Dienstklasse befördert werden kann. Daher ist es schon sehr entscheidend, was in diesen bisher geheim erlassenen und gehandhabten Beförderungsrichtlinien drinnen steht. Unser Hauptanliegen geht dahin, daß diese Beförderungsrichtlinien zunächst einmal gesetzlich festgelegt werden, entweder in diesem Gesetz selbst oder wieder durch eine Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß. Auch da müssen gewisse Grundprinzipien oder Richtsätze für diese Richtlinien aufgestellt werden.

Es muß erstens klipp und klar erklärt werden, daß darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die für die einzelnen Verwendungsgruppen vorgesehenen Dienstklassen und Gehaltsstufen auch tatsächlich erreicht werden können und nicht bloß, wie jetzt, auf dem Papier, im Gesetz stehen. Ein Beamter der Verwendungsgruppe B zum Beispiel kann die Dienstklasse VII zwar nach dem Gesetz erreichen, er hat aber in aller Regel nach den Beförderungsrichtlinien nicht die Möglichkeit, diese Dienstklasse zu erreichen.

Es ist ferner meiner Ansicht nach als Grundatz aufzustellen, daß sich die Beförderungslaufbahnen, die diese Richtlinien vorsehen, auf die von der Qualifikationskommission ausgesprochene Gesamtbeurteilung abstellen. Diese lautet in ihren positiven Noten „ausgezeichnet“, „sehr gut“ oder „gut“, denn ein Minderentsprechender oder Nichtentsprechender würde ja gar nicht befördert werden. Ist jemand aber so positiv qualifiziert, dann soll diese amtlich festgestellte Qualifikation auch für die Beförderung maßgebend sein. Daß man dann auf einmal hergeht und neue, noch größere Abstufungen für die Beförderungslaufbahnen aufstellt — man hat sechs aufgestellt —, scheint mir nicht richtig zu sein, weil dann zum Schluß die gesamte Qualifikation ihren Sinn verliert, wenn man sie im Anwendungsfalle nicht berücksichtigt.

Es ist endlich ein Drittes zu sagen. Wir sind der Meinung, daß die Beförderungslaufbahnen für die Zentralstellen und die

nachgeordneten Dienststellen „grundsätzlich“ gleich sein sollen. Es ist jedenfalls so, daß es doch gar keinen Unterschied bedeutet, ob jemand Amtswart bei der Bezirkshauptmannschaft, bei der Landesregierung oder beim Ministerium ist. Ähnlich ist es beim sonstigen Hilfsdienst und auch beim Kanzlei- und Buchhaltungsdienst; er bleibt der gleiche, ob er bei der oberen, mittleren oder unteren Instanz geleistet wird. Es mögen sich Unterschiede ergeben bei den höheren Diensten, aber auch hier ist es nicht so, daß der Dienst, der in der Zentralstelle geleistet wird, deswegen immer der höherwertige ist, wenn er auch ein anderer ist, also wenn in der Zentralstelle beispielsweise legislativ gearbeitet und bei den unteren Instanzen mehr rechtsprechende Tätigkeit entwickelt wird. Man muß berücksichtigen, daß der Beamte in der unteren Instanz dafür ein umfassendes Wissen auf allen Gebieten haben muß, während der Beamte in der Zentralstelle ein Spezialist auf einem Teilgebiet ist. Das steht sich gegenüber, und wir glauben also, daß als Grundsatz die gleiche und nur dort, wo es berechtigt ist, eine gewisse bessere Laufbahn für die Zentralstelle eingerichtet und vorgesehen sein soll, aber nicht in dem Ausmaß, wie es die bisherigen und gar die künftigen Beförderungsrichtlinien vorsehen.

Es ist hier anzumerken, daß wieder im geheimen neue Beförderungsrichtlinien geplant sind, welche eine Verschlechterung gegenüber den bisherigen darstellen und — wie ich schon gesagt habe — sechs Beförderungslaufbahnen vorsehen: eine absolute Bestlaufbahn, eine bevorzugte Laufbahn, eine sehr gute Laufbahn, eine gute Laufbahn, eine normale Laufbahn und eine absolute Mindestlaufbahn — also sechs verschiedene positive Laufbahnen, wobei man annehmen kann, daß beispielsweise die Verfasser dieser Laufbahnen, die hier konstruiert wurden, der absoluten Bestlaufbahn angehören, weil sie sie selbst schon zurückgelegt haben. (Beifall bei der WdU.)

Ich komme zu einem anderen wichtigen Kapitel, das ist die sogenannte Überstellung. Es gibt verschiedene Verwendungsgruppen: Hilfsdienst, mittlerer Dienst, Fachdienst, gehobener Fachdienst, höherer Dienst. Innerhalb dieser Verwendungsgruppen kann es nun sein, daß jemand entsprechend seiner bisherigen Vorbildung und den Anstellungsanforderungen, die er erfüllt, in einer niedrigeren Verwendungsgruppe übernommen wird und später dann kraft seiner besonderen Leistungen oder infolge einer Ergänzung des Studiums oder der Ablegung von Dienstprüfungen in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt

94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956 4585

wird. Bei dieser Überstellung tritt im allgemeinen ein Überstellungsverlust an Dienstjahren in der höheren Dienstgruppe ein. Das ist nun einmal so. Aber absolut ungebührlich erscheint uns der Überstellungsverlust, wenn — wie es gar nicht selten geschieht, ich war entsetzt, wie ich das von verschiedenen Seiten bestätigt gehört habe — beispielsweise ein Akademiker nicht in der Verwendungsgruppe A für Akademiker aufgenommen wird, sondern in der Verwendungsgruppe B und auch selbst in C, weil kein Dienstposten in der Verwendungsgruppe A da ist. Wenn er aber trotz dieser Einreihung in eine niedrigere Verwendungsgruppe, die gar nicht seiner Qualifikation entspricht, tatsächlich von Anfang an als Akademiker verwendet wird, so ist es absolut ungehörig und wieder eine Schmutzerei, wenn man ihm dann, wenn er endlich in die Verwendungsgruppe, in die er gehört, überstellt wird, auch noch soundso viele Jahre nicht anrechnet aus der Zeit, wo er bereits vollen akademischen Dienst geleistet hat. Auch die Beseitigung dieses Übelstandes haben wir durch einen Zusatzantrag verlangt.

Es ist dann zu erwähnen, daß eine neue Gruppe der Beamten — wie es heißt: Beamte in handwerklicher Verwendung — geschaffen wurde, obwohl es sich bei näherem Zusehen doch keineswegs nur um handwerkliche Verwendung, sondern auch um einfache manuelle Arbeiten eines Arbeiters handelt, sodaß die Überschrift nicht richtig ist, und daß zweitens hier schon acht Verwendungsgruppen aufgestellt und Bezüge festgesetzt sind, aber noch niemand von den Abgeordneten weiß, wer in diese und wer in jene Verwendungsgruppe kommt. Es wird also ins Blaue hinein ein Bezug festgesetzt, und hinterher sagen dann die Bürokraten: Du kommst in diese Verwendungsgruppe und du in jene. Das paßt in das ganze System, das man hier anwendet: Wir bestimmen, und ihr habt mit dem Kopf zu nicken und sonst nichts!

Ich komme zu den Richtern und Staatsanwälten. Es ist bekannt, daß die Gruppe der Richter und Staatsanwälte ein eigenes Richterbesoldungsgesetz angestrebt hat, das aber nicht geschaffen wurde. Sie haben sich fürs erste mit dem Zustand, daß nun ein allgemeines Gehaltsgesetz für alle Besoldungsgruppen geschaffen wurde, abgefunden, haben aber zumindest darauf gesehen und getrachtet, daß sie innerhalb dieses Rahmens nicht schlechter behandelt werden als etwa die Beamten der Allgemeinen Verwaltung, und sie haben auf Grund des Vergleiches mit den Bezügen der eben Genannten festgestellt, daß sie nach ihrer Meinung in verschiedener Hinsicht benachteiligt wurden. Die Richter

bekommen einen einheitlichen Grundgehalt, der von zwei zu zwei Jahren steigt. Sie haben keine Dienstklassen, sondern sie haben Dienstzulagen nach der Standesgruppe. Da sind innerhalb dieser Dienstzulagen Korrekturen notwendig, um die Parität herzustellen, die wir im einzelnen nach den Wünschen der Richtervereinigung beantragt haben. Ich will Sie mit den einzelnen Ziffern nun nicht belästigen.

Ähnlich wiederholt es sich bei der Gruppe der Hochschullehrer. Hier ist offenkundig die Gruppe der außerordentlichen Hochschulprofessoren gegenüber dem bisherigen Zustand und auch gegenüber der Besoldung der ordentlichen Hochschulprofessoren benachteiligt worden. Es ist nämlich so, daß der Endgehalt des außerordentlichen Hochschulprofessors, der also infolge seiner langen Dienstzeit schon den Plafond erreicht hat, niedriger ist als der Endgehalt eines Sektionsrates, während sie bisher übereingestimmt haben. Und auch beim ordentlichen Professor ist es so, daß der Endgehalt des ordentlichen Professors dem Endgehalt des Ministerialrates entspricht. Wir halten es für eine absolut unberechtigte Geringschätzung des außerordentlichen Hochschulprofessors, daß man ihm nicht einmal die Endbezüge des Sektionsrates zukommen läßt, obwohl er doch sehr gewaltige geistige Arbeit zu leisten hat und für gewisse Fächer überhaupt nur außerordentliche Lehrkanzeln vorgesehen sind und nicht ordentliche, sodaß ihr Inhaber niemals ordentlicher Professor werden kann.

Wir haben daher beantragt, daß der Gehalt des außerordentlichen Professors in Angleichung dieser Verhältnisse im Anfang nicht 4800 S, sondern 5000 S und der Endbezug nicht 7600 S, sondern 8000 S betragen soll. Ebenso ist seine Dienstalterszulage nur so hoch vorgesehen wie bei Hochschulassistenten und nur halb so hoch wie bei den ordentlichen Professoren. Auch hier haben wir eine entsprechende Erhöhung der Dienstalterszulage von 600 S auf 800 S verlangt.

Bei der sehr umfangreichen Besoldungsgruppe der Lehrer, die in verschiedene Verwendungsgruppeneingeteilt sind, ist uns aufgefallen, daß bei den Haupt- und Sonderschullehrern die Anfangsbezüge gleich oder fast gleich mit den Anfangsbezügen der ersten vier Gehaltsstufen der Volkschullehrer sind. Nun ist jedem Abgeordneten, der mit Gewissenhaftigkeit den Budgetdebatten der letzten Jahre gefolgt ist, klar, daß deshalb so wenige Volksschullehrer die Prüfung, die für Hauptschullehrer vorgeschrieben ist, abgelegt haben, weil dazu kein Anreiz bestand, weil die Bezüge der Hauptschullehrer nicht nennenswert höher als die der Volkschullehrer sind. Es ist seit Jahren hier im Hause wiederholt

4586 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956

verlangt worden, daß die Besoldung der Hauptschullehrer entsprechend erhöht wird. Wenn wir aber die Tabelle ansehen, so finden wir, wie gesagt, in den ersten vier Gehaltsstufen bei der ersten Stufe Übereinstimmung, bei drei weiteren Stufen nur eine ganz geringe Differenz. Daher haben wir beantragt, daß die Ansätze der ersten vier Gehaltsstufen der Hauptschullehrer erhöht werden, und zwar auf das Maß erhöht werden, wie es bei den Berufsschullehrern festgesetzt ist.

Es gibt dann noch andere Wünsche. Bei den Mittelschullehrern ist wieder der Umstand festgestellt worden, daß ihre Bezüge etwas niedriger sind als die Bezüge der nichtständigen Hochschulassistenten, was uns auch nicht gerechtfertigt erschien. Daher haben wir beantragt, daß die Bezüge der Mittelschullehrer jenen der nichtständigen Hochschulassistenten angeglichen werden, sodaß sie also nicht mit 1900 S., sondern mit 1950 S. monatlich beginnen und schließlich mit 6900 S. statt wie vorgesehen mit 6425 S. enden würden.

Auch ist mit Recht bemängelt worden, daß die Vergütung der Mehrdienstleistung bei den Lehrern für die Überstunden, die sie leisten, schandbar niedrig ist. Es ist nämlich so, daß der Lehrer für Überstunden, die er leistet, nicht, wie sonst im allgemeinen üblich, mehr als für die Normalstunde bekommt, sondern nur einen Bruchteil des Entgeltes für eine normale Unterrichtsstunde, die auf einen Lehrer nach seiner Lehrverpflichtung entfällt. Wir haben daher beantragt, daß die Überstundenvergütung 150 Prozent des Betrages auszumachen hat, den der Lehrer nach seinem Gehalt und seiner Lehrverpflichtung, auf die Wochenstunde umgerechnet, bekommt.

Wir haben ferner bei den Wachebeamten verlangt, daß die Wachdienstzulage, die einen Teil seines Gehaltes bildet, voll valorisiert wird — es ist gar nicht einzusehen, warum das nicht geschieht —, und dementsprechend auch, daß die Truppendienstzulage der Offiziere, die dieselbe Höhe hat wie die dritte Stufe der Wachdienstzulage, um das gleiche erhöht wird.

Ich komme damit zu den Übergangs- und Schlußbestimmungen dieses Gesetzes, denen besondere Bedeutung zukommt. Da ist nun einmal im § 83 gesagt, daß die Überleitungstabellen, die einen breiten Raum im Anhang dieses Gesetzes einnehmen, einen Bestandteil dieses Gesetzes bilden. Diese Überleitungstabellen gewährleisten wohl einen aufgewerteten Bezug, nicht aber die bereits in der Dienstpostengruppe nach dem GÜG. zurückgelegte oder angerechnete Dienstzeit. Die mit der Zwischenlösung vom 1. Juni 1955 erfolgte Angleichung an die Beförderungsgrundsätze der Länder, die als besonderer Erfolg herausgestellt wurde, wird nun,

was die Beförderung anlangt, damit praktisch wieder aufgehoben; also was die eine Hand im Juni gab, nimmt die andere Hand im Feber weg. Außerdem wird diese Dienstzeit in den Dienstpostengruppen V bis II um ein weiteres Jahr vermindert.

Um die schädliche Auswirkung dieser stillschweigenden Einziehung erworbener Dienstjahre bei der nächsten Beförderung auszuschließen, haben wir einen Zusatz zu dem Paragraphen beantragt, der da lautet: „Die in der zuletzt erreichten Dienstpostengruppe nach dem Gehaltsüberleitungsgesetz angerechnete Dienstzeit ist für die Beförderung in die nächste Dienstklasse nach diesem Gesetz voll anzurechnen.“ Das wäre also eine Bestimmung, die sich auf die gegenwärtige Generation bezieht, die eben hier nicht benachteiligt werden soll.

Dann haben wir einen neuen Abs. 6 zu diesem § 83 beantragt, der eine Ausgleichszulage vorsieht. Das Gehaltsgesetz sieht, wie ich schon gestreift habe, in den einzelnen Laufbahnen ein rascheres Ansteigen der Gehälter im ersten Teil der Laufbahn vor, was durch eine Verlangsamung des Gehaltsanstieges gegen Ende der Laufbahn ausgeglichen wird. Die Kurve der Gehaltserhöhung ist also anders als früher, sie steigt erst steil an und verläuft dann flacher. Dadurch kommen die derzeit schon seit einigen Jahren in Dienst stehenden Beamten zum Handkuß, da ihnen die erhöhten Anfangsbezüge, die das Gesetz den Jungen bietet, entgangen sind und sie nur den Nachteil des verlangsamten Gehaltsanstieges gegen Ende der Laufbahn erleben, also die Unterbewertung der Endbezüge. Wir haben daher für diese benachteiligten Beamtengruppen eine bestimmte Ausgleichszulage in der Höhe eines Vorrückungsbetrages verlangt.

Dann komme ich zu einem ganz üblichen Paragraphen; das ist der § 86. Man könnte glauben, man lebt im Jahre 1945, wenn man ihn liest, denn er ist den damaligen Bestimmungen entnommen und nur an das neue Gehaltsgesetz angepaßt worden. Dieser § 86, der im wesentlichen besagt, daß die in politischer Haft zugebrachte Zeit in doppeltem Ausmaß anzurechnen ist, nimmt nämlich bestimmte Gruppen von Personen, die ebenfalls eine politische Haft erlitten haben — solche, die seinerzeit der NSDAP oder dem Heimatschutz, Richtung Kammerhofer, angehört haben — aus. Also es ist offenkundig, daß hier gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, wie er in der Verfassung festgelegt ist, verstoßen wird. Daß sich die Regierung selbst dessen voll bewußt ist, ergibt sich aus den Erläuternden Bemerkungen zu dem Vermögensrückübertragungsgesetz, wo es wörtlich heißt: „Als

94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956 4587

einfaches Gesetz darf der Entwurf nicht bestimmte Personen wegen bloß in ihrer politischen Überzeugung begründeter Umstände von seinem Anwendungsbereich ausschließen.“ Gerade das macht aber hier der § 86 bei den Personen, die eine politische Haft erlitten haben, wenn er den einen das Privilegium gewährt, den anderen aber überhaupt nichts anrechnet.

Wir haben daher als verfassungstreue Abgeordnete seine Streichung wegen seiner Verfassungswidrigkeit beantragt. Wir vertreten überdies die Meinung, daß die Haftentschädigung nach dem seither erlassenen Beamtenentschädigungsgesetz für solche Fälle da ist und genügen würde. Auch diese Haftentschädigung wäre allen geschädigten Beamten, ohne Rücksicht auf ihre politische Gesinnung, zu gewähren.

Endlich dann der § 91, der vom Zeitpunkt des Inkrafttretens beziehungsweise von der Höhe der Auszahlung handelt.

Ich habe davon schon gesprochen, daß wir bei den Familienzulagen die volle Valorisierung beantragt haben, wie es bei den Wachdienstzulagen und anderen Zulagen ohnedies vorgesehen ist.

Aber was ich noch zu sagen habe, ist, daß wir es als außerordentlich schmerzlich empfunden haben, daß derzeit nur die erste Stufe kalendermäßig festgesetzt ist, der Zeitpunkt der hundertprozentigen Erfüllung aber nicht. Wir haben daher beantragt, daß der Abs. 3 zu lauten hat: „Die Auszahlung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Bezüge im vollen Ausmaß erfolgt spätestens ab 1. Jänner 1957. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Monatsbezüge stufenweise durch Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zu erhöhen, soferne die budgetäre Lage des Bundes es gestattet.“

Endlich findet sich hier im § 92 noch eine Bestimmung, welche die bisherigen Durchführungsverordnungen zu dem Gesetz auf einmal auf Gesetzesstufe erhebt, sie, die Verordnungen, zu Gesetzen erklärt, womit erreicht wird, daß Verordnungen, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben und die zum Teil nach unserer Meinung geradezu verfassungswidrig sind — zum Beispiel die Vordienstzeitenverordnung ebenfalls wegen Verletzung des Gleichheitssatzes —, nunmehr noch in dieser Endphase zu Gesetzen erhoben werden und man sich nun Zeit lassen kann, ob und wann man zu dem neuen Gehaltsgesetz neue Durchführungsverordnungen erläßt. Wir haben also die Streichung dieses § 92 Abs. 1 verlangt, dafür aber eine Bestimmung beantragt, daß die Durchführungsverordnungen zu dem Gesetz bis spätestens 30. Juni dieses Jahres zu erlassen sind.

Das also ist der Überblick über jene sachlich begründeten Verbesserungsanträge, die wir im Ausschuß gestellt haben und die die Regierungsparteien ohne jede Erörterung abgelehnt haben. Da dies geschehen ist und da überdies der Gesetzentwurf in § 12, Vordienstzeiten, und in § 86, Haftzeiten, gegen den Gleichheitsgrundsatz und damit gegen die Verfassung und die Menschenrechte auf das schärfste verstößt, ist es unsere selbstverständliche Pflicht, dieses Gesetz und damit die dahinterstehende Diktatur der Regierungsparteien abzulehnen. (Beifall bei der WdU.)

Aus gleichartigen Erwägungen müssen wir auch die Gehaltüberleitungsgesetz-Novelle 1956, Punkt 2 der Tagesordnung, ablehnen, weil dort wieder die Ziffer 32 des Art. I gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt. Es handelt sich dort ebenfalls um die Haftzeiten, die für die Bemessung des Ruhegenusses in doppeltem Ausmaß anzurechnen sind.

Auch Art. IV dieses Gesetzes entspricht nicht unserer Ansicht. Er ermächtigt das Bundeskanzleramt zur Abänderung des Dienstpostenplanes ohne Mitsprache des Parlaments. Unserer Meinung nach ist die Abänderung des Dienstpostenplanes dem Nationalrat zur Genehmigung vorzulegen.

Für die 2. Novelle zum Landeslehrer-Gehaltüberleitungsgesetz werden wir stimmen, da sie nichts Rechtswidriges enthält.

Dem Bundesgesetz über die Bezüge der Abgeordneten werden wir hingegen nicht zu stimmen, weil diese Bezüge noch immer nicht vollständig aus dem Schema der Beamtenbezüge herausgelöst sind. Hiezu wird Herr Kollege Kandutsch bei Punkt 4 der Tagesordnung das Nähere zur Begründung sagen. (Beifall bei der WdU.)

Präsident: Als Proredner ist zum Wort gemeldet der Herr Abg. Dr. Kranzlmayr. Ich ertheile ihm das Wort.

Abg. Dr. Kranzlmayr: Hohes Haus! „Wir bringen dem österreichischen Volk die Freiheit und den Frieden!“ An diese Worte unseres Kanzlers müssen wir uns immer wieder erinnern, an diese Worte, die er freudestrahlend ausrief, als er auf dem Vöslauer Flugplatz aus der Maschine kletterte, die ihn und seine Begleiter nach schwierigen Verhandlungen aus Moskau brachte.

In wenigen Wochen jährt sich nun der Tag, an dem Österreich in einen neuen Abschnitt seiner ein Jahrtausend alten Geschichte eintrat. Es jährt sich der Tag, an dem die ganze Welt erfuhr, daß das kleine Österreich aus Knechtschaft, Unfreiheit und Elend wieder auferstanden ist!

4588 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956

Lange dauerte es, bis die gräßlichsten Wunden, die der Krieg und die Besetzung uns schlugen, Heilung fanden. Österreich hat der ganzen staunenden Welt bewiesen, daß es lebensfähig, daß es beständig ist — trotz Not, Elend und Furcht. Und unser Volk hat durch seinen Fleiß und seine Tüchtigkeit bewiesen, daß es treu und fest zu seiner Heimat steht.

Und als am 15. Mai alle Glocken die Freiheit einläuteten, als im Schloß Belvedere der Staatsvertrag unterzeichnet war, da gab es nur wenige, die nicht aufjubelten. Und durch die Schar unserer öffentlichen Bediensteten ging ein Aufatmen, denn sie waren die „Frontkämpfer“, die unter den Fesseln der zehnjährigen Besetzung unseres Landes dem größten Druck in der Ausübung ihres Dienstes, aber auch in materieller Hinsicht ausgesetzt waren. Viele Beamte zahlten ihre unbedingte Pflichterfüllung mit ihrer Gesundheit, ja sogar mit ihrem Leben!

Wer die Verhältnisse seit 1945 aufmerksam betrachtet, der muß feststellen, daß beim schwierigen Wiederaufbau unserer Heimat immer wieder die öffentlichen Bediensteten benachteiligt wurden. Das ist kein Geheimnis. Aber es war aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, die Wünsche und Forderungen nach gerechter Entlohnung zu erfüllen. Wenn auch schweren Herzens, so brachten die öffentlichen Bediensteten und ihre Familienangehörigen aus einem großen Verantwortungsbewußtsein für den Staat doch immer wiederum das notwendige Verständnis auf.

Geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sie alle, ohne Unterschied der Partei, werden mir zustimmen, wenn ich von dieser Stelle aus allen öffentlichen Bediensteten für dieses opfervolle Verantwortungsgefühl aus ganzem Herzen danke! (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*) Bei einem bloßen Danken darf es aber nicht bleiben!

Der Weg zum Gehaltsgesetz 1956 war weit: Zuerst war das Bestreben und die Sorge da, jedem öffentlichen Bediensteten wenigstens eine dem Existenzminimum entsprechende Entlohnung zu geben. Die Anpassung an die jeweils geänderten Kaufkraftverhältnisse führte zu einer die Leistung lähmenden Nivellierung der Bezüge.

An eine Entnivellierung war erst nach dem letzten Lohn- und Preisabkommen zu denken, also ab dem Zeitpunkt, ab dem nach dem zum feststehenden Begriff gewordenen Raab-Kamitz-Konzept eine Festigung unserer Wirtschaft, eine Stabilisierung unserer Währung herbeigeführt werden konnte. Natürlich war das keine absolute Befriedigung, und der Zeitpunkt der letzten Rate dieser Entnivellierung lag in weiter Ferne. Es war aber doch wiederum ein Stück des dornenvollen Weges zu ge-

rechten Bezügen der öffentlichen Bediensteten. Und was kaum jemand zu hoffen wagte: Durch die günstige wirtschaftliche Entwicklung wurde es möglich, die beiden letzten Etappen dieses Entnivellierungsverfahrens um drei beziehungsweise sechs Monate vorzuverlegen. Nur so nebenbei sei vermerkt, daß die Vorziehung allein einen Mehrbetrag von 655 Millionen Schilling ausmachte.

Nicht nur weil im Zuge der wirtschaftlichen Hochkonjunktur die Ziffern des Lebenshaltungskostenindex etwas angestiegen sind — übrigens eine Erscheinung, die nicht neu ist —, sondern besonders deshalb, weil der Herr Bundeskanzler in seiner Eigenschaft als Sprecher der Regierung anlässlich der Regierungserklärung im April 1953 verkündete, daß es eine der vordringlichsten Aufgaben der Bundesregierung sein werde, die Bezüge der öffentlichen Bediensteten an die Lebenshaltungskosten heranzuführen, drängten die öffentlichen Bediensteten auf eine möglichst rasche Erfüllung dieses Versprechens. Mit Freude begrüßten die öffentlichen Bediensteten den Aufschwung in allen Berufszweigen, sie begrüßten das — wie es im Ausland genannt wurde — österreichische Wirtschaftswunder. Sie verlangten aber auch — und das ist ein sehr verständlicher Wunsch —, an diesem Wirtschaftsaufstieg Österreichs teilzunehmen.

Zweifellos haben sich durch die Veränderungen der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den letzten 30 Jahren auch die dienstrechlichen und besoldungsrechtlichen Probleme im Staatsdienst gewandelt. Bei der Neuregelung der Bezüge trat daher der Gedanke auf, überhaupt ein neues Gehaltsgesetz zu schaffen, in dem besonders das Leistungsprinzip, das Verantwortlichkeitsprinzip und — soweit es in einem Lohnschema überhaupt zum Ausdruck kommen kann — auch das Familienprinzip stärker als bisher zu verankern wären. Zumindest war es immer Auffassung der Österreichischen Volkspartei, diese drei Grundtendenzen als Pfeiler in das neue Gehaltsgesetz einzubauen.

Um vor der Festsetzung der neuen Gehaltsansätze noch zu einem Ausgleich in den Beförderungsgrundsätzen zwischen den Bediensteten des Bundes, der Länder und der Gemeinde Wien zu gelangen, erfolgte bekanntlich im Juni vorigen Jahres die unter dem Begriff „Zwischenlösung“ bekannte Regelung.

Welche Entlohnung sieht nun das Gehaltsgesetz 1956 vor? Wird dadurch das Versprechen der Bundesregierung vom Jahre 1953 — um dies noch einmal zu wiederholen —, die Angleichung der Beamtenbezüge an die Lebenshaltungskosten in der laufenden Legislaturperiode durchzuführen, erfüllt? Die Gehalts-

94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956 4589

ansätze des Gehaltsüberleitungsgesetzes plus Zwischenlösung mal sechs wurden in Ansatz genommen.

Sofort kommen aber die Einwendungen — der Herr Abg. Pfeifer hat sie auch schon gebracht —, daß nach den letzten Verlautbarungen des Institutes für Wirtschaftsforschung der Lebenshaltungskostenindex nach dem Normalverbraucherschema bei ungefähr 800 steht.

Diesen Index müssen wir aber mit unserem Gehaltsindex in Beziehung bringen, und hier wird sehr oft ein Fehler gemacht — und ich glaube, auch der Herr Abg. Pfeifer ist diesem Irrtum unterlegen —, denn hier müssen wir beachten, daß der Gehaltsindex am 1. September 1946 auf 125,6 gestanden ist, während der Lebenshaltungskostenindex mit 100 bewertet wurde. (Abg. Dr. Pfeifer: Siebenfach habe ich gesagt!)

Um ein richtiges Bild zu gewinnen, muß daher die Proportion $100 : 125,6 = x : \text{rund } 800$ aufgestellt werden. Auf Grund dieser Proportion ergibt sich für den öffentlichen Dienst ein Gehaltsfaktor von rund 6,4. Sollte also das Wort der Bundesregierung in der Regierungserklärung vollkommen erfüllt werden, so müßte für die öffentlichen Bediensteten, damit sie vom Staat die gerechten Lebenshaltungskosten bekommen, die Lebensverdienstsumme einer Laufbahn nach dem Gehaltsüberleitungsgesetz plus Zwischenlösung mit dem Faktor 6,4 multipliziert werden. Unter Berücksichtigung des dreizehnten Monatsbezuges erreichen die Lebensverdienstsummen diesen Faktor. Man kann ja nicht entweder einen Anfangsbezug oder einen Bezug in der Mitte oder einen Bezug am Ende der Dienstzeit herausnehmen, um Vergleiche anzustellen, sondern man muß eben die Lebensverdienstsummen verglichen, und da erreichen die Lebensverdienstsummen diesen Faktor. (Abg. Dr. Pfeifer: Nicht der jetzigen Generation!)

Sehr bedauerlich ist es natürlich, daß die neuen Gehaltsansätze in mehreren Stufen erreicht werden sollen und jetzt, rückwirkend mit 1. Februar, die aktiven Beamten nur 85 Prozent der neuen Ansätze erhalten werden. Warum werden nicht gleich die vollen Gehälter ausbezahlt? Die Antwort ist zwar unbefriedigend, aber klar und unabänderlich. Die Deckung des Mehraufwandes, der für die aktiven Bediensteten und die Pensionisten zusammen 1,3 Milliarden Schilling jährlich ausmacht, also ein Zehntel sämtlicher dem Bund verbleibender Steuern und Abgaben, ist derzeit nicht vorhanden. Ich glaube, die öffentlichen Bediensteten werden nach diesen Ausführungen zugeben: Man kann mit seinen Forderungen nicht den Ast absägen, auf dem

man selber sitzt, man kann das Gebäude, in dem man selber wohnt, nicht zum Einsturz bringen.

Wie schon der Berichterstatter erwähnt hat, bringt die Durchführung der ersten Etappe für das Jahr 1956 bereits ein Mehrerfordernis von 465 Millionen Schilling für die aktiven Bediensteten, da die Mindesterhöhung 70 S beträgt, und ein Mehrerfordernis von 250 Millionen Schilling für die Pensionisten. Im Budget ist hiefür ein Betrag von nur 290 Millionen Schilling vorgesehen. Die Deckung des restlichen Mehraufwandes muß daher durch Einsparungen und Mehreinnahmen gefunden werden.

Ich habe kurz vorher gesagt, daß es sehr bedauerlich sei, daß die neuen Bezüge stufenweise zur Auszahlung kommen, und — darin stimme ich Ihnen, Herr Kollege Pfeifer, zu — es ist zweifellos am betrüblichsten, daß die Termine für diese Stufen noch nicht fixiert werden konnten. Weder der Herr Finanzminister noch die Bundesregierung werden aber auch nur einen Augenblick zögern, die hundert Prozent zu erfüllen, wenn es die budgetäre Lage des Bundes ermöglicht. Ich glaube, es wäre wiederum trügerisch, wenn heute bestimmte Daten dastünden und man dann, wenn der Tag herankäme, feststellen müßte, daß die Termine nicht eingehalten werden können. Dazu muß aber gesagt werden, daß die bisher zugegebenen notwendige Zurückstellung der erforderlichen Mittel für die Beamtenbezüge nicht mehr gerechtfertigt ist; im Budget des Jahres 1957 müssen die Beamtenbezüge unbedingt an erster Stelle stehen. Eine Verbesserung der Lebensbedingungen wird bei der hundertprozentigen Auszahlung aber nur dann erreicht, wenn an der Kaufkraft des Geldes und an der Stabilität des Geldwertes nicht gerüttelt wird.

Ich habe in meiner Rede im Finanzausschuß davon gesprochen, daß es unter den Gewerbetreibenden und Bauern Gruppen gibt, deren Einkommen an die Gehaltsansätze der öffentlichen Bediensteten kaum mehr heranreicht. Dieser Satz wurde in einigen Presseaussendungen bewußt oder unbewußt völlig entstellt und aus dem Zusammenhang herausgerissen wiedergegeben, weshalb verschiedentlich dagegen Stellung genommen wurde. Der Beamtenbund und der Verband der Interessengemeinschaft der Akademiker schreibt mir hiezu: „Ihre Behauptung, daß das Einkommen kleiner Gewerbetreibender und Bauern teilweise nicht mehr an jenes der Beamten und Angestellten herankommt, mag in dieser allgemeinen Fassung zweifellos zutreffen. . .“

Meine Damen und Herren! Ich glaube, man muß dazu folgendes sagen: Wir haben in

4590 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956

Österreich 431.000 bürgerliche Betriebe, und unter diesen gibt es nach statistischen Nachrichten 105.000 unter 2 Hektar, deren Jahreseinkommen unter 10.000 S liegt, ja in der Regel nicht einmal 7200 S erreicht. Und wir haben in Österreich 290.000 gewerbliche Unternehmungen — einschließlich Industrie, Gewerbe, Handel, Verkehr, Fremdenverkehr, Geld- und Kreditinstitute —, von denen 63.000, das sind 22 Prozent, ein Jahreseinkommen von unter 12.000 S aufweisen.

Meine Damen und Herren! Wegen meiner Feststellungen mir einen Vorwurf zu machen, finde ich ungerecht, denn ich glaube, ein Mandatar einer Partei — es ist uns doch immer wieder zum Vorwurf gemacht worden, daß wir uns jeweils nur für den Stand einsetzen, dem wir selber angehören — muß über die wirtschaftlichen Verhältnisse aller Berufsgruppen in diesem Land Bescheid wissen, und er ist auch verpflichtet, den anderen Berufsgruppen die Verhältnisse ihrer Mitmenschen gelegentlich bekanntzugeben. (Beifall bei der ÖVP.)

Unbestritten soll bleiben, daß von verschiedenen Beamtengruppen und Beamtenvertretungen — wie vom Maturantenbund, dem Beamtenbund, von der Interessenvertretung der Akademiker im öffentlichen Dienst, vom Verband der Geistig Schaffenden und dem Akademikerbund — Anträge zur weiteren Verbesserung der Vorlage gestellt wurden, die zweifellos nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen sind. Aber dazu ist folgendes zu sagen: Sollte das Gesetz noch in der Herbstsession — also wie vorgesehen am 1. Feber — in Kraft treten, dann mußte darüber jetzt schon entschieden werden. Ich glaube, es wäre unverantwortlich gewesen, die Gesetzesvorlage, die zweifellos auch uns nicht vollkommen befriedigt, zurückzuweisen, ihr die Zustimmung zu verweigern, um weiter zu verhandeln.

Meine Damen und Herren! Die WdU und wahrscheinlich auch die Volksopposition hat es leicht, gegen diese Vorlage zu stimmen. Die WdU ist bei der Beratung im Ausschuß und heute einfach für die sofortige Erfüllung aller vorgebrachten Wünsche eingetreten und hat diesbezügliche Anträge gestellt. Sie kann es sich leisten, um vor den öffentlichen Bediensteten schön dazustehen, auch gegen diese Gesetzesvorlage zu stimmen, weil sie weiß, daß trotzdem kein einziger Beamter und Angestellter im öffentlichen Dienst zu Schaden kommt, denn das Gesetz wird ja mit den Stimmen der Regierungsparteien beschlossen werden. Glauben Sie, meine Damen und Herren und insbesondere die Bediensteten im öffentlichen Dienst, ein solches Verhalten führt nicht zu dem Ziel, das Sie sich alle wünschen und das

wir bejahren, nämlich das Bestmögliche für diesen Stand herauszuholen. Es kommt mir so vor, als wenn mir mein Bub zu Weihnachten seine Wünsche vorbrächte, sie brauchten gar nicht utopischer Art zu sein, und ein Onkel oder eine Tante sagten ihm die Erfüllung aller seiner Wünsche zu, ja sie gingen vielleicht sogar, wie es Herr Abg. Pfeifer bei den einzelnen Beamtenvertretungen gemacht hat, noch hin und fragten ihn, ob denn das wirklich alle seine Wünsche seien, denn sie würden noch weit mehr vertreten (Abg. Dr. Pfeifer: Sie sind zu mir gekommen!), ohne sich darum zu kümmern, ob die Eltern, in diesem Falle also der Staat, diese Wünsche auch erfüllen können. Untergräbt nicht ein solches Verhalten der WdU (Zwischenruf des Abg. Kindl) in unverantwortlicher Weise das unbedingt notwendige Vertrauen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer?

Der Berichterstatter hat die positiven Auswirkungen, die das Gesetz bringt, erörtert. In diesem Zusammenhang darf ich noch einen Antrag vorbringen, und zwar, daß der bisherige § 95 § 96 werden und folgender neuer § 95 eingefügt werden soll:

Die nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Überleitungsdekrete sind nicht als Beurkundungen im Sinne des Gebühren gesetzes, BGBl. Nr. 184/1946, in der jeweils geltenden Fassung anzusehen.

Die Begründung zu diesem Antrag liegt darin, daß aus den notwendigen Überleitungsdekreten keine gebührenmäßigen Belastungen für die Beamten und Angestellten entstehen sollen.

Meine Damen und Herren! Es hieße Scheuklappen vor den Augen haben, würde man behaupten, es gäbe an dieser Vorlage nichts auszusetzen. Von den zwei größten Mängeln, der etappenweisen Inkraftsetzung ohne Terminfestsetzung, habe ich schon gesprochen. Es werden sich zwangsläufig auch Änderungen in manchen Ansätzen bei den unteren Beamtenkategorien, bei Maturantenposten und auch sonst, als notwendig erweisen, wo sich nach den Überleitungen eben zeigen wird, daß Fehler unterlaufen sind. Ein derart großes Gesetzeswerk kann nicht auf einmal entstehen. Aber wir werden nach einer fortschreitenden Festigung unseres Wirtschaftslebens neue Verhandlungen führen. Es wird auch weiterer Diskussionen darüber bedürfen, ob sich an den § 35 des neuen Gehaltsgesetzes nicht eine Bestimmung anfügen soll, daß das zuständige Bundesministerium einvernehmlich mit dem Bundeskanzleramt Ausnahmen treffen kann. Ich denke hiebei insbesondere an die 120 in Oberösterreich ausgebildeten Mittelschul lehrer, die derzeit mangels freier Dienstposten

94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956 4591

an Hauptschulen Unterricht erteilen und nach ihrer Übernahme von L 2 nach L 1 sechs Jahre verlieren. Hier drängt sich zweifellos die Frage auf, ob der Mittelschullehrer schlechter gestellt sein soll als der Kollege, der das Glück hatte, gleich am Beginn seiner Laufbahn einen L 1-Posten zu erhalten. (*Präsident Böhm übernimmt den Vorsitz.*)

Natürlich haben auch die Richter und Staatsanwälte ihre Sonderwünsche — auch das hat Herr Abg. Pfeifer gesagt —, die ja schon mehr als einmal in diesem Haus vorgebracht und anerkannt wurden. Die Richter und Staatsanwälte haben sie zurückgestellt, weil es ihnen klar war, daß im Rahmen der globalen Regelung der Bezüge aller öffentlichen Bediensteten keine Möglichkeit besteht, Sonderwünsche zu erfüllen. (*Zwischenruf des Abg. Zeillinger.*)

Wir haben auch neuerlich zu prüfen, ob nicht erreicht werden kann, daß die Beförderungsrichtlinien wenigstens den Dienstvorständen bekanntgegeben werden. Hiezu muß freilich ein Einvernehmen mit der Präsidentenkanzlei hergestellt werden, da nicht übersehen werden darf, daß das Beförderungsrecht dem Herrn Bundespräsidenten zusteht.

Sobald sich die Möglichkeit ergibt, wird sicherlich auch ein neuerlicher Versuch unternommen werden, den Herrn Verkehrsminister dazu zu bewegen, den Bundesbediensteten die vor 1938 bestandene Ermäßigung des Fahrpreises auf den Bundesbahnen um die Hälfte wieder zu gewähren. Er hat dies bisher strikte abgelehnt. Dadurch müßte nämlich gar kein Ausfall auf der Einnahmenseite der Bundesbahnen entstehen, da ich der Überzeugung bin, daß der verringerte Fahrpreis durch eine Mehrbenützung der Züge wettgemacht werden würde.

Im Interesse des ganzen Berufsstandes der öffentlichen Bediensteten möchte ich jetzt auch eine Bitte an die Presse richten. Die Presse möge mehr als bisher für eine gerechtere Wertung der Leistungen der öffentlichen Bediensteten eintreten. Wenn sich die Zahl der öffentlichen Bediensteten vermehrt hat, so ist sicherlich nicht der einzelne Beamte oder der Berufstand als Ganzes dafür verantwortlich. Es muß auch einmal mit den Pauschalverdächtigungen Schluß gemacht werden, daß gerade unter den öffentlichen Bediensteten ein größerer Prozentsatz an Faulpelzen und Taugenichtsen vorhanden sei als anderswo. Es wäre meiner Meinung nach auch notwendig, die Bezüge und Einkommen aller Berufsgruppen in der Presse zu verlautbaren und nicht nur, wie gerade jetzt, die Bezüge der Beamten im positiven Sinn zu besprechen oder im negativen Sinne zu kritisieren. Es entstehen dadurch im guten und im schlechten Sinn

verzerrte Bilder. Die gerechte Verteilung des Sozialproduktes und damit die gerechte Entlohnung ist zweifellos eines der schwierigsten Probleme, die es auf dieser Welt zu lösen gibt. Aber dieses Problem ist nicht von heute. Schon aus dem Gleichnis Jesu von den Arbeitern im Weinberg ersehen wir, daß die Frage: Was ist der gerechte Lohn? eine lang umstrittene Frage war.

Jedenfalls ist es unsere Aufgabe, darüber zu wachen, daß auch die Arbeitnehmer mehr als bisher in gerechter Weise am Volkseinkommen teilhaben und daß bestehende soziale Härten und Notstände immer mehr gemildert werden. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Überdies darf ich vielleicht im Zusammenhang mit dem neuen Gehaltsgesetz sagen, daß durch die Einführung einer Geburtenbeihilfe, durch Erhöhung der Kinderbeihilfen und durch eine geplante Einführung von Ehegründungsdarlehen Vorsorge getroffen wird, zu einem höheren Realeinkommen der kinderreichen Arbeitnehmer zu kommen, woran auch der öffentliche Dienst partizipiert.

Im Anschluß an diese Ausführungen zum Gehaltsgesetz möchte ich noch eine meines Erachtens höchst wichtige offene Frage streifen: die Interessenvertretung im öffentlichen Dienst. Art. 21 unserer Bundesverfassung sieht die Möglichkeit einer Teilnahme von Personalvertretungen bei der Regelung der Rechte und Pflichten des öffentlichen Dienstes vor. Leider ist es seit dem Jahre 1920 bis heute nicht möglich gewesen, eine gesetzliche Regelung zu schaffen. Sie ist aber unbedingt notwendig, damit nicht dauernd gegen verfassungsrechtliche Normen verstößen wird.

Diese reine Personalvertretung wäre aber auch ein wertvoller Beitrag zur Entpolitisierung der Verwaltung. Die Frage, welchen Namen diese Interessenvertretung führen soll, ist dabei von geringer Bedeutung. Ich glaube auch, im Interesse des gesamten Berufsstandes der öffentlichen Bediensteten vor einer Zersplitterung warnen zu müssen. Die Zeit der Ersten Republik hat gezeigt, daß es niemals zu vereintem Schlagen, wohl aber zum einzeln Marschieren bei den verschiedenartigen Vertretungen im öffentlichen Dienst gekommen ist. Darin ist aber auch eine der Ursachen zu suchen, daß der öffentliche Bedienstete dienst- und besoldungsrechtlich zurückgeblieben ist. Die Schaffung einer gesetzlichen Berufsvertretung würde deren Organe ermächtigen, im Namen aller öffentlichen Bediensteten zu sprechen, und die Interessenvertretung, die sich auf 300.000 Angehörige stützen kann, müßte sich mit ihren berechtigten Anliegen durchsetzen. Dies wird aber nur dann möglich sein, wenn das vielumstrittene Mitbestimmungs-

4592 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956

recht in der Wirtschaft auch im öffentlichen Dienst in jener Form verwirklicht wird, welche die Verfassung gewährleistet.

Meine Damen und Herren! Nach zehnjährigem Kampf unter der Führung der Österreichischen Volkspartei hat unser Vaterland die wirtschaftliche Konsolidierung und die Freiheit errungen. Fast auf den Tag ein Jahr später, am 13. Mai, wird das österreichische Volk zu den Wahlurnen gerufen, um zu entscheiden, ob unter Führung der Österreichischen Volkspartei auch die Freiheit des Menschen gesichert und erhalten werden soll oder ob die Menschen der Staatsallmacht zum Opfer fallen sollen. (*Lebhafte Zustimmung bei der ÖVP.*) Wir haben in letzter Zeit Beispiele dafür gesehen. Ich erinnere nur an Dr. Zeilinger in Bad Aussee, an Vorkommnisse bei Gräf & Stift in Wien und an Dr. Kolonja in Klagenfurt. Die Opfer, die das österreichische Volk in diesen letzten zehn Jahren für die Erringung der Freiheit seines Vaterlandes gebracht hat, wären alle umsonst, würden wir nicht jetzt und später auch dafür eintreten, daß die Freiheit des Menschen in jeder Beziehung erhalten und gesichert bleibt. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Böhm: Der von den Abgeordneten Dr. Kranzlmayr, Holzfeind und Genossen eingebrachte Antrag ist genügend unterstützt und steht daher zur Verhandlung.

Als nächster Redner gelangt der Herr Abg. Dr. Stüber zum Wort.

Abg. Dr. Stüber: Hohes Haus! Das vorliegende Gehaltsgesetz geht, wie dies ja auch schon von meinen Vorrednern dargetan wurde, von der offiziellen Fiktion aus, daß — ich zitiere die Erläuternden Bemerkungen — mit einer „Festsetzung der Beamtengehälter auf rund das 6fache der durch das Gehaltsübergangsgesetz vom Jahre 1946 bestimmten Gehaltsansätze“ die Vollvalorisierung erreicht sein wird. Mein Vorredner hat dies insofern korrigiert, als er statt dem 6fachen das 6,4fache als die Vollvalorisierung der Beamtengehälter angegeben hat.

Meine Damen und Herren! Ich sehe vorläufig völlig davon ab, daß überhaupt der Zeitpunkt, zu welchem die neuen Gehaltsansätze einmal tatsächlich verwirklicht werden werden, noch in höchst ungewisser Ferne liegt — im Augenblick handelt es sich wieder einmal um eine solche berühmte erste Stufe mit 85 Prozent —, ich sehe weiters vorläufig davon ab, daß zu jenem höchst ungewissen Zeitpunkt in der fernen Zukunft wahrscheinlich die Preisentwicklung längst wieder dieser sogenannten Vollvalorisierung vorausgeiletzt sein wird, sodaß eine neuerliche Spanne zwischen Preisen und Löhnen und Gehältern — das gilt nicht nur für

die öffentlich Angestellten allein — eingetreten sein wird, sodaß es den Lohn- und Gehaltsempfängern im Verhältnis zur Preisentwicklung immer wieder so geht wie in dem berühmten antiken mathematischen Sophisma von Achilles und der Schildkröte, die einander nie einholen können, und ich sehe vorläufig auch weiter davon ab, daß die zahlreichen Verschlechterungen, die in diesem neuen Gehaltsgesetz in verschiedenen Ansätzen der Zulagen und in den sonstigen Bestimmungen enthalten sind, die sogenannte Pauschalvalorisierung wenigstens zum Teil wieder wettmachen.

Ich werde mich mit allen diesen Fragen noch eingehend beschäftigen, aber ich halte zuerst grundsätzlich fest, daß der Valorisierungsfaktor 6 oder 6,4, den mein Vorredner genannt hat, der tatsächlichen Verteuerung der Lebenshaltungskosten ebensowenig entspricht wie der Teuerungsfaktor 7 oder 7,1, den der Herr Finanzminister im Ausschuß bekanntgegeben hat, sondern ich behaupte, daß die Verteuerung mindestens das 8fache, wahrscheinlich aber mehr als das 8fache beträgt. Denn die Behauptung des Herrn Finanzministers und die offizielle Version der Regierung stützen sich immer wieder auf diese sogenannten offiziellen Lebenshaltungskostenindizes, und die sind, wie in den Diskussionen der Fachleute in der Öffentlichkeit, von verschiedenen Abgeordneten und zuletzt auch wiederholt von mir in diesem Hause festgestellt worden, ist, absolut falsch, weil die wichtigsten Konsumgüter, und zwar gerade solche, die unentbehrlich sind und bei denen eine weit höhere Preisentwicklung eingetreten ist — Sie brauchen nur in der Straßenbahn diese gewisse Kurve auf den Plakaten anzusehen, die von der Gemeinde Wien angegeschlagen sind und die Verteuerungsindizes bis zum 14fachen aufweist —, in den Lebenshaltungskostenindizes vollkommen unberücksichtigt sind.

Unser Lebenshaltungskostenindex gibt also überhaupt kein richtiges Bild von der durchschnittlichen Entwicklung der Lebenshaltungskosten, sondern nur ein höchst optimistisch gefärbtes Zerrbild, das keinerlei realen Wert besitzt; es ist ein simplifizierter Index. Er war von Haus aus kein brauchbarer Maßstab, und er wurde im Laufe der Zeit bei der natürlichen Steigerung der Lebensbedürfnisse im Zuge des wirtschaftlichen Wiederaufbaues und nicht zuletzt im Zuge der Bedürfnissesteigerung durch die allgemeinen zivilisatorischen und technischen Neuerungen immer wertloser.

Ich weiß, daß die Berufung auf die Ziffersprache des Lebenshaltungskostenindex eines der beliebtesten Axiome unserer Finanz- und Wirtschaftspolitik ist, mit der zwei offenkundige

94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956 4593

notorische Tatsachen hinwegeskamotiert und hinweggeränkt werden sollen: nämlich erstens, daß die Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten in Österreich, und zwar sowohl der öffentlich Angestellten wie der Privatangestellten, noch immer weit unter dem Lohn- und Gehaltsniveau der meisten west-europäischen Staaten liegen — eine Tatsache, die Ihre Wirtschaftsblüte und den Anteil des kleinen Mannes an der sogenannten Hochkonjunktur weitgehend wettmacht und Lügen straft —, und zweitens, daß die Verteuerung der Lebenshaltungskosten in Österreich eine ständige Aufwärtsentwicklung zeigt, hinter der die Lohnbewegung regelmäßig zurückbleibt.

Es ist also eine bewußt optimistische Schönfärberei, in der sich hier die Regierung und insbesondere Finanz- und Handelsminister gefallen, in der absichtlich unsere wirtschaftlichen Verhältnisse anders dargestellt werden, als sie sind.

Diese bewußte Schönfärberei steht im krassen Gegensatz zu der Tatsache, daß in diesem Lande viele hunderttausende Menschen heute noch trotz der Wirtschaftsblüte von einem Einkommen leben müssen, das weit unter dem Existenzminimum liegt.

Die Diskrepanz zwischen den gigantischen Verdiensten der großen Säugetiere, die mit wahren Mammuteinkommen als Generaldirektoren verstaatlichter Betriebe, als Mehrfach- und Vielfachverdiener staatlicher, parteipolitisch protegierter Unternehmungen und Konzerne, als Managerbosse liebevoll geschützter und aufgezogener parteipolitischer Großunternehmungen usw. die Wirtschaft, das heißt, die steuerzahlende Bevölkerung aussaugen und die den Tausender heute als die kleinste in Betracht kommende Zahlungseinheit bezeichnen, und der Armut weitester Bevölkerungsschichten, für die immer noch, trotz der Wirtschaftsblüte — unter Anführungszeichen —, oft die Anschaffung eines neuen Hemdes oder eines Kleidungsstückes ein wirtschaftliches Problem bedeutet, diese Diskrepanz würde noch viel deutlicher in die Augen springen, wenn wir an einem richtigen Lebenshaltungskostenindex das Zuviel einiger Weniger mit dem Zuwenig der großen Masse der arbeitenden Bevölkerung vergleichen könnten. Der falsche Index beschönigt das, aber die wahren Tatsachen kann er deswegen auch nicht aus der Welt schaffen. Aber selbst die fiktive, willkürliche, den tatsächlichen heutigen Lebenshaltungskosten — ich wiederhole — nicht entsprechende Valorisierung auf das 6fache ist eben nach dem Gehaltsgesetz noch immer ein bloßes Versprechen und seine Einlösung nicht nur eine Frage der unbestimmten Zeit, sondern an sich vollkommen ungewiß und unbestimmt.

Das ist der zweite schwerwiegende Mangel der Vorlage, und man kann meines Erachtens hier nicht wie der Herr Vorredner sagen: Fehler hat das Ding ja, aber es ist immerhin ein Fortschritt, und die Fehler werden mit der Zeit ausgemerzt werden. Es ist der zweite schwere Fehler und Mangel dieser Vorlage, daß der Zeitpunkt für die weiteren Stufen der sogenannten Vollvalorisierung nicht festgelegt worden ist, weil, wie die Erläuternden Bemerkungen sagen und auch der Herr Vorredner zitiert hat, „nicht abgeschätzt werden kann, wann die hiefür erforderlichen, sehr erheblichen Geldmittel verfügbar sein werden“.

Im Ausschuß hat dazu der Herr Abg. Holzfeind gemeint, und auch der Herr Vorredner, der Herr Abg. Kranzlmayr, hat sich dem angeschlossen, eine 100prozentige Erfüllung der Ansätze hätte mit 1,3 Milliarden Schilling dem Bund ein Zehntel aller ihm verbleibenden Steuern und Abgaben gekostet. Meine Damen und Herren! Das mag schon richtig sein. Aber was beweist das? Das beweist nicht nur, was Sie beweisen wollen, sondern das beweist vielmehr, daß sich der Bund bisher an seinen eigenen Angestellten, an seinen Beamten Milliardenbeträge ersparte, indem er sie jahrelang unterentlohnnte. Es ist ein völlig unmöglicher Standpunkt, von der bisherigen Unterentlohnung wie von einer nun einmal schon gegebenen Prämisse auszugehen und jetzt so zu tun, als ob schon jede geringere Schlechterstellung gegenüber früher an sich ein begrüßenswerter Fortschritt sein würde. Meine Damen und Herren! Das ist eine bei Ihnen, bei den Koalitionsparteien ... — verzeihen Sie, ich weiß nicht, besteht Ihre Koalition noch oder besteht sie nicht, ich nenne Sie also noch Koalitionsparteien, in der sicheren Erwartung, daß nach dem Wahltag das ganze Scheinmanöver wieder vergessen sein wird und Sie sich in Ihrer alten Proporz- und Pfründenbettgemeinschaft nach wie vor friedlich zusammenfinden werden. (Abg. Altenburger: *Die Koalition wird bestehen, aber Sie werden nicht mehr im Hause sein!*) Herr Altenburger! Was ich von Ihnen halte, habe ich Ihnen schon gesagt.

Es ist also eine höchst beliebte Argumentation, der man auf Schritt und Tritt begegnet und die beispielsweise auch zur Begründung der Härten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angewendet worden ist. Man sagt: Wenn die Sache in einem Punkt weniger schlecht ist als bisher, ist das schon ein begrüßenswerter Fortschritt. Mit dieser Argumentation schaffen Sie aber nicht aus der Welt, daß den Staatsdienern bisher mit ihrer Unterentlohnung, mit der sich der Staat bisher Millionenbeträge erspart hat,

4594 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956

ein großes wirtschaftliches Unrecht zugefügt worden ist. Die Staatsdiener haben sehr wenig davon, wenn ihnen in proklamatorischen Erklärungen, die sich vielleicht für einen Wahlauftruf sehr gut eignen und ausnehmen werden, der Dank abgestattet wird, dieser Dank aber nicht gleichzeitig durch die Tat irgendwie bewiesen wird. Es ist ein Unrecht, das den Staatsbeamten zugefügt worden ist, und dieses Unrecht wird nun durch das neue Gehaltsgesetz nicht beseitigt, sondern, ich gebe zu, gemildert. Aber Unrecht bleibt Unrecht, selbst wenn es gemildert wird. Und das muß man den Verteidigern und Fürsprechern dieser heutigen Gesetzesvorlage entgegnen, wenn sie, wie zum Beispiel der Herr Abg. Holzfeind, im Ausschuß erklären, kein Finanzminister wäre heute schon in der Lage, vorauszusagen, wann die 100-prozentige Erfüllung möglich sein wird. Je ungewisser der Zeitpunkt, desto problematischer und in seinen vollen Ansätzen praktisch wertloser das ganze Gesetz! Von einer so genannten Lex imperfecta haben die Betroffenen nichts.

Ausgaben für den Staat, um die jetzt gegebenen unbestimmten Versprechungen immer wieder mit dem Hinweis auf die allgemeine finanzielle Notlage hinauszuschieben, werden sich immer finden. Dazu braucht man kein Prophet zu sein, um das vorauszusagen. Die materiellen Belastungen des Staatsvertrages, die von der Regierung heute schon viel ernster genommen werden und die ihr viel mehr Kopfzerbrechen machen, als Sie offiziell zugeben wollen und als Sie im offiziellen Siegesjubel der jungfräulichen Befreiung im vorigen Jahr hier wahrhaben wollten, die großen finanziellen Belastungen, die die Aufstellung des Bundesheeres progressiv mit sich bringen wird, und viele andere Aufgaben werden dem Herrn Finanzminister immer wieder neue Schwierigkeiten bereiten. Und wenn einmal die sogenannte heutige Wirtschaftsblüte zu Ende geht — und es gibt sehr viele Anzeichen dafür, daß sie sehr bald zu Ende gehen könnte —, dann wird es noch schwieriger sein, diesen allgemeinen Sichtwechsel auf die 100 Prozent einzulösen.

Sie können es der Beamtenschaft nicht verübeln, wenn sie sich hier in der Rolle des gebrannten Kindes fühlt. Sie hat schon genügend Erfahrungen gesammelt, um zu wissen, daß sie regelmäßig zuerst herangezogen wird, wenn Väterchen Staat sparen muß. Und in solchen Fällen fehlt es dann nie an Appellen an den Opfermut, an die Einsicht, die Staatstreue der lieben Staatsdiener, an die man sich in Zeiten der Not

so gern mit solchen Appellen erinnert, auf die man aber in Zeiten des Überflusses ebenso gerne vergessen hat. Von schönen Worten allein haben die öffentlich Angestellten gar nichts. Wenn schon heute im Zeichen des sogenannten steigenden Wohlstandes und der steigenden Steuererträge der Termin für die 100prozentige Einlösung der vollen Ansätze des Gehaltsgesetzes vollkommen ungewiß ist, dann frage ich: Wie soll das erst werden, wenn die Staatsfinanzen eine rückläufige Bewegung einnehmen? Man muß durchaus kein notorischer Schwarzseher sein, wenn man befürchtet, daß selbst die an sich unzulänglichen, nur mit Hilfe dieses unrichtigen, den tatsächlichen Lebenshaltungskosten nicht entsprechenden Valorisierungsfaktors 6 errechneten neuen Gehaltsansätze bloß Papier bleiben werden, und damit, meine Damen und Herren, ist eigentlich über das ganze Gesetz schon der Stab gebrochen.

In der Diskussion um das neue Gehaltsgesetz, insbesondere um die neuen Gehaltsansätze, wurde verschiedentlich auch der Vergleich mit den Bezügen vor 1938 angestellt, aber was man dabei vergißt, ist die Tatsache, daß vor 1938 die Lohnsteuer durchschnittlich 3 bis 4 Prozent betragen hat und daß sie heute durchschnittlich 30 Prozent beträgt. Es ist meines Erachtens auch ein zu billiges Argument, wenn in den Erläuternden Bemerkungen im ersten Absatz mit Bezug auf die Regierungserklärung vom 15. April 1953 weiter ausgeführt wird — auch heute haben wir das wieder hören können —, daß die Besserstellung der Beamtenschaft zuerst durch die Senkung des Lohn- und Einkommensteuertarifes und erst dann durch die Erhöhung der Bruttolöhne erreicht werden sollte; denn vorerst ist die bisher tatsächlich erfolgte Senkung des Steuertarifes — ich gebe zu — an sich begrüßenswert, aber noch immer vollkommen unzulänglich, das heißt, die Steuern sind noch immer viel zu hoch. Ich warne Sie davor, die sich immer mehr häufenden Proteste gegen den würgenden Steuerdruck und die Notmaßnahmen der großen Masse der arbeitenden Bevölkerung — hier ist nicht des Gewerbes zu vergessen — gegen den unerträglichen Steuerdruck zu unterschätzen und den wachsenden Unmut der steuerzahlenden Bevölkerung, die die hohen Abgaben auf die Dauer einfach nicht mehr tragen kann, auf die leichte Schulter zu nehmen. Der Steuerträger mag sich das lange genug gefallen lassen haben. Er mag die ihm zugemutete Rolle des unfreiwilligen Lastesels lange genug gespielt haben. Aber mit der Zeit haut auch einmal das geduldigste Geschöpf aus, ganz gleichgültig, wen es dann

94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956 4595

trifft. Die Entwicklungen in gewissen anderen europäischen Ländern sollten Ihnen hier schon ernstlich zu denken geben.

Soweit aber, meine Damen und Herren, eine wenn auch unzulängliche Milderung der Steuerlasten erfolgt ist, haben ihre Vorteile alle — und zwar die Großverdiener in weit höherem Maß als der kleine Mann, zu dem immer der kleine und mittlere Beamte schicksalmäßig gehörte — gehabt, und es stellt daher ein Sophisma dar, wenn man die allgemeine Senkung des Steuertarifes, von der die großen Säugetiere den größten Profit gehabt haben, gleichzeitig als eine besondere Maßnahme zur materiellen Besserstellung der Beamtenchaft ausgeben will. Die Hebung der Teuerungszuschläge in den bekannten drei Etappen der letzten drei Jahre hat vielfach kaum die Mehrlasten der Teuerungsbewegung kompensiert und bleibt mit einer 4,7fachen Aufwertung der Beamtenbezüge des Jahres 1946 weit hinter den Notwendigkeiten zurück. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich den Lohnindex eines männlichen Hilfsarbeiters mit 956 beziffere — ich weiß nicht, ob dies der allerletzte Stand ist —, den eines weiblichen Hilfsarbeiters mit 849, den eines Facharbeiters mit 706. Auch dieses Lohnniveau liegt — das wiederhole ich ausdrücklich — weit unter dem durchschnittlichen Lohnniveau der meisten westeuropäischen Staaten. Aber die 6fache sogenannte Vollvalorisierung der Beamtengehälter betrifft die Bruttogehälter, nicht das Nettoeinkommen der öffentlich Angestellten. Die Abzüge betragen — allerdings in den Spitzeneinkommen — bis zu 43 Prozent.

Wenn es bei nüchterner Beurteilung dieser Ziffern noch eines Beweises für die Unzulänglichkeit der neuen Gehaltsansätze bedarf, dann will ich Ihnen diesen Beweis liefern. Man mußte bei der Regelung in gewissen niederen und niedersten Beamtenkategorien noch etwas dazulegen, damit die jetzige Besserstellung oder Valorisierung auf Basis 85 Prozent nicht weniger ausmacht als das, was der Betreffende schon bisher erhalten hat, mit einem Wort, damit diese Stiefkinder des Staates nach der Aufwertung ihrer Bezüge am nächsten Ersten nicht weniger auf die Hand bekommen als vor der Aufwertung. Das erscheint wie ein Witz, und zwar wie ein absolut schlechter Witz. Es hat aber ein Gegenstück in der Rentengesetzgebung, als man bei der letzten Rentenerhöhung eine Viertelmillion Kleinstrentner von jeder Erhöhung mit der Begründung ausgenommen hat, sie sollten schon froh sein, wenn sie nicht weniger bekämen als bisher. Denn die Ärmsten, die Kleinsten kommen in diesem Staat immer zum Handkuß.

Auch im neuen Gehaltsgesetz. Diese ganz unverbindlich versprochenen vollen 100 Prozent der neuen Gehälter sollen für die Beamten offenbar „Endstation Sehnsucht“ sein. Mit Recht wurde auf der Großkundgebung der Beamten im öffentlichen Dienst im Konzerthaus am 17. Februar, bei der Sie, meine Damen und Herren von der Koalition, in souveräner Mißachtung der Vorbringungen der Beamtenchaft nicht erschienen sind, festgestellt, daß selbst die 100 Prozent an sich und schon überhaupt keine Endstation sein können und daß die vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, auf deren schließliche Zustimmung sich die Erläuternden Bemerkungen berufen, keine Legitimation besitzen, namens der gesamten öffentlich Angestellten dem Bund gegenüber als Verhandlungspartner aufzutreten. Auf diese Frage werde ich heute auch noch zurückkommen.

In diesem neuen Gehaltsgesetz wird vielfach mit einer Optik gearbeitet, die auf den Uneingeweihten vielleicht einen gewissen Eindruck macht und in der breiten Öffentlichkeit offenbar die Vorstellung erwecken soll, die Beamten hätten jetzt ohnehin die gebührende Besserstellung erreicht und es sei daher ganz unverständlich, daß sie noch immer unzufrieden sind. Ich nehme an, daß diese Tendenz von seiten des Gesetzgebers nicht unbeabsichtigt ist. Es ist daher umso notwendiger, daß man von dieser Stelle aus entsprechend aufklärt.

Das günstigere Ziffernbild der Ansätze im neuen Gehaltsgesetz ist größtenteils nur ein scheinbares, denn alle öffentlich Angestellten werden zunächst einmal durch das Gesetz um ein Jahr zurückgereicht, und außerdem werden die Beförderungsrichtlinien, wie schon der erste Redner in der heutigen Sitzung, Professor Dr. Pfeifer, sehr eingehend und gründlich ausgeführt hat, entsprechend verschlechtert. Was also mit der einen Hand gegeben wird, wird mit der anderen, wenigstens teilweise, wieder zurückgenommen.

Dem Gehaltsschema wurde die sogenannte Lebensverdienstsumme, von der heute auch schon gesprochen worden ist, zugrunde gelegt. Aber mindestens für die heute schon im öffentlichen Dienst Stehenden ist diese Lebensverdienstsumme völlig unreal, da sie ja die Zeit der Unterentlohnung, die diese bereits zurückgelegt haben, überhaupt nicht berücksichtigt.

Die Verschlechterung der Beförderungsrichtlinien wird damit begründet, daß die Erhöhung der Gehaltsansätze die bisher geübte Praxis einer schnelleren Beförderung nicht mehr notwendig erscheinen läßt. Auch das ist ein Widerspruch, denn die verschlech-

4596 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956

terten Beförderungsrichtlinien treten sofort ein, auch wenn die Bezugserhöhung im einzelnen Fall ganz unbedeutend ist. Die 100-prozentige Verwirklichung der Ansätze aber kommt erst in ungewisser Ferne und ist auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben. Die Verschlechterung trifft also überall den Beamten sofort, die etwaig mögliche Verbesserung kommt in der fernen Zukunft.

Und nun zu dem Vergleich des Herrn Abg. Kranzlmayr der Beamtengehälter mit den Einkommen und Verdiensten anderer Bevölkerungsgruppen und zu seinen Worten im Ausschuß wie zu seinen heutigen Worten hier: Der Herr Abg. Kranzlmayr hat erklärt, es gebe unter den Kleingewerbetreibenden und unter den Bauern Menschen, deren Einkommen teilweise nicht mehr an jenes der Beamten und öffentlich Angestellten heranreicht. Ich bestreite nicht, daß das wahr ist, aber diese Tatsache erschüttert zuerst einmal die Behauptung von dem großen wirtschaftlichen Wohlstand der Bevölkerung. Trotzdem ist meines Erachtens eine Argumentation, es dürfe einer bestimmten Berufsgruppe nicht besser gehen, weil sonst der Unterschied zu einer anderen Berufsgruppe zu kraß in die Augen springen würde, absolut falsch. Ich glaube, daß dem Herrn Abg. Kranzlmayr bei diesen Darlegungen Anschauungen der überwundenen Klassenkampftheorie sicher unbeabsichtigt ins Konzept gerutscht sind, wenn er insbesondere bemerkte, in den Gehaltsätzen des öffentlichen Dienstes noch weiter zu gehen, würde nur wieder soziale Ungerechtigkeiten schaffen.

Gewiß verdienen die vom Herrn Abg. Kranzlmayr angeführten Gewerbetreibenden und viele schwer um ihre Existenz ringende Bauern — ich meine allerdings nicht die Protektionskinder des Niederösterreichischen Bauernbundes — zuwenig, ihr Einkommen entspricht in keiner Weise ihrer tatsächlichen Leistung, die sie großteils ohne jeden sozialen Schutz, unter Anspannung ihrer äußersten Kräfte, der eigenen und der ihrer Familienmitglieder, aus sich herausholen müssen. Aber auf der Notlage der einen Berufsgruppe darf man doch nicht die Lebenshaltung einer anderen stabilisieren. Beiden müßten Sie zu einem besseren Verdienst und Einkommen verhelfen, nicht die beiden miteinander vergleichen und unter Umständen sie gegeneinander ausspielen.

Ich bin überzeugt, daß das letztere dem Herrn Abg. Kranzlmayr persönlich ganz ferngelegen ist und fernliegt. Aber wenn man gewisse Kommentare zum Gehaltsgesetz und auch zu anderen Gesetzen in jüngster Zeit — namentlich auch gewisse Leserzuschriften

in den Zeitungen — aufmerksam verfolgt hat, dann kommt man immer mehr zur Überzeugung, daß, mehr oder minder gut sachlich getarnt, der Neid eine der Haupttriebkräfte dieser Kommentatoren ist. Dabei übersehen Sie allerdings vollständig, meine Damen und Herren, daß fast jede Berufsgruppe irgendeinmal, irgendwann und irgendwo im Laufe der Zeit Chancen und Nachteile hat, die sich in längeren Zeiträumen ausgleichen, daß aber diejenigen, die an keiner Konjunktur teilhaben, die immer daraufzählen, die immer den Benjamin spielen müssen, die Staatsdiener sind. Aber das ist schon einmal so: Wenn ein Mensch oder eine Mehrheit von Menschen längere Zeit von der Betteluppe gelebt hat, dann hat man sich schon daran gewöhnt und empfindet es nun als eine soziale Ungerechtigkeit, weil das Gleichgewicht plötzlich gestört werden wird, wenn die Benjamine lästig werden. Davon, daß die Staatsbeamten-schaft dem Staate in schwierigster Zeit unter Aufbietung ihrer äußersten Kräfte wertvolle Dienste geleistet hat und dafür eine Bezahlung erhalten hat, die oft weit unter dem gelegten ist, was in anderen, weit weniger verantwortlichen Berufssparten verdient wurde, spricht man nicht mehr, außer mit allgemeinen, zu nichts verpflichtenden Dankesproklamationen. Und zum Dank für diese Treue und für die langjährige Geduld erhalten dann die öffentlich Angestellten weise Ratschläge und Ermahnungen, sie sollten den Bogen doch nicht überspannen. Und das gilt zum Teil sogar für die Auszahlung der neuen Kinderzulagen, bei denen ein budgetär überhaupt nicht ins Gewicht fallender Betrag von 10 S eingespart wird.

Eine ganz genau so unbillige Härte, die — ich muß schon sagen — der Ausdruck des kleinlichsten Fiskalismus ist, erscheint auch der niedrige Valorisierungsfaktor 5 bei wichtigen Dienstzulagen, wie zum Beispiel bei der Wachdienstzulage der Wachebeamten. Die Begründung hiefür, daß die sonstige Verbesserung der Bezüge der Wachebeamten eine derartige schlechtere Valorisierung als gerechtfertigt erscheinen ließe, ist nach allem, was ich hier dargetan habe, absolut sophistisch, weil diese Verbesserung für viele Wachebeamte vorläufig nur auf dem Papier steht. Ich meine hier wiederum die erst in ungewisser Ferne liegenden 100 Prozent, während sich die Kürzung der Zulagen sogleich auswirkt. Aber es erscheint mir auch psychologisch völlig falsch zu sein, gerade bei den Zulagen etwas abzuzwacken, bei Zulagen an Menschen, die sich schwer genug durch einen besonders anstrengenden, aufreibenden und gefährlichen Dienst — oft in Eis und Schnee und Kälte auf verantwortungsvollem und gefährdetem

94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956 4597

Platz — eine solche Zulage verdienen. Ich glaube nicht, daß diejenigen Herren der hohen Ministerialbürokratie, die diesen Gedanken ausgeheckt haben, die Wachdienstzulage nur mit 5 zu valorisieren, ebenso argumentieren würden, wenn beispielsweise einmal sie bei nächtlichem Streifendienst eines Gendarmerie- oder Polizeibeamten aus eigener Anschauung die Entbehrungen und Härten dieses Dienstes kennenlernen würden. Die Kürzung solcher Dienstzulagen kann kein anderes Ergebnis haben, als daß sie die Betroffenen verbittert, ihre Einsatzfreudigkeit lähmmt, was gewiß nicht im Sinne des Gesetzes sein kann, während die finanzielle Ersparnis überhaupt nicht der Rede wert ist.

Was nun die personellen Entschädigungen, im besonderen die Mehrleistungsvergütungen und Sonderzulagen anlangt, bestimmt die Vorlage, daß sie durch das jeweils zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Finanzministerium allgemein durch Verordnung oder im Einzelfalle zuerkannt werden. Klingt sehr harmlos. Wer aber weiß, welche Rolle die Parteiprotektion im öffentlichen Dienst spielt, der muß mit größter Entschiedenheit fordern, daß derartige Vergütungen nicht unter der Hand in blauen Kuverts verteilt werden.

Durchaus berechtigt erscheint hier auch in diesen Belangen die Forderung des Österreichischen Beamtenbundes, für vieljährige Dienstleistungen generelle Gratifikationen einzuführen, wie dies ja auch in der Privatwirtschaft allgemein üblich ist. Eine Belohnung in der Höhe eines Monatsbezuges für 25jährige treue Dienste oder in der Höhe von 3 Monatsbezügen für 40jährige treue Dienste, wie es der Beamtenbund vorschlägt, scheint mir durchaus angemessen zu sein. Das würde in den Staatssäckel kein Loch reißen und dem Staatsdiener die Überzeugung geben, daß sein Dienstgeber auch seine Leistung zu schätzen weiß.

Die Vorlage sieht derartige einmalige Belohnungen im § 20 vor, aber auch hier öffnet wieder die unbestimmte Kann-Bestimmung der Günstlingsprotektion Tür und Tor. Und da bekanntlich in Österreich alles und jedes nach dem Proporz geht, kann man mit Sicherheit voraussagen, daß auch für die Zuerkennung solcher einmaliger Belohnungen, wie sie jetzt nach § 20 zuerkannt werden können, keineswegs bloß die Arbeitsleistung allein, sondern auch und ganz besonders wieder verschiedene andere Umstände, wie das richtige Parteibuch, entscheidend sein werden. Und die fleißigen und treuen, aber parteimäßig ungebundenen oder dem jeweiligen Ressortchef oder Ressortminister gerade politisch nicht zu Gesicht stehenden Beamten werden regelmäßig wieder

das Nachsehen haben, wie dies erfahrungsgemäß bei Handhabung aller Kann-Bestimmungen in Österreich in den verschiedensten Fällen geschieht. Eine generelle Fixierung, wie sie der Österreichische Beamtenbund vorschlägt, würde der bürokratischen Willkür gewisser Personalbüros und Personalchefs wenigstens hinsichtlich der Dienstzeitjubiläen einen Riegel vorschieben.

Ich möchte Ihnen hier nun zum Beweis für die im öffentlichen Dienst herrschende Parteiprotektion — ein Beweis, der eigentlich gar nicht erbracht werden müßte, weil es sich um notorische Tatsachen handelt — ein Beispiel vor Augen führen, wie unterschiedlich die öffentlich Angestellten und Ruheständler, je nachdem, ob sie Besitzer des schwarzen oder roten Parteibuches sind oder ob es sich bei ihnen nur um gewöhnlich Sterbliche handelt, behandelt werden. Folgender Fall:

Da erhalten ungefähr 50 Mitglieder der SPÖ von ihrer örtlich zuständigen Parteistelle die Einladung, sie mögen bei ihr erscheinen. Diese ungefähr 50 Personen sind Pensionisten der Österreichischen Bundesbahnen, und ihnen wird nun von ihrem sozialistischen Bezirksfunktionär eröffnet, sie könnten eine außerordentliche Zulage zu ihrem Ruhegenuß, den sogenannten Härteausgleich, erhalten. Sie brauchten nichts zu tun, als ein schon vorbereitetes Gesuch zu unterschreiben, das an die Pensionsstelle der Österreichischen Bundesbahnen weitergeleitet würde, und alles andere würde von selber kommen. Die betreffenden Eisenbahner sind naturgemäß hocherfreut, und es unterschreiben alle zusammen, alle diese 50 Personen auf einem Blatt Papier ein Pauschalgesuch und erhalten nun auch tatsächlich nach kurzer Zeit den Härteausgleich in der durchschnittlichen Höhe von 200 S pro Monat zu ihrer Pension. Nun möchte ich ausdrücklich betonen, daß ich diesen Arbeitsveteranen diese kleine Verbesserung zu ihrer Pension von Herzen gönne und daß es mir völlig gleichgültig ist, ob die nun sozialistisch oder sonst irgendwie organisierte Parteimitglieder sind. Aber etwas ganz anderes, meine Damen und Herren, ist der Umstand, daß Nichtsozialisten die Möglichkeit eines Härteausgleiches bewußt verschwiegen worden ist und daß diese davon erst von hintenherum durch einen bloßen Zufall erfahren haben. Dann, als dies geschah, haben wohl auch einige Nichtsozialisten eine sogenannte außerordentliche, nicht auf Rechtsansprüchen beruhende Zulage zu ihrem Ruhegenuß erhalten, aber nur unter unglaublich größeren Schwierigkeiten, ohne jedes Entgegenkommen der Pensionsstelle, ich möchte sogar sagen, mit einer gewissen Schikane, da man ihnen Aufklärung über die Vorschriften

4598 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956

und die Verwendung eines aufgelegten Formulars nicht zugestanden hat, während die Pensionsstelle den bevorzugten sozialistisch organisierten Ruheständlern jedes Entgegenkommen bewiesen hat.

Weiters ist mir ein Fall bekannt, daß einem nichtsozialistischen Bundesbahnpensionisten, einem ehemaligen Maschinenmeister der Bundesbahnen, unter den fadenscheinigsten Vorwänden bisher die Zulage verweigert wurde, ganz offensichtlich nur deshalb, weil seine politische Gesinnung der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen nicht behagt. Man hat ihm erklärt, er sei schon zu alt, er sei seit 1921 in Pension, hat aber zur selben Zeit einem anderen Pensionisten, der um sieben Jahre älter ist, viel früher pensioniert wurde und der derselben Verwendungskategorie angehörte, aber den großen Vorzug besitzt, das rote Parteibuch zu haben, anstandslos innerhalb der kürzesten Zeit diese Zulage bewilligt.

Hieraus wird deutlich, daß die von seiten der Regierungsparteien — ich weiß nicht, ob ich sie noch so nennen kann, ob sie zur Stunde noch Regierungsparteien sind — in diesem Hause wiederholt aufgestellte Behauptung, es gebe keine Parteiprotektion im öffentlichen Dienst, absolut unwahr ist. Gewiß gibt es — das weiß ich auch — noch weitaus empörendere und härtere Fälle der Parteiprotektion als diesen hier von mir aufgezeigten relativ harmlosen Fall, aber was diesen Fall trotzdem so besonders kraß erscheinen läßt, das ist sein Kollektivcharakter, das ist die Tatsache, daß Parteistellen gewissermaßen als der verlängerte Arm von Dienststellen fungieren, daß allgemein zustehende Bezugsvorteile, die aus den Mitteln der Öffentlichkeit, nämlich von den Steuerträgern, gezahlt werden und daher auch ohne Rücksicht auf Parteischattierungen allen zu kommen sollen, bevorzugt denjenigen zugeschánzt werden, die das Parteibuch des in ihrem Amtsbereich jeweils regierenden Parteiministers besitzen, und daß es sich hier um Arbeitsveteranen handelt, deren Lebensabend auch noch durch die ungleichmäßige Behandlung nach dem Proporz vergiftet wird. In sozialistischer Abwandlung scheint es sich hier also um eine Variation der Maxime „Cuius regio, eius religio“ zu handeln, und ganz daselbe bemerken Sie ja auch bei der Gemeinde Wien. Ich werde dann auch noch kurz einen solchen Fall hinzufügen.

Nicht anders ist es bei Ihnen, meine Herren von der ÖVP, beispielsweise in der Duodez-Republik Kargl, in Niederösterreich. Überall das gleiche: starr abgegrenzte parteipolitische Sphären, in denen nur der Partei-günstling zum Zug kommt. Der öffentlich Angestellte — ob noch aktiv, ob schon Pen-

sionspartei — muß das Vertrauen längst verloren haben, daß er objektiv, nur auf Grund seiner Leistungen und der ihm zustehenden Rechte beurteilt und behandelt wird. Und eben das macht ihm jede solche Kann-Bestimmung, wie sie auch im neuen Gehaltsgesetz enthalten ist, von vornherein höchst verdächtig, denn die Kann-Bestimmung ist das Gummi-elastikum des schädlichen und schändlichen Parteiproorzesses, Ihrer Parteiprotektion und Ihrer Parteiherrschaft!

Und jetzt schließe ich mit einer kurzen Schilderung dieses jüngsten Falles bei der Gemeinde Wien. Er betrifft die Straßenbahn, wo — wenn Sie den Beweis mit Namen haben wollen, bleibe ich Ihnen diesen nicht schuldig — ein junger Motorschaffner, dem zuerst das Pragmatikum und das Definitivum versprochen worden ist, dieses dann aber verweigert und die Kündigung ausgesprochen wurde, weil er Ihnen im Streikkomitee unangenehm wurde, folgendes erlebte:

Er wandte sich an die Gewerkschaft, und die Gewerkschaft hat mit dem Betriebsratsobmann seines Bahnhofes in seiner Gegenwart Verhandlungen gepflogen. Die Gewerkschaft hat dem Betriebsratsobmann gesagt: Wenn Sie garantieren können, daß in Ihrem Bahnhof die im Streikkomitee Befindlichen aus diesem Streikkomitee austreten, dann wird der Mann — er heißt Bubendorfer — wieder angestellt und pragmatisiert; wenn nicht, dann nicht! Der Betriebsratsobmann konnte das nicht garantieren, und der Motorschaffner Bubendorfer ist aufs Pflaster geworfen worden. Das heißt, mit einer Erpressung vorgehen; mit einer Erpressung, die der eigene Betriebsratsobmann abgelehnt hat, wird mit der Existenz eines Familienvaters, eines Spätheimkehrers, aus Parteigründen auf das freventlichste gespielt.

Sie verstehen also, wenn die Beamtenschaft — und das gilt allgemein — zu der unparteilichen Beurteilung und Behandlung seitens der Koalitionsregierung in diesem Staate nur ein äußerst geringen Vertrauen besitzt.

Diese ausgesprochenen Bedenken gelten in noch weit erhöhtem Maße auch für die Beförderung. Wenn sich das vorliegende Gesetz grundsätzlich auch nur auf das Besoldungswesen beschränkt und die darüber hinausgehenden dienstrechtlichen Vorschriften des Gehaltsüberleitungsgesetzes vorläufig aufrecht lässt, so ist doch jetzt schon mit allem Nachdruck zu verlangen, daß ehestens die Beförderungsrichtlinien eindeutig, klipp und klar festgesetzt werden, und zwar durch eine im Einvernehmen mit den im Hauptausschuß vertretenen Parteien dieses Hauses seitens der Bundesregierung zu erlassende Verordnung, damit auch auf diesem für die Beamten so wichtigen und für

94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956 4599

die Öffentlichkeit nicht minder wichtigen Gebiet absolute Klarheit herrscht. Das ist aber umso notwendiger, als gerade in den Erläuternden Bemerkungen — wieder mit Hinweis auf die sogenannte allgemeine Verbesserung der Gehaltsansätze — eine zurückhaltendere Beförderung, das heißt eine für den Beamten schlechtere Beförderungsmaxime, angekündigt wird.

Hier muß ich ebenfalls wiederholen: Nach dem neuen Gehaltsgesetz tritt überall die Verschlechterung hinsichtlich der Stufe, der Beförderungsrichtlinien, der Zulagen usw. sofort ein. Der Beamte wird sofort, noch ehe er den vollen 100prozentigen Gehalt, der ihm nach dem Gesetz zusteht, bekommt, nach dem schlechteren Beförderungsschema behandelt. Aber logischerweise müßte doch wenigstens die Verschlechterung der Beförderungsrichtlinien bis zu jenem Zeitpunkt hinausgeschoben werden, an dem auch die volle Auszahlung der Bezüge eintritt.

Es erscheint mir im höchsten Maße unbillig und ungerecht, daß die Bundesbeamten alle sofort um ein Jahr zurückgereiht werden und ab sofort ein schlechteres Avancement in Kauf nehmen müssen, daß sie das Äquivalent dafür aber erst zu einem ganz ungewissen späteren Zeitpunkt erhalten sollen.

Der Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes mag noch so nachdrücklich erklären, daß er dies billige, die große Mehrheit der Beamtenschaft wird es aber nicht billigen und nicht verstehen. Die Beamtenschaft wird wahrscheinlich dieses Gesetz hinnehmen müssen, wenn Sie es heute, was mit Sicherheit feststeht, beschließen, aber Sie wird sich nicht einreden lassen, daß man ihr seitens des Staates und seitens der Regierungsparteien jenes Verständnis entgegengesetzt hat, das sie selbst, die Beamtenschaft, in den schwierigsten Zeiten für den Staat bewiesen hat.

Wenn vorher mein Vorredner sagte, daß es ja billig sei für die Opposition, nur zu verlangen und wieder zu verlangen, aber nicht zu sagen, woher man das Geld nehmen soll, dann muß ich antworten: Meine Damen und Herren, bei der Wachdienstzulage und bei den Beförderungsrichtlinien usw. handelt es sich nicht um Beträge, die in diesem Budget nicht untergebracht werden könnten!

Nehmen Sie endlich zur Kenntnis, daß sich die große Mehrzahl der öffentlich Angestellten von der Gewerkschaft nicht richtig vertreten sieht, daß der Gewerkschaft die Legitimation zur Verhandlung im Namen der öffentlich Angestellten und zur Zustimmung im Namen der öffentlich Angestellten fehlt, daß sich die Gewerkschaft diese Legitimation nur anmaßt und daß es eine Groteske ist,

sich auf die Zustimmung eines Verhandlungsausschusses zu berufen, den die selber unmittelbar Betroffenen nie und nimmer anerkennen!

Bei der erwähnten Großversammlung des Österreichischen Beamtenbundes im Konzerthaus, bei der Sie alle nicht erschienen sind, wurde von einem der Redner unter anderem auch die Frage aufgeworfen: „Gibt es denn das wirklich, daß wir von jemandem vertreten werden, den wir gar nicht anerkennen und gar nicht haben wollen?“ Jawohl, meine sehr geehrten Damen und Herren! Das gibt es in Österreich, und das gibt es nicht nur bei den Beamten allein, das gibt es beispielsweise auch bei den Gewerbetreibenden, denen durch die Kammer auch eine Altersunterstützung zuerkannt und zudiktiert worden ist, von der sie keineswegs etwas wissen wollen, gegen die sie sich so lange gewehrt haben, bis die Finanzämter als Exekutoren auf sie losgelassen worden sind. Das gibt es regelmäßig in Österreich, daß die Betroffenen selber nicht wollen, daß sich aber irgendeine parteimäßig eingeschaltete Stelle dann anmaßt, im Namen der Betroffenen die Zustimmung zu erteilen. Und das nennen Sie dann, den Willen der Bevölkerung respektieren.

Meine sehr Verehrten! Dauernd wird Ihnen das nicht gelingen, daß Sie die Bevölkerung durch eine Scheindemokratie vergewaltigen, und dauernd werden Sie sich über die wahre Volksmeinung nicht hochmütig hinwegsetzen können! Sehen Sie das ein!

Und was die Beamten betrifft, schließe ich mich voll und ganz meinem Vorredner an, nur mit einem Unterschied, daß er innerhalb der Koalition dafür wirken könnte, daß es auch wirklich geschieht, während ich als Opposition es nur verlangen kann: Setzen Sie sich dafür ein, daß die Beamten endlich das von ihnen seit Jahren geforderte Personalvertretungsgesetz erhalten!

In diesem neuen Gehaltsgesetz soll, wie es dann noch weiter in den Erläuternden Bemerkungen heißt, das Leistungsprinzip stärker betont werden. Diese Phrase kenne ich schon. Diese Phrase wird immer dann gebraucht, wenn einige wenige Hochgestellte gut abschneiden, sei es in welchen Berufen immer, und die kleineren und die mittleren Leute leer oder fast leer ausgehen. Das heißt man das Leistungsprinzip. Der großen Masse der treuen Staatsdiener in den unteren und mittleren Kategorien bringt die jetzige sogenannte Gehaltserhöhung so gut wie nichts. Daß Wenige, was sie ihnen bringt, wird durch die mannigfachen sonstigen Verschlechterungen im Endeffekt sofort wieder zum großen Teil weggezaubert, und nur einigen wenigen oberen

4600 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956.

Rängen bringt es etwas. Darum ist das, meine sehr geehrten Damen und Herren, ein unsoziales Gesetz, und unsoziale Gesetze lehne ich für meine Person ab. Sie können ja unsoziale Gesetze beschließen, Sie haben vorläufig noch die Macht der Mehrheit dazu.

Präsident Böhm: Als nächster Redner kommt der Herr Abg. Honner zum Wort.

Abg. Honner: Sehr geehrte Damen und Herren! Das Gehaltsgesetz, das heute zusammen mit dem Gehaltsüberleitungsgesetz in seiner novellierten Form und dem die Landeslehrer betreffenden Überleitungsgesetz zur Behandlung steht, bildet mit seinen 95 Paragraphen und den beigelegten 15 Seiten Tabellen nicht nur ein sehr umfangreiches, sondern auch ein sehr kompliziertes und nur dem Fachmann verständliches Gesetzeswerk. Es regelt die Bezüge aller Bundesbeamten, vom bescheidenen Amtswart und Hilfsarbeiter bis zum Sektionschef, hohen Richter und Universitätsprofessor. Die Neuregelung der Rechte der Bundesbeamten wird von den Gewerkschaften der öffentlich Bediensteten schon seit langem gefordert, schließlich geht ja die Dienstpragmatik auf das Jahr 1914 zurück, und auch die anderen Bestimmungen, die das Dienstverhältnis der öffentlich Angestellten regeln, sind längst erneuerungsbedürftig.

Das Gehaltsgesetz 1956 — lesen wir im Bericht des Finanz- und Budgetausschusses — geht gegenüber dem bisherigen Zustand von einer stärkeren Betonung des Leistungsprinzips aus. Allerdings hätte zur besseren Klarstellung hinzugefügt werden müssen, daß man mit diesem Begriff der Leistung im Staatsdienst nicht nur die Leistung des Sektionschefs meint, denn für das richtige Funktionieren des Staatsapparates ist auch die Leistung des kleinen Mitarbeiters äußerst wichtig. Ob es nun ein Sicherheitswachmann oder ein Finanzbeamter, ein Amtswart oder ein Schulinspektor ist, ein Briefträger oder ein Volksschullehrer, jeder öffentlich Angestellte erbringt eine für die Gesamtheit sehr wichtige Leistung. Anerkannt aber wird diese Leistung durch das vorliegende Gesetz nur im höheren Dienst, und dies stellt ein schweres Unrecht gegenüber den zehntausenden kleinen Staatsangestellten dar. Seit Jahren haben die öffentlich Angestellten die Regelung ihrer Bezüge gefordert, um damit eine bescheidene Entschädigung für die Geduld und Aufopferung zu erhalten, mit der sie durch Jahre am Wiederaufbau des österreichischen Staatswesens mitgearbeitet haben. Das Gehaltsgesetz, über das wir jetzt beschließen werden, trägt den Wünschen der öffentlich Bediensteten nur teilweise Rechnung.

Vor der heutigen Sitzung wurde mir durch eine Delegation öffentlicher Bediensteter eine gemeinsame Entschließung überreicht — sie wurde auch den Klubs der beiden Regierungsparteien übergeben —, die ich im Wortlaut dem Haus zur Kenntnis bringen möchte. Die Entschließung lautet:

„Die heute, am 23. Februar 1956, tagende Großversammlung des öffentlichen Dienstes (öffentliche, Gemeinde-, Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbedienstete Wiens) hat sich mit dem Ergebnis der Verhandlungen über das Gehaltsgesetz befaßt und ist zu der Feststellung gekommen, daß es keineswegs den maßvollen Forderungen der öffentlich Bediensteten und auch nicht den günstigen finanziellen Möglichkeiten der öffentlichen Hand entspricht.

Das Verhandlungsergebnis bringt für die unteren und mittleren Bedienstetengruppen in vielen Fällen nicht einmal einen Valorisierungsfaktor von 6, während die tatsächlichen Lebenshaltungskosten auf das Acht- bis Neunfache angestiegen sind.

Es ist also dem Versprechen der Bundesregierung in ihrer Regierungserklärung vom 15. April 1953 und der Forderung nach An gleichung der Gehälter an die tatsächlichen Lebenshaltungskosten nur zu einem geringen Teil entsprochen worden.

Die hundertprozentige Erfüllung der neuen Gehaltssätze kann daher nur als Etappe auf dem Weg zur Wiederherstellung der früheren Kaufkraft der Gehälter und der Erlangung eines größeren Anteiles am ständig wachsenden Sozialprodukt gewertet werden. Eine Unterteilung dieser Etappe in weitere Unteretappen muß abgelehnt werden.

In Anbetracht der Tatsache, daß das neue Gehaltsgesetz schon für Juni 1955 zugesagt wurde, wenden sich die öffentlich Bediensteten an die Nationalräte der Österreichischen Volkspartei, der Sozialistischen Partei Österreichs und der Kommunistischen Partei Österreichs mit dem Ersuchen, im Nationalrat für die sofortige Auszahlung der 100 Prozent der neuen Gehaltssätze ohne Etappen und die Verankerung des 14. Monatsbezuges im Gehaltsgesetz einzutreten, weiters für eine gesetzliche Grundlage zu sorgen, die jeder Steigerung der Lebenshaltungskosten in Form von Lohnerhöhungen Rechnung trägt und keinesfalls zuläßt, daß noch einmal die Automatik für die Pensionisten umgangen oder durchbrochen wird.

Das Präsidium der Großversammlung — unterzeichnet von Vertretern der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes.

In zahlreichen anderen Beschlüssen der öffentlich Bediensteten zum Gehaltsgesetz

94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956 4601

wird ebenfalls festgestellt, daß die Neuregelung der Beamtengehälter den Lebenshaltungskosten nicht gerecht wird und daß besonders bei den mittleren und höheren Bezügen die Gefahr entsteht, daß durch die Steuerprogression ein Teil der Erhöhung wieder weggemommen wird. In zahlreichen Entschließungen wird unter anderem auch die Angleichung der Nettogehälter an die tatsächlichen Lebenshaltungskosten, die Auszahlung der vollen Gehaltssätze noch innerhalb dieses Jahres, eine Verbesserung der Beförderungsrichtlinien und der Einbau der verschiedenen Zulagen in das Gehaltsschema gefordert.

Eigentlich müßte man unter Berücksichtigung der gegen das Gesetz vorgebrachten Einwendungen und vom Standpunkt besonders des kleinen Beamten und Angestellten die Rückweisung dieses Gesetzes an den Ausschuß zwecks nochmaliger Beratung und Vornahme von Verbesserungen verlangen. Da aber einem solchen Begehrn zweifellos von den Regierungsparteien nicht entsprochen werden würde, werden die kommunistischen Abgeordneten heute trotzdem für dieses mit vielen Mängeln behaftete Gesetz stimmen, und zwar einzig und allein deshalb, weil wir für jede, wenn auch bescheidene Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Staatsbediensteten genau so eintreten wie für die der übrigen Berufskategorien. Gerade aber deshalb werden wir auch den weiteren Kampf der unteren Kategorien der Staatsbediensteten um die Beseitigung des in diesem Gesetz ihnen gegenüber enthaltenen Unrechts unterstützen.

Der Abg. Holzfeind hat in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses die Behauptung aufgestellt, daß die Vertreter der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten mit Ausnahme der Kommunisten dieses Gesetz gebilligt haben. Die Kommunisten in der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten haben mit großer Beharrlichkeit die Mängel dieses Gesetzes aufgezeigt und insbesondere festgestellt, daß es den von den Gewerkschaften selbst aufgestellten Forderungen nur zu einem Teil gerecht wird, nur zu einem geringen Teil entspricht.

Leider ist das neue Gehaltsgesetz mit seinen Auswirkungen der großen Masse der unteren Gewerkschaftsfunktionäre und schließlich der großen Masse der Gesamtheit der Staatsangestellten nur zum geringsten Teil bekannt, und es unterliegt keinem Zweifel, daß bei der Durchführung der Umreihungen, die dieses Gesetz vorsieht, so mancher Staatsangestellte schwer enttäuscht sein wird.

Die Einwendungen gegen dieses Gesetz betreffen vor allem drei Fragen. Der erste

Einwand richtet sich dagegen, daß die neuen Gehaltssätze nur zu 85 Prozent angewendet werden und der Großteil der Staatsangestellten auf Grund dieser Neuregelung um sage und schreibe 70 S monatlich mehr erhält. Vergebens sucht man in diesem Gesetz die Bestimmung, wann die vollen Gehaltssätze zur Auszahlung kommen werden. Man hört, daß dies im Jahr 1957 der Fall sein wird, man hört aber auch, daß es davon abhängig sei, wie sich die finanzielle Lage des Bundes in den nächsten Jahren entwickeln wird. Es gibt auch Leute, die von noch viel späteren Fristen zu erzählen wissen. Jedenfalls ist in diesem Gesetz keine diesbezügliche für die Regierung bindende Regelung vorgesehen, es wird nichts darüber gesagt, wann die 100prozentige Auszahlung stattfinden wird.

Wir sind der Meinung, und diese Meinung vertritt auch die Mehrheit der Staatsbediensteten, daß es bei gutem Willen und bei Anerkennung der von den Staatsangestellten vollbrachten Leistung möglich gewesen wäre, die vollen Gehaltsansätze noch in diesem Jahr zur Auszahlung zu bringen. Wir sind weiter der Meinung, daß es ein großer Mangel des vorliegenden Gehaltsgesetzes ist, daß es der Forderung der öffentlich Bediensteten nach einem 14. Monatsgehalt nicht Rechnung trägt. Ich werde mir erlauben, zu diesen Fragen einen Entschließungsantrag vorzulegen, um dessen Unterstützung ich alle Abgeordneten ersuche.

Im Ausschußbericht heißt es, daß bei der Ausarbeitung dieses Gehaltsgesetzes dem Prinzip der sozialen Entlohnung und auch familienpolitischen Grundsätzen Rechnung getragen wurde. Soziale Grundsätze beginnen in erster Linie beim Lohn, beim Gehalt, und hier selbstverständlich wieder nicht bei den höchsten Gehaltsstufen, sondern unten, beim kleinen Mann, beim einfachen Arbeiter und Angestellten, auch dem des Bundes. Die Masse der Staatsangestellten kann es nicht verstehen, warum das Höchstgehalt eines Sektionschefs heute mit dem 14fachen der niedrigsten Einkommensstufe im Staatsdienst festgesetzt wurde, während in der Ersten Republik der Unterschied zwischen dem niedrigsten und dem Höchstgehalt nur das 10½fache war.

Noch viel berechtigter ist die Frage, warum die Anfangsgehälter im Staatsdienst gesenkt worden sind, obwohl in der feierlichen Erklärung des Herrn Bundeskanzlers im Jahre 1953 von einer Anpassung der Gehälter der öffentlich Bediensteten an die wirklichen Lebenshaltungskosten gesprochen wurde. Weder die Erläuterungen zur Regierungsvorlage noch der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses erklären, warum zum Beispiel das bisherige Anfangsgehalt eines Beamten der D-Klasse von

4602 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956

1.170 S brutto jetzt selbst bei 100prozentiger Erfüllung des neuen Gehaltsgesetzes nur mehr 1.060 S betragen soll. Es ist nicht zu verstehen, warum etwa ein Hausarbeiter beim Bund schlechter entlohnt wird als ein unqualifizierter Arbeiter bei der Eisenbahn. Es ist unglaublich, aber wahr, daß es im öffentlichen Dienst Arbeitskräfte gibt, die 950 S im Monat — brutto, nicht etwa netto! — bekommen sollen. Es sind dies zwar keine Sektionschefs, es sind nur Bedienerinnen, die so entlohnt werden sollen. Man wird es keinem einzigen Staatsbeamten, vor allem der unteren Kategorien, klarmachen können, warum die Akademiker bei der Eisenbahn den Akademikern in der Hoheitsverwaltung angeglichen sind, die Arbeiter im Bundesdienst aber nicht den unqualifizierten Arbeitern bei der Bundesbahn.

Zur Charakterisierung der im Ausschußbericht hervorgehobenen Familienpolitik möchte ich nur einige Ziffern anführen: Nach § 91 des vorliegenden Gesetzes gelangen Familienzulagen im Ausmaß von 90 v. H. zur sofortigen Anwendung, das sind bei den Kinderzulagen 90 S für ein Kind. Die bisherige Kinderzulage für ein Kind betrug 88 S. Wenn man jetzt den Familienerhaltern unter den Bundesbediensteten für ein Kind eine monatliche Erhöhung gibt, die um 10 Groschen mehr ausmacht, als was die Gemeinde Wien für einen Straßenbahnfahrschein verlangt, so ist das eigentlich kein Anlaß, sich auf die im Ausschußbericht erwähnten familienpolitischen Grundsätze zu berufen oder sich besonders viel darauf zugute zu tun. Wenn der Bund wirkliche Familienpolitik machen will, dann muß er schon etwas tiefer in den Geldbeutel greifen. Man kann es den Bundesangestellten nicht übelnehmen, wenn sie die Erhöhung der Familienzulage um ganze 2 S mit dem volkstümlichen Ausdruck Pflanzerei bezeichnen.

Eine ausgesprochene Härte stellt die Bestimmung des § 4 Abs. 9 dar, nach der weibliche Angestellte nur dann eine Haushaltzulage bekommen, wenn sie verheiratet und als Familienerhalter anzusehen sind. Es gibt aber heute viele weibliche Angestellte — auch im Staatsdienst —, die Familienerhalter sind, ohne verheiratet zu sein, die zum Beispiel zur Gänze für den Haushalt und Unterhalt ihrer arbeitsunfähigen Eltern aufzukommen haben. Schließlich gibt es noch viele andere, die einen selbständigen Haushalt führen und die dennoch keine Haushaltzulage nach diesen gesetzlichen Bestimmungen erhalten werden. Sie alle sind von der Auszahlung einer Haushaltzulage ausgeschlossen. Dies ist umso aufreizender, als Staatsbeamte im höheren Dienst, deren Frauen beispielsweise ein selbständiges Geschäftunternehmen betreiben, ohneweiters eine Haushaltzulage von 40 S erhalten.

Der dritte Einwand, der aus Kreisen der öffentlich Bediensteten kommt, wendet sich dagegen, daß im allgemeinen im Gesetz keinerlei Beförderungsrichtlinien enthalten sind. Damit aber ist jeder Willkür Tür und Tor geöffnet, denn die Bestimmungen über die Beförderung und über die Gehaltsvorrückung im Laufe der Dienstjahre sind nicht nur im Gesetz sehr allgemein gefaßt, sondern auch in der Erläuterung der Regierungsvorlage noch sehr bedenklich kommentiert worden. In den Erläuterungen zum § 32 wird gesagt, daß die Zeitvorrückung in die Bezüge einer bestimmten Dienstklasse nur dann stattfinden darf, wenn der Beamte mindestens eine seinem Dienstalter entsprechende Durchschnittsleistung erbringt. Da die Erläuterungen zum § 33 noch hinzufügen, daß man bei künftigen Beförderungen zurückhaltender sein müsse als bisher, zeigt sich ganz klar eine bestimmte Tendenz, die Absicht der Regierung, auf dem Wege irgendwelcher Verordnungen und Vorschriften einen Teil der Staatsangestellten um die ihnen an sich gebührenden Beförderungen und Zeitvorrückungen zu bringen.

Ich möchte daran erinnern, daß beispielsweise der Gewerkschaftstag der Gemeindebediensteten im vorigen Jahr einstimmig ein Einheitsschema für den Staatsdienst gefordert hat. Dieser Forderung ist in keiner Weise entsprochen worden, sondern ganz im Gegenteil: der Gegensatz zwischen Arbeiter- und Beamtenschema ist noch vertieft worden.

Somit entspricht das vorliegende Gehaltsgesetz einer Reihe von wesentlichen Forderungen der Beamten des öffentlichen Dienstes nicht. Da es aber trotzdem im allgemeinen einen gewissen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Gehaltsgesetz darstellt, werden wir dem Gesetzentwurf unsere Zustimmung geben, in der Überzeugung, daß das Leben selbst und der Wille der Masse der öffentlich Angestellten in nicht allzu langer Ferne den Nationalrat veranlassen werden, die in diesem Gesetz bestehenden Härten und Mängel zu beseitigen und das Gesetz vor allem im Interesse der kleinen Angestellten des Staatsdienstes zu verbessern.

Noch eine Bemerkung zum dritten Punkt der Tagesordnung, der 2. Novelle zum Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz. Diese Gesetzesnovelle sieht die Anwendung des Gehaltsgesetzes 1956 und des Ruhegenußvordienstzeitengesetzes 1956 auch auf die Landeslehrer vor. In dieser Gesetzesnovelle ist eine besonders starke Benachteiligung der Dienstklasse L 3, die die Kindergärtnerinnen und Arbeitslehrerinnen umfaßt, enthalten. Es gibt einige Kategorien, bei denen der 85prozentige Gehaltsansatz weniger ausmacht als das, was sie bisher bekommen haben. Sie müssen nach

94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956 4603

diesem neuen Gesetz vier bis fünf Jahre warten, bis sie eine weitere Erhöhung ihrer Bezüge erwarten können. Da das Gehaltsgesetz mit einer 40jährigen Dienstzeit rechnet, scheint die Herabsetzung des Pensionsalters von 65 auf 60 Jahre, wenn es nach dem Willen des derzeitigen Gesetzgebers geht, in weite Ferne gerückt.

Abschließend bringe ich den bereits angekündigten Entschließungsantrag zur Verlesung, um dessen Annahme ich, wie ich schon sagte, alle Abgeordneten bitte. Der Entschließungsantrag lautet:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dafür Vorsorge zu treffen, daß noch im laufenden Jahr die im Gehaltsgesetz 1956 vorgesehenen Bezüge den Beamten im vollen Ausmaß (100 Prozent) ausbezahlt werden, wobei in allen Fällen, in denen die Erhöhung des Monatsbezuges höchstens 200 S beträgt, die Auszahlung rückwirkend auf den 1. Februar 1956 erfolgen soll.

Gleichzeitig wird die Bundesregierung aufgefordert, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um noch in diesem Jahre dem Nationalrat die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes vorzulegen, das die Auszahlung eines 14. Monatsgehaltes an alle Beamten vorsieht.

Da mein Antrag nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften trägt, erteiche ich den Herrn Präsidenten, die Unterstützungsfrage zu stellen.

Präsident Böhm: Der Antrag ist Ihnen bekannt. Ich stelle die Unterstützungsfrage. Jene Damen und Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. — Der Antrag ist nicht genügend unterstützt und kann daher nicht in Verhandlung genommen werden.

Als nächster Redner gelangt der Herr Abg. Holzfeind zum Wort.

Abg. Holzfeind: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wenn man die bisherigen Redner — bis auf den Herrn Abg. Kranzlmaier — angehört hat, so muß man zur Meinung kommen, daß das, was uns als Gehaltsgesetz 1956 vorliegt, das Schlechteste ist, was jemals auf der Welt geboren wurde. Ich möchte daher von vornherein feststellen, daß ich persönlich und die überwiegende Mehrheit, ich möchte fast sagen, die überwältigende Mehrheit der im Gewerkschaftsbund organisierten öffentlichen Bediensteten hinter diesem Gehaltsgesetz stehen und es auch vertreten. Ich bin der Überzeugung, daß dieses Gesetz nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, das wir vor einiger Zeit beschlossen haben, vielleicht

das sozial bedeutendste Gesetz ist, das in dieser Gesetzgebungsperiode überhaupt verabschiedet wurde. Wenn man bedenkt, daß es sich auswirkt auf rund 260.000 aktive Bedienstete, auf 356.000 Angehörige, also Frauen und Kinder dieser aktiven Bediensteten, auf 197.000 Pensionisten und 97.000 Angehörige dieser Pensionisten, also insgesamt auf 910.000 Menschen — allein beim Bund, einschließlich der Bundesbahnen und der Vertragsbediensteten —, so kann man die Bedeutung dieses Gesetzes wohl ermessen.

Meine Damen und Herren! Weil ich eben die Vertragsbediensteten erwähnt habe, möchte ich mir gestatten, Ihnen eine Entschließung vorzulegen und Sie zu bitten, für diese Entschließung einzutreten.

Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben mit der Bundesverwaltung vereinbart, daß den Vertragsbediensteten des Bundes grundsätzlich dieselben Bezüge zuerkannt werden wie den öffentlich-rechtlichen Bediensteten, mit dem Unterschied, daß der Bruttobezug um den Betrag erhöht wird, den der Vertragsbedienstete an sozialen Lasten mehr zu zahlen hat. Das hätte durch eine Novellierung des Vertragsbedienstetengesetzes in den allernächsten Tagen oder Wochen herbeigeführt werden sollen. Nun ist es auf Grund des gestrigen Regierungsbeschlusses nicht mehr möglich, das durchzuführen, und daher bitte ich Sie, einer Entschließung zuzustimmen, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, im Wege einer Bezugszuschlagsverordnung die Bezüge der Vertragsbediensteten des Bundes den ab 1. Februar 1956 geltenden Bezügen der Bundesbeamten anzugleichen. Ich erlaube mir, diese Entschließung im Namen der beiden Mehrheitsparteien des Hauses hiemit dem Herrn Präsidenten zu überreichen, und ich bitte das Hohe Haus, für diese Entschließung einzutreten, damit von den Vertragsbediensteten die Sorge genommen wird, was mit ihren Bezügen ab 1. Februar dieses Jahres geschieht. Rund 910.000 Menschen sind es also, die allein vom Bund betreut werden.

Meine Damen und Herren! Als die dritte Etappe des sogenannten Nachziehverfahrens am 1. Juni vorigen Jahres erfüllt war, weil wir im September 1954 durch die Gewerkschaften durchgesetzt hatten, daß diese dritte Etappe vom Dezember 1955 auf den Juni 1955 vorverlegt wird, haben die vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes überlegt, in welcher Form nun das Bezugrecht der öffentlichen Bediensteten weiter behandelt werden soll. Die erste Anregung und die erste Aktion in dieser Frage war eine von den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes im Jänner des vergangenen Jahres einberufene Enquete,

4604 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956

die im Gewerkschaftsheim der Metallarbeiter in Feichtenbach stattgefunden hat und zu der nicht nur die Vorstände der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, sondern darüber hinaus sämtliche bedeutenden Personalisten des Bundes, der Länder und der Gemeinden eingeladen wurden und in der Gewerkschafts- und Behördenvertreter über die bedeutendsten Probleme, über das Bezugs-, über das Pensions- und über das Dienstrecht, in einer viertägigen Debatte diskutiert haben. Freilich haben damals in Feichtenbach seitens der Gewerkschaften keine Beschlüsse gefaßt werden können. Aber die Ergebnisse dieser Feichtenbacher Enquête ergaben in weiterer Folge die Grundlage für die Vorschläge, die die Gewerkschaften bei den einzelnen Gewerkschaftstagen im Frühjahr — im Mai, Juni — des vergangenen Jahres gemacht haben.

Bei diesen Gewerkschaftstagen wurden die Grundsätze formuliert, nach welchen die Verhandlungen über das neue Besoldungsgesetz geführt werden sollen. Diese Grundsätze wurden damals von den Gewerkschaften fast einstimmig angenommen. Diese Grundsätze waren:

1. Die sich aus dem Gehaltsüberleitungsge setz in den einzelnen Verwendungsgruppen und in den einzelnen Dienstpostengruppen ergebenden Laufbahnen sind in ihrer Lebens verdienstsumme mit 6 zu valorisieren.
2. Die am 1. Juni 1955 wirksam gewordene Zwischenlösung ist in die Valorisierung einzubeziehen.
3. Die Zeitbeförderung — also die automatische Zeitvorrückung von einer niedrigeren in eine höhere Dienstklasse — nach dem Gehaltsgesetz 1927 ist in das neue Gehaltsgesetz einzubauen.
4. Die sogenannten Überstellungsverluste sind zu beseitigen.
5. Das Gehaltsschema ist so zu erstellen, daß die Bediensteten schon nach einer zehnjährigen Dienstzeit einen lebensfähigen Bezug erreichen.
6. Die Pensionsautomatik ist gesetzlich sicherzustellen.

Das waren im allgemeinen die Grundsätze, die sich damals die Gewerkschaften für die Verhandlungen gegeben haben. Wenn man, meine Damen und Herren, bedenkt, daß das nicht nur Gewerkschaftsvorstände, sondern Gewerkschaftstage gewesen sind, die das beschlossen haben, so kann man nicht einfach sagen, daß irgendeine kleine Gruppe von öffentlichen Bediensteten oder ein kleiner Verhandlungsausschuß das allein gemacht hätte. Wenn man das Gehaltsgesetz nach diesen seinerzeit beschlossenen Grundsätzen untersucht, so kann man mit Befriedigung fest-

stellen, daß diese Grundsätze im Gehaltsgesetz 1956 auch verwirklicht worden sind, freilich nicht in jeder Beziehung und nicht in allen Details.

Ich möchte vor allem einmal zum ersten Grundsatz, zum Valorisierungsfaktor 6, sprechen. Man kann das Problem nur verstehen, wenn man bis auf die Pensionsautomatik alle die Besoldung betreffenden vorhin erwähnten Grundsätze untersucht. Nur dann kann man daraufkommen, warum denn — und diese Frage ist nicht erst jetzt, diese Frage ist schon im Mai und im Juni vergangenen Jahres an die gewerkschaftlichen Organisationen gestellt worden — nicht gleich der Valorisierungsfaktor 7 gefordert wurde, denn die Lebenshaltungskosten sind seit dem Jahre 1938 ja nicht auf das Sechsfache, sondern auf das Siebenfache gestiegen.

Bei der Beurteilung der Frage, wie hoch die Valorisierung im Vergleich zu 1938 ist, gehe ich einfach den empirischen Weg. Man rechnet Laufbahnen aus dem Jahre 1938 aus und vergleicht sie mit Laufbahnen und mit der Besoldung nach dem vorliegenden Gehaltsgesetz. Freilich muß man dabei alle jene Umstände, die sich seither verbessernd ausgewirkt haben, mit berücksichtigen, etwa daß die Zwischenlösung in die Valorisierung einbezogen wird, man muß mitberücksichtigen, daß die Überstellungsverluste wegfallen, daß die Zeitbeförderung wieder eingeführt wird. Und nach diesem empirischen Weg, bei dem die Bezüge einer Beamtenlaufbahn aus dem Jahre 1938 in einer 40jährigen Dienstzeit zusammengezählt und mit den Bezügen verglichen werden, die in der gleichen Laufbahn nach dem Gehaltsgesetz 1956 zurückgelegt werden, kommen Sie zu folgendem Ergebnis: Der Bedienstete der Verwendungsgruppe 1 aus dem Jahre 1938 hat einen Valorisierungsfaktor von 755, der Bedienstete der Verwendungsgruppe 2 einen von 722. Die höhere Valorisierung des Bediensteten der Verwendungsgruppe 1 ist darauf zurückzuführen, daß die Verwendungsgruppe 1 mit der Verwendungsgruppe 2 in der Verwendungsgruppe E zusammengefaßt wurde. Der Bedienstete der Verwendungsgruppe 4 hat einen Valorisierungsfaktor von 760, der Bedienstete der Verwendungsgruppe 5 einen von 727. Hier zeigt sich wieder die Tatsache, daß in der Verwendungsgruppe 4, die mit der Verwendungsgruppe 5 in der Verwendungsgruppe D gleichgestellt wurde, ein höherer Valorisierungsfaktor herauskommt. In der Verwendungsgruppe 6 ist der Faktor 726 — diese Verwendungsgruppe entspricht heute der Verwendungsgruppe C —, in der Verwendungsgruppe 7 — heute Verwendungsgruppe B — 740 und in der Verwendungs-

94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956 4605

gruppe 8 — ist gleich Verwendungsgruppe A — in der Zeitbeförderung 714. Bei dieser Berechnung ist aber der sogenannte 13. Monatsbezug nicht inbegriffen. Und wenn auch der Herr Abg. Pfeifer seinen Kopf schüttelt (*Abg. Weikhart: Das macht er öfter! — Heiterkeit*), ich habe die Ziffern hier. Sie können diese Ziffern jederzeit überprüfen.

Soviel ziffernmäßig zum Problem der sogenannten Valorisierung.

Und nunmehr kommen wir zum zweiten Grundsatz, zur Frage der Zwischenlösung. Diese Zwischenlösung, die am 1. Juni erfolgte, ist uns durch Verhältnisse aufgedrängt worden, die sich in den Ländern ergeben haben. Ursprünglich haben die Gewerkschaften, namentlich die Gewerkschaft der Post- und Telegraphenbediensteten, vom Bund verlangt, daß die Beförderungsrichtlinien, wie sie vor dem Jahre 1938 in Kraft gewesen sind, wieder eingeführt werden sollen. Es war aber nicht möglich, dies durchzusetzen. Und weil man nicht weitergekommen ist, hat die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten die Initiative ergriffen und bei der Wiener Gemeindeverwaltung bessere Beförderungsgrundsätze durchgesetzt. Erst unter diesem Druck ist es möglich gewesen, gleiche Beförderungsgrundsätze auch beim Bund durchzusetzen, die dann in der sogenannten Zwischenlösung zum Ausdruck gekommen sind. Wenn man hätte voraussehen können, wie die allgemeinen Verhältnisse sich weiter entwickeln, hätte man diese Zwischenlösung mit 1. Juni unter Umständen vernachlässigen können, weil wir jedoch mit 1. Jänner das Gehaltsgesetz 1956 wollten. Aber damals ist die große Sorge aufgetreten, ob unter den plötzlich eingetretenen Umständen, daß Österreich durch den Staatsvertrag besondere Lasten zu tragen hat, es überhaupt möglich sein werde, eine derart großzügige Regelung, wie sie das Gehaltsgesetz 1956 darstellt, durchzuführen.

Daß es nunmehr trotz der Schwierigkeiten, die zweifellos durch den Staatsvertrag eingetreten sind, möglich war, dieses Gesetz mit 1. Februar wirksam werden zu lassen, ist zweifellos ein Verdienst, das von jedermann anerkannt werden muß.

Der dritte Grundsatz betrifft die Zeitbeförderung. Diese wurde im Gehaltsüberleitungsgesetz nicht vorgesehen, und es ist namentlich von den Bediensteten der Verwendungsgruppe B mit Recht eingewendet worden, daß sie bis zum Jahre 1938 das Recht gehabt haben, automatisch die höchsten Bezüge der V. Dienstklasse zu erreichen. Das ist im Gehaltsüberleitungsgesetz vergessen worden, und daher ist es selbstverständlich gewesen, daß das im neuen Gehaltsgesetz wieder eingeführt wird.

Der vierte Grundsatz betrifft die Überstellungsverluste. Was bedeutet das überhaupt? Nach dem Gehaltsgesetz 1927 hat ein Bediensteter, wenn er von der ersten in die zweite, von der zweiten in die vierte, von der vierten in die sechste Verwendungsgruppe überstellt wurde, außer zwei Beamtenanwärterjahren bei der Überstellung in die Verwendungsgruppe 2 zwei Jahre, in die vierte weitere zwei Jahre, in die sechste weitere zwei Jahre verloren. Da darüber hinaus nur jene Dienstzeiten angerechnet werden konnten, die bei Vertragsbediensteten zwei Jahre, bei Arbeitern vier Jahre übersteigen, hat ein solcher Bediensteter zehn bis zwölf Jahre im Anfangsbezug einer bestimmten Verwendungsgruppe dienen müssen, bis er überhaupt weiter vorgerückt ist. Man hat im Gehaltsüberleitungsgesetz versucht, das zu beseitigen, was nur zum Teil gelang, und zwar in der Form, daß bei Überstellung von Bediensteten von einer niedrigeren in eine höhere Verwendungsgruppe der überstellte Beamte jedenfalls den nächsthöheren Gehalt der höheren Verwendungsgruppe erhält. Die Erhöhung muß mindestens 24 S bei Überstellungen nach D, C und B und 60 S bei Überstellung in die Verwendungsgruppe A betragen. Das hatte aber zur Folge, daß bei Beamten, die lange Zeit in E oder D gedient hatten, ein Rückfall in der Gehaltsstufe eintrat, also ein Überstellungsverlust. Es ist gelungen, daß solche Überstellungsverluste nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit beseitigt werden, was vielen älteren Bediensteten, namentlich in der Verwendungsgruppe D und C, die Beseitigung von Härten bringt. Dies ist viel mehr als irgendwelche andere Zulagen, die hier zum Beispiel von Abg. Pfeifer in der letzten Finanz- und Budgetausschusssitzung in Erwägung gezogen worden sind.

Und nun zum fünften Grundsatz: Das Gehaltsschema ist so zu erstellen, daß die Bediensteten nach einer mindestens zehnjährigen Dienstzeit einen lebensfähigen Bezug erreichen. Der Abg. Pfeifer hat gesagt, daß das keine neue Erfindung sei, daß das schon nach dem Gehaltsgesetz 1927 der Fall gewesen wäre. Ich möchte das an zwei Ziffern widerlegen.

Die Kosten für die Erhaltung einer vierköpfigen Familie haben nach der Statistik des Wirtschaftsforschungsinstituts im Jahre 1937 monatlich 270 S betragen. Ein vergleichbarer Bediensteter in der Verwendungsgruppe E hat einschließlich der Kinderzulage von je 7·50 S und dem Haushaltungszuschuß von 5 S, die damals bestanden haben, wenn er in der ersten Verwendungsgruppe gewesen ist, 34 Dienstjahre gebraucht, bis er diese 270 S erreicht hat.

4606 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956

Ein Bediensteter der Verwendungsgruppe D hat 26 Jahre dienen müssen, bis er diesen Bezug erreicht hat. Derzeit ist es so, daß der Bedienstete den entsprechenden Bezug, ebenfalls einschließlich der Familienzulage und der Kinderbeihilfe, in der Verwendungsgruppe E bereits nach 12 und in jeder anderen Verwendungsgruppe spätestens nach 10 Jahren erreicht. Das ist also der Unterschied zwischen früher und jetzt. Das ist das, was geplant gewesen ist, einen halbwegs lebensfähigen Bezug zu erreichen, nicht so, wie das durch Jahrhunderte — möchte ich fast sagen — der Fall gewesen ist, daß der Bedienstete, besonders der kleinere, erst dann, wenn er vor dem Ausdienen stand, einen lebensfähigen Bezug gehabt hat, sondern daß er diesen lebensfähigen Bezug schon zu einem Zeitpunkt erreicht, wo er eine Familie gründen kann oder gründen soll. Zu diesem Zeitpunkt sollen diese Voraussetzungen erfüllt sein.

Ich brauche hier, glaube ich, nicht besonders zu betonen, daß gerade dieses Problem eine der Kernfragen des neuen Schemas darstellt und daß diese Frage von den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes besonders vertreten wurde.

Man könnte nun einwenden, daß dadurch, daß die Lebensverdienstsummen eine Valorisierung erfahren haben, jenen Bediensteten, die älter sind, ein Schaden erwächst. Vor diesem Problem, meine Damen und Herren, sind wir tatsächlich gestanden, das will ich gar nicht leugnen. Vor diesem Problem sind wir aber schon beim Gehaltsüberleitungsge setz gestanden.

Österreich ist nun das Land, dessen Beamten die längsten Laufbahnen haben. Ich habe die Gehaltssysteme des öffentlichen Dienstes fast aller europäischen Staaten studiert und festgestellt, daß es in keinem Lande so lange Laufbahnen gibt, das heißt, daß der Bedienstete so lange vorrückt, wie dies in Österreich der Fall ist. Das ist aber nicht erst jetzt, das ist schon durch Jahrzehnte so gewesen. In den skandinavischen Ländern erreicht der Bedienstete einer bestimmten Verwendung, wenn er in dieser bestimmten Verwendungsgruppe oder Besoldungsklasse verbleibt, das Höchstgehalt nach 12 Jahren, in der Schweiz erreichte er es bis vor einiger Zeit nach 15 Jahren, jetzt ebenfalls nach 12 Jahren. In Deutschland dauert es am längsten in 4 c 2, ungefähr 20 Jahre, bis er den Endbezug erreicht. In England erreicht der Bedienstete in den unteren Kategorien den Höchstbezug nach 25 Jahren, bei anderen Kategorien nach 25 bis 26 Jahren. Ähnlich ist es in Belgien und in Frankreich. Aber daß ein Bediensteter 34 bis 36 Jahre dient, um diesen

Höchstbezug zu erreichen, das findet man wirklich nur bei uns.

Die Abgeordneten der Volksopposition haben die Meinung vertreten, die Anfangsbezüge sollen entsprechend erhöht werden; die Herren von der WdU sind der Meinung, die Endbezüge sollen verbessert werden. Wenn man also das Problem objektiv betrachtet, so wird man daraufkommen, daß der Weg, den dieses Gesetz geht, der korrekteste und der richtigste ist. Man kann nicht einfach hergehen und den Bediensteten, um also zum Beispiel der linken Seite Rechnung zu tragen, die Anfangsbezüge erhöhen, ohne auf den gesamten Lebensverdienst derjenigen Rücksicht zu nehmen, die schon da sind. Man kann aber auch nicht den umgekehrten Weg gehen.

Dieses Problem haben wir in den Gewerkschaften nicht erst bei der Beratung des Gehaltsgesetzes, sondern schon Jahre hindurch einer Überprüfung unterzogen, und wir sind zu dem Ergebnis gekommen, daß es unmöglich ist, sowohl die Jüngsten wie auch die Ältesten bevorzugt zu berücksichtigen. Dieses Gesetz ist auf der Annahme aufgebaut, daß der junge Bedienstete zwischen dem 18. und 20. Lebensjahr in den Dienst kommt und daher ungefähr zwischen dem 28. und 30. Lebensjahr in diesen sogenannten sozialen Steiger — wollen wir es so nennen — der fünf Biennien hineinwächst, also zu einem Zeitpunkt, in dem er in die Lage kommt, eine Familie zu gründen. Und hier ist die Valorisierung relativ gesehen am stärksten, hier ist der Bedienstete relativ leistungsfähig, da braucht er auch am meisten, weil er eine Familie erhalten muß, aber nicht zu dem Zeitpunkt, wo er schon über 60 Jahre alt ist, wo seine Kinder in der Regel auch schon verdienen, selbständig sind und unter Umständen selbst im öffentlichen Dienst stehen.

Wir haben, um es hier nicht zu Härten kommen zu lassen, die sogenannte Dienstalterszulage eingebaut, noch über den Umstand hinaus, daß der Bedienstete automatisch bis zum 35. beziehungsweise 36. Dienstjahr vorrückt. Wir haben, ich sage das offen, dieses Problem mit unseren Kollegen Wochen hindurch diskutiert, und ich muß heute feststellen, daß dabei die große Masse der älteren Kollegen auf dem Standpunkt gestanden ist: Ja, wir wollen dieses System, wie ihr es jetzt vorschlägt, daß die Bediensteten schon nach einer früheren Zeit einen höheren Verdienst haben, auch auf die Gefahr hin, daß wir in den Endbezügen nicht so valorisiert werden, wie das bei dem der Fall ist, der jetzt 10 Dienstjahre hat. Das zeigt, daß die Leute, die am eigenen Leib gespürt haben, wie schwierig es gewesen ist, sich durch diese

94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956 4607

ersten 15 oder 20 Dienstjahre durchzudienen, die soziale Einsicht gehabt haben, daß hier eine entscheidende Änderung gemacht werden muß.

Ich habe über dieses Problem schon im Jahre 1946 mit dem damaligen Leiter der Sektion II des Bundeskanzleramtes, mit dem Präsidenten Heiterer gesprochen — die idealste Lösung wäre die, man macht ein Gehaltsgesetz für die Alten, die schon hier sind, und man macht ein Gehaltsgesetz für die Jungen, die eintreten werden, und jeder Bedienstete soll sich jetzt aussuchen können, ob er nach dem einen oder nach dem anderen Gesetz besoldet werden will. Ich muß aber jetzt sagen: Wer auf der Welt ist in der Lage, wer wäre denn besonders in den Jahren nach 1945 in der Lage gewesen, nach den höchsten Kosten sowohl in der Jugend als auch im Alter Kalkulationen aufzustellen? Wer wäre in der Lage? Ich bin nicht dazu da, unseren Herrn Finanzminister irgendwie zu verteidigen, aber keine der Gebietskörperschaften wäre in der Lage, einen solchen Weg zu gehen. Das Gesetz sieht daher einen weisen und gesunden Mittelweg vor, der dadurch begangen wird, daß sich der Bedienstete, der unmittelbar nach dem 18., 19. oder 20. Lebensjahr eintritt, eine Zeitlang wird bescheiden müssen, aber er wird in der Regel dann, wenn er pragmatisiert wird, jenen höheren Bezug bekommen, der es ihm ermöglichen soll, ein wenn auch bescheidenes, so doch wirtschaftlich halbwegs auskömmliches Leben zu führen.

Wir haben aber auch den Grundsatz aufgestellt, daß die Pensionsautomatik verwirklicht werden muß. Dieser Grundsatz ist zwar im Pensionsüberleitungsgesetz niedergelegt, aber er ist dort nur für diejenigen bestimmt, die nicht unter das Gehaltsüberleitungsgesetz fallen. Es hätte sich eine Lücke ergeben können, und daher ist die Sicherung der Pensionsautomatik — wie Sie aus dem Bericht des Herrn Berichterstatters entnommen haben — im Gehaltsüberleitungsgesetz selbst festgelegt worden.

Ich habe festgestellt, und auch von anderen wurde es festgestellt — auch in dem Bericht steht es —, daß die vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes dieses Verhandlungsergebnis zur Kenntnis genommen haben. Das wird so ausgelegt, als hätten sie nicht die Legitimation dazu gehabt. Ich kann nur vom Standpunkt der Organisation sprechen, der ich angehöre, der Gewerkschaft der Post- und Telegraphenbediensteten. In der Gewerkschaft der Post- und Telegraphenbediensteten sind 88 Prozent des aktiven Personals organisiert. In dieser Gewerkschaft sind auf Grund der offenen Personalvertretungswahlen,

die vor zwei Jahren stattgefunden haben, 53 Prozent Sozialisten, 35 Prozent christliche Gewerkschafter, 7 Prozent Kommunisten und 3 Prozent Parteilose gewählt worden. Ich wiederhole, daß auch Parteilose gewählt wurden! In einer Vorständekonferenz — das ist mit einem Gewerkschaftstag zu vergleichen —, bei der alle diese Gruppen anwesend gewesen sind, haben alle bis auf die Kommunisten diesem Verhandlungsergebnis die Zustimmung gegeben.

Man kann sagen, das sei wieder nur eine Auswahl gewesen. Dazu ist zu bemerken, daß ich selbst und viele meiner Kollegen in den letzten Wochen in ganz Österreich, in Wien, in der Steiermark, in Salzburg, in Kärnten, in Oberösterreich in Dutzenden Versammlungen zu den Mitgliedern gesprochen haben und daß es nicht bloß eine Versammlung gewesen ist, in der den Verhandlungsteilnehmern der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes für das Ergebnis der Dank und die Anerkennung ausgesprochen worden ist.

Ich will damit keineswegs sagen, daß alles, was in diesem Gehaltsgesetz 1956 enthalten ist, unsere hundertprozentige Zustimmung findet. Es gibt gewisse Dinge, die wir nicht erreicht haben. Wir haben die zähesten und schwierigsten Verhandlungen in bezug auf die Erhöhung unserer Familienzulagen geführt. (Präsident Hartleb übernimmt den Vorsitz.)

Wir haben für die Familienzulagen den Valorisierungsfaktor 6 verlangt. Aber wir sind mit dieser Forderung einfach nicht durchgekommen. Ich gebe durchaus zu, daß es etwas lächerlich erscheint, wenn man die Familienzulage von 88 S am 1. Februar auf 90 S erhöht. Wir sind damit absolut nicht einverstanden gewesen. Wir konnten uns aber einem Argument nicht verschließen, daß nämlich in den letzten Jahren auch auf dem Gebiete der Familienpolitik ein gewisser Wandel eingetreten ist, daß es nicht mehr allein Sache des öffentlichen Dienstes ist, Familienpolitik zu machen, sondern daß Familienpolitik für das ganze Volk gemacht wird, und daß gerade zu der Zeit, wo wir die Verhandlungen geführt haben, wo wir den gleichen Valorisierungsfaktor verlangt haben, ein Unterausschuß im Nationalrat beschlossen hat, daß für das zweite Kind eine Erhöhung bei allen Arbeitnehmern eintreten wird und daß auch andere Begünstigungen, wie die Geburtenbeihilfe, eintreten werden.

Wir haben verlangt, daß man die Familienzulage auch für solche Verwandte geben soll, für die zu sorgen der Bedienstete gesetzlich verpflichtet ist. Wir haben verlangt, daß man sie auch den Müttern geben soll, die einen Haushalt führen und Kinder haben, daß sie

4608 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956

also nicht nur die Kinderzulagen, sondern auch den Haushaltungszuschuß bekommen.

Es sind eine Menge Anregungen von uns gemacht und Forderungen aufgestellt worden, mit denen man eben nicht durchgekommen ist. Wir waren keineswegs begeistert davon, daß bei der Überstellung ein Rückfall in der Überleitung um ein Jahr eintritt. Wir haben uns vorgestellt, daß man auch die alten Studienbeihilfen, die es nach der 3. Novelle zum Gehaltsüberleitungsgesetz gibt, wieder aufnehmen soll und dergleichen mehr.

Uns ist also durchaus klar und bekannt, daß es noch Probleme gibt, die wir besser gelöst sehen wollen. Aber letzten Endes wird es wohl niemanden auf der Welt geben, der sich vorstellt, daß er mit allen Forderungen, die er aufstellt, hundertprozentig so durchkommt, wie man das, sagen wir, vorher innerhalb der Organisation beantragt. Aber das Wesentlichste ist gelungen: die Grundsätze, die die Gewerkschaften aufgestellt haben, sind durchgesetzt worden!

Es ist auch darauf hingewiesen worden — der Abg. Honner hat hier davon gesprochen, er ist leider jetzt nicht da —, daß eine Delegation vorgesprochen hat, mit der auch ich gesprochen habe. Ich darf feststellen, daß es eine von der Kommunistischen Partei bestellte Delegation gewesen ist, weil — wie festgestellt — alle Unterschriften von Kommunisten stammen. Der Kollege Honner hat von acht- und neunfachen Lebenshaltungskosten gesprochen und von verschiedenem anderen mehr. Die Delegation hat verlangt, daß die Bezüge nicht nur zu 85 Prozent, sondern sofort zu 100 Prozent erfüllt werden sollen.

Ich glaube, ich verrate hier kein Geheimnis, ich sage das auch vor dem Hohen Haus, die Öffentlichkeit soll das wissen, wie ja letzten Endes alle unsere Vertrauensmänner der Gewerkschaft es wissen, daß diese 85 Prozent und diese mindestens 70 S ab 1. Februar nur unter dem stärksten Druck der Gewerkschaften überhaupt erreicht werden konnten. Und daraus ersehen Sie — die Eisenbahner, die Post- und Telegraphenbediensteten, die Bediensteten der Verkehrsbetriebe und der gleichen sind schließlich und endlich ein bedeutender Wirtschaftsfaktor in Österreich —: Wenn man nur unter der — ich möchte fast sagen — Drohung stärkster gewerkschaftlicher Kampfmittel die erste Etappe mit 1. Februar durchsetzen kann, so muß das einen Grund haben, und es muß einen Grund haben, warum das Gehaltsgesetz nicht gleich zu 100 Prozent erfüllt werden konnte.

Ich habe es schon im Finanz- und Budgetausschuß ausgesprochen, daß wir schon bei unseren Gewerkschaftstagen, als wir die Grund-

sätze für das Gehaltsgesetz formuliert haben, festgestellt haben, daß die Kosten rund 2 Milliarden Schilling betragen werden. Wir haben verantwortungsbewußt den Kollegen schon im Mai vorigen Jahres gesagt, daß es sowohl aus wirtschaftspolitischen wie auch aus finanzpolitischen Gründen nur in Etappen möglich sein wird, das Gehaltsgesetz zu erfüllen. Wir haben wohl heute noch nicht festgelegt, wann es zur Einlösung dieses Versprechens kommen wird. Ich glaube, wir hätten es wieder durchsetzen können, daß im Gesetz steht: „längstens innerhalb von drei Jahren“. Das wäre keine Schwierigkeit gewesen. Wir sind jedoch der Meinung, daß uns eine solche Bestimmung eher hinderlich als nützlich wäre, und wir sind überzeugt, daß die gewerkschaftlichen Organisationen stark genug sind und stark genug bleiben werden, um dann, wenn wir der inneren Überzeugung sind, daß die Möglichkeit der Erfüllung gegeben ist, verantwortungsbewußt so auf den Plan zu treten, wie das in der Vergangenheit der Fall war.

Meine Damen und Herren! Ich möchte aber auch festhalten, daß das hier vorliegende Ergebnis, das Gehaltsgesetz 1956, eigentlich nur ein erster Schritt auf dem Gebiete des gesamten Beamtenrechtes ist. Schon in Feichtenbach ist zum Ausdruck gekommen, daß das Wichtigste und das Vordringlichste natürlich die Besoldung darstellt und daß wir alle anderen Probleme, mögen sie noch so bedeutend sein, vorderhand gegenüber diesem Problem zurückstellen müssen. Das sagt aber nicht, daß deswegen nicht weitergearbeitet wird, sondern wir werden im Gegenteil energetisch das forttreiben, was wir uns in den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes vorgenommen haben.

Das nächste, was zu tun ist, ist die Novellierung des Vertragsbedienstetengesetzes. Im Zusammenhang mit dem Gehaltsgesetz ist eine neue Dienstzweigeverordnung notwendig. Wenn der Herr Abg. Pfeifer die Sache so darstellt hat, daß man bei einzelnen Bestimmungen nicht weiß, wie zum Beispiel der einzelne Handwerker eingereiht wird, der im übrigen — das möchte ich auch hier sagen — besser valorisiert ist, als Sie glauben, weil er bis jetzt unterbezahlt gewesen ist, so möchte ich Sie dahin gehend aufklären, daß es eine Dienstzweigeverordnung gibt (Abg. Dr. Pfeifer: *Da sind sie noch nicht drinnen!*), daß es Verwendungsgruppen gibt und daß die Regelung dieser Einteilung seit dem Jahre 1924 schon immer dem Verordnungsweg überlassen blieb und auch weiterhin dem Verordnungsweg überlassen bleiben soll, weil es einfach unzinnig ist, kleine Detailfragen durch ein Gesetz

94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956 4609

zu regeln und dann alle Augenblicke, wenn neue Dienstzweige notwendig werden oder wenn irgendwelche technische Veränderungen eintreten, die Sache dem Hohen Hause oder auch dem Hauptausschuß vorlegen zu müssen. Das ist bis jetzt auf dem Wege der Verordnung geschehen, und eine der wichtigsten Angelegenheiten in nächster Zeit wird es sein, auf Grund des Gesetzes eine solche Dienstzweige-Verordnung zu erlassen. Diese wird nicht nur erlassen, sondern darüber wird ebenfalls mit den Organisationen des öffentlichen Dienstes verhandelt werden.

Eine Vordienstzeitenverordnung, die nicht nur Kann-, sondern, wie die vergangene Vordienstzeitenverordnung, auch Ist-Bestimmungen enthalten wird, Herr Abg. Pfeifer, wird notwendig sein. Ebenso wird es notwendig sein, die Reisegebührenvorschrift neu zu formulieren. Das sind alles wichtige Arbeiten, die man in der allernächsten Zeit in Angriff nehmen muß und in Angriff nehmen wird. (Ruf bei der WdU: Ohne Parlament!)

Das nächste, was im Parlament zu geschehen hat, ist die Schaffung eines neuen Pensionsgesetzes. Seien Sie nicht überrascht, wenn ich Ihnen sage, daß pensionsrechtliche Bestimmungen noch aus dem Jahre 1771 in Geltung sind und daß es daher sehr notwendig ist, endlich diese pensionsrechtlichen Bestimmungen zusammenzufassen. Das ist eine sehr, sehr schwierige Angelegenheit, an der jetzt schon gearbeitet wird.

Eine der wichtigsten Fragen — und damit in Zusammenhang steht auch die Personalvertretung — ist das Dienstrecht selbst. Die Gewerkschaften waren es, die im Jahr 1919 das Personalvertretungsrecht durchgesetzt haben. (Abg. Dr. Pfeifer: Warum verzögern Sie es jetzt?) Aber ich sage Ihnen ganz offen: Keine Personalvertretungsvorschrift ist mir lieber als eine schlechte. Und das, was bis jetzt auf diesem Gebiete vorgelegt wurde, war schlecht. Aber das Entscheidende ist doch, daß in erster Linie die Besoldung geregelt wird. Ich anerkenne die Vorschläge auf dem Gebiete des Dienstreiches, und auch die Dienstpragmatik aus dem Jahre 1914 war zweifellos ein bedeutendes und fortschrittliches Gesetz. Aber es haben sich seither verschiedene Veränderungen ergeben, daher ist auch diese Materie zu novellieren.

Es ist auch die Frage aufzuwerfen, ob das im Art. 21 unserer Bundesverfassung vorgesehene Grundsatzgesetz, das die Bezüge und das Dienstrecht des Bundes, der Länder und der Gemeinden zu regeln hat, nicht auch endlich einmal beraten werden sollte, damit diese gewisse Lizitationspolitik, die derzeit zweifellos zwischen den Ländern untereinander, beson-

ders aber zwischen den Ländern und dem Bund herrscht, aufhört.

Meine Damen und Herren! Wir glauben, daß mit dem Gesetz, das uns vorliegt, eine bedeutende und wichtige Arbeit geleistet wurde. Und wenn auch da und dort Mängel aufscheinen, so ist das Gesetz vom Standpunkt der Gesamtheit gesehen ein bedeutender Fortschritt. Diesen Fortschritt werden auch die Einwände einzelner Abgeordneter nicht schmälen. Der Abg. Pfeifer sagt, die hohen Beamten sind schlecht entlohnt, weil sie zuviel Steuer zahlen müssen. Von den kleinen Bediensteten sagt der Herr Abg. Honner wieder, sie sind schlecht entlohnt, weil die Spannung einmal 1:10 war. Das ist unrichtig. Sie war im Gehaltsgesetz 1927 1:15, im Gehaltsüberleitungsgesetz 1:12,8 und beträgt jetzt rund 1:14. Die KP behauptet, die kleinen Bediensteten seien zu schlecht bezahlt, der VdU und Stüber sagen, daß die Progression der Steuer herabgesetzt werden soll. Nun, man kann nicht gleichzeitig eine Herabsetzung der Steuern für alle Staatsbürger verlangen, wie es der Herr Abg. Dr. Stüber gemeint hat, und gleichzeitig verlangen, diese Gehaltsansätze sollen sofort oder so bald wie möglich zu 100 Prozent erfüllt werden. Das halte ich einfach nicht für möglich. Man kann nicht gleichzeitig auf der einen Seite Steuerermäßigungen verlangen und auf der anderen Seite fordern, daß die öffentlichen Angestellten mehr bezahlt bekommen. Das sind Dinge, die demagogisch sind. (Abg. Kandutsch: Herr Dr. Pittermann hält es für möglich, die Steuern zu senken!) Ich halte es nicht für möglich, daß die öffentlichen Angestellten eine andere Steuer bezahlen als jeder andere Staatsbürger. Das sage ich den öffentlichen Angestellten auch. (Abg. Dr. Pfeifer: Ein besonderer Status für Beamte!) Das ist nicht möglich! Ich habe Ihnen, Herr Abg. Dr. Pfeifer, schon im Finanzausschuß gesagt, es ist gefährlich, darüber zu reden, denn vor dem Jahre 1938 haben die öffentlichen Bediensteten eine steuerliche Sonderregelung erfahren, weil sie außer den normalen anderen Steuern noch eine Besoldungssteuer zu leisten hatten.

Ich habe angeführt, welche bedeutenden Aufgaben noch vor uns stehen; freilich wird sich nicht mehr dieses Haus, sondern ein neues mit diesen Fragen beschäftigen. Was aber gleichbleiben wird, unabhängig davon, wie diese Wahlen ausgehen, ist, daß der Gewerkschaftsbund hinter den Problemen des öffentlichen Dienstes stehen wird, so stehen wird, wie er bisher gestanden ist. Und das ist die entscheidende Gewähr dafür, daß die öffentlichen Bediensteten in der Erlangung

4610 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956

ihrer Rechte weiter forschreiten werden. Folgendes können wir im allgemeinen schon jetzt sagen:

Mit diesem Gehaltsgesetz wird wieder ein Anreiz geschaffen, in den öffentlichen Dienst aufgenommen zu werden, vielleicht nicht schon jetzt, schon morgen oder übermorgen, aber doch sehr bald. Und ich bin der Meinung, daß dies notwendig ist, weil es im Interesse der gesamten Öffentlichkeit liegt, diesen Anreiz auch zu schaffen. Der öffentliche Bedienstete arbeitet ja nicht so wie in einem privaten Unternehmen irgendwie für Gewinn oder für Profit, er arbeitet für alle, für die gesamte Öffentlichkeit, und alle jene, die für die gesamte Öffentlichkeit arbeiten, sollen Leute mit bedeutenden Kenntnissen und Fähigkeiten sein. Die erste Voraussetzung aber, solche Leute zu erhalten, das habe ich in diesem Hause schon oft gesagt, ist, daß man sie so bald wie möglich anständig bezahlt, und das ist auch die erste Voraussetzung dafür, daß man von den Beamten ein richtiges Berufsethos verlangen kann.

Wir, die Gewerkschaften, werden den Grundsätzen, die wir bis jetzt vertreten haben, treu bleiben. Wir werden niemals in eine billige Demagogie verfallen. Wir werden uns mutig vor jeden hinstellen und das, was wir im Interesse aller abgeschlossen haben, im vollen Verantwortungsbewußtsein für die Kollegen auf der einen Seite und mit vollem Verantwortungsbewußtsein für den Staat auf der anderen Seite vertreten und verteidigen. Denn nur so wird es möglich sein, daß wir für die öffentlichen Bediensteten das erreichen, was wir wollen, nämlich daß sie gut bezahlt sind, daß sie wirklich soziale Sicherheit haben und jeder einmal im Gegensatz zu jetzt sagen kann: Ich bin stolz darauf, öffentlich-rechtlicher Bediensteter zu sein! Dafür werden die Gewerkschaften, dafür werden aber insbesondere die Sozialisten jederzeit eintreten. (Lebhafter Beifall bei der SPÖ.)

Präsident Hartleb: Als nächster Redner ist zum Wort gemeldet der Herr Abg. Pölzer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Pölzer: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mit der Verabschiedung des Gehaltsgesetzes wird ohne Zweifel ein großer Fortschritt für die gesamten öffentlich Bediensteten erreicht. Es war ein weiter Weg von den 150 S vom Mai und Juni 1945 bis zum heutigen Gehaltsgesetz. Sie alle, meine Damen und Herren, haben Anteil an diesem Prozeß, der sich da vollzogen hat. Viele Anpassungen mußten gemacht werden, Lohn- und Preisübereinkommen, die es ermöglicht haben, daß die Gehälter wieder an die wirtschaftlichen

Verhältnisse angepaßt werden. Aber auch eine Reihe von Bewegungen der öffentlich Bediensteten war dazu notwendig. Ich erinnere an das Nachziehverfahren, an das Pensionsüberleitungsgesetz, das Entnivellierungsprogramm, welches wir auch nur in Etappen durchführen konnten, ebenso wie auch das Pensionsüberleitungsgesetz nur in Etappen durchgeführt werden konnte. Alle diese Anpassungsmaßnahmen waren notwendig, bis es zu diesem heutigen Gesetz gekommen ist.

Kollege Holzfeind hat schon darauf hingewiesen: Außer dem ASVG. gibt es kein Gesetz von solch großer sozialer Bedeutung wie dieses Gehaltsgesetz. Von diesem Gehaltsgesetz sind direkt und indirekt nicht nur die Bediensteten des Bundes betroffen, über die heute beschlossen wird, denn seit 1945 ist es Ge pflogenheit — und das war sehr zum Nutzen unseres gesamten Staatswesens —, daß in allen großen Fragen des Dienst- und Besoldungsrechtes gemeinsame Abschlüsse für die Bediensteten aller Gebietskörperschaften gesucht wurden.

Wenn Kollege Holzfeind darauf hingewiesen hat, daß die Auswirkungen dieses Gesetzes dem Bund insgesamt 2 Milliarden Schilling kosten, so dürfen wir nicht vergessen, daß auch den anderen Gebietskörperschaften sehr große Belastungen daraus erwachsen. 1,2 Milliarden wird das Gesamterfordernis der Länder und Gemeinden sein. Bedenken Sie: In diesem gigantischen Betrag liegt der Schönheitsfehler dieses Gehaltsgesetzes, daß man nämlich dieses Gehaltsgesetz in seinen Wirkungen nicht auf einmal durchführen kann, so sehr wir das auch wollten. Als Gewerkschafter ist man immer daran interessiert, einen möglichst großen Erfolg zu bringen. Als Gewerkschafter ist man immer daran interessiert, daß die Mitglieder, die zu vertreten man die Ehre hat, möglichst gut vertreten werden und daß der Anteil der arbeitenden Menschen am Sozialprodukt möglichst groß wird. Aber niemand wird mir sagen — außer er ist böswillig —, daß 3,2 Milliarden Schilling von den gesamten Gebietskörperschaften ohne Gefährdung des wirtschaftlichen Lebens auf einmal hätten aufgebracht werden können.

Bevor ich mich mit den Einzelergebnissen beschäftige, will ich wirklich nur von einem generellen Gesichtspunkt über das Gehaltsgesetz reden, weil ich so wie Holzfeind den Standpunkt vertrete, daß wir alle Ursache haben, dieses Gehaltsgesetz zu begrüßen. Wir dürfen uns auch zu diesem Gesetz bekennen. Das sage ich sogar auf die Gefahr hin, mißverstanden zu werden.

Holzfeind hat also gesagt: 900.000 Menschen sind allein beim Bund von diesem Gesetz be-

94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956 4611

troffen. Rechnet man die Gemeindebediensteten — das heißt also 120.000 Aktive und 60.000 Pensionsparteien — dazu, so sind das neuerlich 180.000 Menschen, die von den Wohltaten dieses Gesetzes begünstigt werden.

Und nun die Frage, die der Herr Abg. Dr. Pfeifer immer wieder — es tut mir sehr leid, das sagen zu müssen — in den Vordergrund seiner Betrachtungen gestellt hat: Ja sind denn die Gewerkschaften dazu berufen, diese Verhandlungen zu führen? Darauf muß ich die Antwort geben: Wer denn sonst soll in diesem Staat berufen sein, diese Verhandlungen zu führen? (Abg. Dr. Pfeifer: *Eine Beamtenkammer!*) Herr Abg. Dr. Pfeifer! Gewerkschaften können nur in einer Demokratie bestehen, eine freie Gewerkschaftsbewegung kann sich nur in einer Demokratie entfalten. Eine Demokratie ohne eine freie Gewerkschaftsbewegung aber, Herr Dr. Pfeifer, ist absolut unmöglich! (Starker Beifall bei den Sozialisten.) Wir haben das Mandat, für die öffentlich Bediensteten zu verhandeln. (Abg. Dr. Kraus: *Das bestreiten wir nicht!*) Sie können es überall nachlesen in unseren Aufzeichnungen: In der Gewerkschaft der öffentlich Angestellten sind 110.000 Kollegen und Kolleginnen organisiert. Man sage mir gerade von den öffentlich Bediensteten nicht, das sei eine Zwangorganisation. Bis auf 20.000 müssen die Mitgliedsbeiträge bei den öffentlich Bediensteten von den Vertrauensmännern kassiert werden. Bei 90.000 Mitgliedern erfolgt die Beitragsabfuhr im Wege des Inkassos, hier kann man also keineswegs von einer Zwangorganisation sprechen. Die Post- und Telegraphenbediensteten haben 42.000 organisierte Kollegen und Kolleginnen, die Eisenbahner 125.000 und schließlich die Gemeindebediensteten 111.000, von denen der Mitgliedsbeitrag zum Großteil im Einzelinkasso kassiert werden muß. Sagen Sie nicht, wir hätten es in der Hand, in irgendeiner kleinen Gemeinde den Gemeindesekretär, der dort allein in Arbeit steht, von der Zentrale her unter Druck zu halten, damit er der großen Idee, der Gewerkschaftsidee, beitritt. Er weiß schon so viel, denn er ist gezeichnet durch elf Jahre Faschismus, daß er es nicht mehr haben will, daß die Gewerkschaftsbewegung niedergemetzelt wird. Wir haben also das Mandat, zu verhandeln, und dieses Mandat werden wir uns auch nicht wegnehmen lassen. Das sei also festgestellt.

Allgemein wird gesagt, dieses Gehaltsgesetz bringe den Beamten nicht das, was sie sich erwartet haben. Freilich könnte auch ich mir mehr vorstellen. Ich gestehe aber, wenn der Schönheitsfehler nicht wäre, daß man dieses Gehaltsgesetz wieder nur in Etappen bringen kann, so könnte man sagen, daß es der beste

Abschluß ist, den sich die Gewerkschaften seit 1945 holen konnten. Ist es wirklich wahr, daß dieses Gehaltsgesetz gar so schlecht ist? Ich muß hier leider dem Herrn Kollegen Dr. Kranzlmayr widersprechen; hier und da muß man die Ziffern bekanntgeben, weil es sonst so dargestellt wird, als ob das alles nichts wäre, was da erreicht wurde. Wir haben uns bewußt dazu bekannt, auf dieses Gehaltsgesetz mit diesen Sätzen einzugehen, auch auf die Gefahr hin, daß diese Sätze nicht auf einmal durchgeführt werden können. Wir haben uns gesagt: Was würde es uns nützen, wenn wir jetzt nur eine bestimmte Summe herausholen und dann den Kampf wiederum von vorne beginnen müssen? Wenn diese Sätze im Gehaltsgesetz stehen, dann gibt es den Vertretungskörperschaften die Möglichkeit, sich immer auf das Gesetz zu berufen.

Ich will also jetzt überprüfen, ob das, was wir in wochenlangen, monatelangen zerstreuenden Verhandlungen ausgearbeitet haben, wirklich so elend und schlecht ist. Gehen wir die einzelnen Laufbahnen durch. Allein bei der Zeitbeförderung ohne die freie Beförderung, ohne daß der Kollege die Möglichkeit hat, einen höheren Dienstposten zu bekommen, stellen wir fest: Bei einer hundertprozentigen Einlösung wird der Kollege der Gruppe A, also der Akademiker, Bezüge von 1900 bis 5600 S ohne Dienstalterszulage erreichen. Ich hatte Gelegenheit, meinen Freund Hillegeist noch jetzt im Haus zu befragen, und ich habe ihn gebeten, mir die Kollektivverträge, die er immer mitträgt, zur Einsicht zu geben, damit ich vergleichen kann, ob wir gegenüber der Privatwirtschaft wirklich zurückgeblieben sind. Ich darf Ihnen sagen: Selbst wenn wir die 13 Prozent, die in der Privatwirtschaft über die Kollektivvertragsansätze gezahlt werden, dazurechnen, bleibt die Privatwirtschaft hinter den Bezugsansätzen im öffentlichen Dienst zurück.

Der Maturant beginnt mit 1390 S und endet ohne Dienstalterszulage mit 4520 S. Der C-Beamte beginnt mit 1110 S und endet, wenn er nur im Wege der Zeitbeförderung, ohne einen Posten der alten Verwendungsgruppe V zu erreichen, vorrückt, mit 3000 S. Ist er ein höher bewerteter Betriebsbeamter oder Werkmeister, so endet sein Bezug mit 3560 S. Der D-Beamte, also der Mann im einfachen Kanzleidienst, beginnt mit 1060 S und erreicht 2380 S, mit der Dienstalterszulage 2440 S. Der Beamte des Hilfsdienstes schließlich beginnt mit 1020 S und endet ohne Dienstalterszulage bei 1900 S, mit einer solchen bei 1960 S. Diese Zahlen halten also jeden Vergleich mit allen Kollektivverträgen, die uns im Lande bekannt sind, aus.

4612 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956

Der Herr Abg. Honner sagte, die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten habe den Beschuß gefaßt, ein Einheitsschema zu vertreten. Dieser Beschuß wurde gefaßt, aber der Herr Abg. Honner möge mir verzeihen, er kennt doch nicht das interne Leben einer Gewerkschaft. Die beamteten Arbeitergruppen selbst waren es, die erklärt haben, sie wollen nur den Lebensverdienst einer vergleichbaren Gruppe gesichert haben. Und es ist uns gelungen, ein Unrecht gutzumachen und die Facharbeiter, die einmal schlechter gestellt waren als die Kanzleibeamten, im Lebensverdienst mit den Kanzleibeamten gleichzuziehen, sodaß die Facharbeiter mit Zu-rechnung von fünf Pensionsjahren den Lebensverdienst eines D-Beamten erreichen. Die Valorisierung beträgt bei diesen Gruppen im Lebensverdienst das 6,5fache, bei den Kollegen der Verkehrsbetriebe, also bei Straßenbahn und Autobus, haben wir sogar eine 6,75fache Valorisierung erreicht.

Zu dem Vorwurf, daß die Gewerkschaftsleitung hier aus eigenem gehandelt und den Beschuß des Gewerkschaftstages mißachtet habe, muß ich sagen, daß dem nicht so ist. Ich stelle fest, daß wir eine Länderkonferenz gehabt haben, und diese Länderkonferenz hat einstimmig beschlossen, daß wir trachten sollen, die Bezüge der Beamten in handwerksmäßiger Verwendung, wie es beim Bund heißt, nach bestimmten Grundsätzen aufzubauen. Auch hier sind uns ganz nennenswerte Erfolge gelungen.

Von beiden Seiten wurde der Versuch unternommen, die Gewerkschaftsbewegung zu unterhöhlen, und dazu wurden die Bediensteten der Wiener Verkehrsbetriebe ausersehen. Man versucht von links und von rechts, die Gewerkschaftsbewegung zu schwächen. Sehen wir uns also an, was uns da gelungen ist.

Der neue Gehalt der Verkehrsbediensteten beginnt mit 1270 S — das ist immer der ledige Verkehrsbedienstete ohne Haushaltszulage oder Familienzulage — und endet mit 2018 S. Dazu kommt noch eine nach dem 20. Dienstjahr anrechenbare Zulage für die Pension von 60 bis 100 S. Das geringste Plus, das der Kollege im ersten Dienstjahr hat, ist also schon 64,60 S. Das ist gewiß nicht viel, aber Sie wissen: Unser Gehaltsgesetz ist nun einmal so aufgebaut, und ich kann es mir im pragmatischen Dienstrech nicht vorstellen, daß kein fortlaufend höherer Bezug gegeben werden sollte, weil man doch darauf angewiesen ist, daß der Bedienstete der Verwaltung oder einem öffentlichen Unternehmen 35 oder 40 Jahre dient. Die Höchststeigerung ist bei voller Einlösung 568,70 S. Und jetzt sagen Sie mir noch

einmal, die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten hätte ihre Pflicht gegenüber ihren Mitgliedern nicht bis zur Neige erfüllt! Ich will das ganz besonders unterstreichen, weil es so dargestellt wird, als ob wir nur durch den sogenannten Warnstreik am 2. Dezember 1955 gezwungen worden wären, am 5. Dezember mit diesen Sätzen herauszukommen, daß dieses Ergebnis also nur unter Druck zustandegekommen wäre. Sie wissen, daß wir von den Verhandlungen im Bundeskanzleramt abhängig waren. Alle nachgeordneten Gebietskörperschaften sind bei diesen Verhandlungen über die Grundprobleme des Besoldungs- und Dienstrechtes immer darauf angewiesen, was im Bundeskanzleramt verhandelt wird.

Ich will damit also sagen, daß wir uns als Gewerkschafter, daß wir uns als Sozialisten zu diesem Gesetz bekennen dürfen, daß Sie sich alle, meine Damen und Herren, zu diesem Fortschritt bekennen dürfen, und wenn Sie sich zu diesem Gesetz bekennen, dann wird das Gefühl in Ihnen groß, mächtig und befreiend wirken. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Präsident Hartleb: Ich hole eine Feststellung nach. Der vom Abg. Holzfeind übergebene Entschließungsantrag enthält die entsprechende Zahl von Unterschriften und steht daher zur Behandlung.

Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Glaser (*Schlußwort*): Meine Damen und Herren! Im Laufe der Debatte haben zunächst die Herren Abg. Dr. Kranzl-mayr, Holzfeind und Genossen einen Antrag eingebracht, wonach der § 95 die Bezeichnung § 96 erhalten und ein neuer § 95 eingefügt werden soll. Ich trete als Berichterstatter diesem Antrag bei.

Ich darf bei dieser Gelegenheit noch eine kurze Ergänzung zu meinem Bericht machen. Es hat sich im Laufe der wiederholten Übertragungen dieses Gesetzentwurfes im § 58 Abs. 4 ein kleiner Fehler eingeschlichen, beziehungsweise sind irrtümlich drei Worte weggelassen worden. In § 58 Abs. 4 sollen nach den Worten „Sonderkindergärtnerinnen und Übungskindergärtnerinnen“ noch die Worte „der Verwendungsgruppe L 3“ eingefügt werden. Dies zur Klarstellung. Das ist keine materielle Änderung, sondern lediglich eine textliche Berichtigung.

Der Abg. Holzfeind hat dann einen Entschließungsantrag der Abg. Holzfeind, Glaser und Genossen, betreffend die Ausdehnung

94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956 4613

der Bestimmungen des Gehaltsgesetzes auf die Vertragsbediensteten, eingebracht. Ich schließe mich auch diesem Antrag an und empfehle dem Hohen Hause nochmals, der Regierungsvorlage und den Entschließungsanträgen die Zustimmung zu erteilen.

Präsident Hartleb: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, die ich über jedes der drei Gesetze getrennt vornehmen lasse.

Es liegt ein Entschließungsantrag des Ausschusses vor, der dem Ausschußbericht beigedruckt ist.

Ferner liegt ein Entschließungsantrag der Abg. Holzfeind, Dr. Kranzlmayr und Genossen vor, dem der Berichterstatter stimmt. Der Antrag lautet:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Wege einer Bezugszuschlagverordnung die Bezüge der Vertragsbediensteten des Bundes den ab 1. Feber 1956 geltenden Bezügen der Bundesbeamten anzugelichen.

Auch darüber werden wir getrennt abstimmen.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung wird das Gehaltsgesetz 1956 in der Fassung des Ausschußberichtes mit der beantragten Abänderung sowie einer Textberichtigung mit Mehrheit zum Beschuß erhoben.

Die beiden Entschließungsanträge werden einstimmig angenommen.

Die Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1956 wird mit Mehrheit,

das Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz einstimmig beschlossen. (Abg. Dr. Pittermann [zu den Abgeordneten der WdU]: Mit den Lehrern wollen Sie es sich doch nicht verderben! — Abg. Probst: Eure andere Hälfte würde entgegengesetzt stimmen!)

Präsident Hartleb: Wir kommen nunmehr zu den **Punkten 4 und 12** der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte ebenfalls unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

Punkt 4: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (740 d. B.): Bundesgesetz über die **Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes** (763 d. B.), und

Punkt 12: Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses: Bundesgesetz, womit **vorläufige Bestimmungen über die den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes gebührende Geldentschädigung** getroffen werden (764 d. B.).

Bevor ich dem Berichterstatter das Wort erteile, gebe ich bekannt, daß folgender **Abänderungsantrag** zum Punkt 4 vorliegt:

Im § 15 Abs. 1 ist in der 7. Zeile und im gleichen Paragraph Abs. 2 vorletzte Zeile das Wort „Gehaltsgruppe“ zu ändern auf „Dienstklasse“.

Der Antrag ist entsprechend unterstützt und steht daher zur Verhandlung.

Berichterstatter für beide Punkte ist der Herr Abg. Eibegger. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Eibegger: Hohes Haus! Nach der Übermittlung des Gesetzentwurfes für das neue Gehaltsgesetz 1956 hat die Bundesregierung mit der Regierungsvorlage 740 der Beilagen dem Hohen Haus auch einen Gesetzentwurf vorgelegt, wonach die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates sowie die Amtseinkommen des Bundespräsidenten, der Mitglieder der Bundesregierung und des Präsidenten des Rechnungshofes zusammengefaßt werden. Die Bundesregierung hat mit diesem Gesetzentwurf keine materiell-rechtlichen Änderungen beantragt, sondern formalrechtlich einige verfassungsmäßig bedenkliche Bestimmungen umgearbeitet. Materiell-rechtliche Änderungen hat die Bundesregierung wohl in Achtung der Souveränität des Parlaments nicht vorgeschlagen, weil es dem Parlament selbst zusteht, diese Sache gesetzlich zu regeln. Wäre die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Nationalrates und Bundesrates plus Büropauschale, wie sie vor 14 Monaten eingeführt worden ist, gleichgeblieben und hätte die Automatik zum Gehaltsgesetz für die Bundesbeamten weiter bestanden, wäre selbstverständlich eine nennenswerte Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für die Abgeordneten der beiden Häuser der Bundesgesetzgebung eingetreten. Nach Vorlage des Gesetzentwurfes durch die Bundesregierung haben die im Parlament vertretenen vier Klubs der Abgeordneten zum Nationalrat und des Bundesrates sofort verlautbaren lassen, daß sie nicht beabsichtigen, bei Inkrafttreten der ersten Etappe des neuen Gehaltsgesetzes 1956 auch eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Abgeordneten eintreten zu lassen.

Am 22. Februar dieses Jahres hat sich der Finanzausschuß mit der Regierungsvorlage befaßt, und er hat wesentliche materiell-rechtliche Änderungen vorgenommen, die ich jetzt kurz erwähnen will. Das erste ist, daß das Büropauschale nach dem Gesetzentwurf, wie er nunmehr vorliegt, nicht mehr bezahlt werden soll, sondern dieses soll vielmehr in die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zum Nationalrat und des Bundesrates einzogen werden.

4614 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956

Die zweite Änderung ist eine Loslösung der Aufwandsentschädigung der Abgeordneten von den Bezügen bestimmter Bundesbeamtenkategorien. Die Aufwandsentschädigung für die Abgeordneten des Nationalrates soll nach dem Gesetzentwurf in der jetzt vorliegenden Form die Hälfte des Amtseinkommens des Bundeskanzlers betragen, die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Bundesrates ein Viertel vom Amtseinkommen des Bundeskanzlers. Wenn der Entwurf Gesetz wird, besteht daher nur mehr indirekt ein Zusammenhang zwischen den Aufwandsentschädigungen der Abgeordneten und den Bundesbeamtenbezügen, und zwar so lange, als das Amtseinkommen des Bundeskanzlers nach einem Gehaltsschema der Bundesbediensteten festgesetzt erscheint und nicht durch einen fixen Betrag ersetzt wird. Wird einmal das Amtseinkommen des Bundeskanzlers durch einen fixen Betrag festgelegt, hört auch der indirekte Zusammenhang zwischen den Aufwandsentschädigungen der Abgeordneten und den Beamtenbezügen auf.

Bei der Beratung und sogar schon bei der Vorberatung zwischen den beiden Klubs der Regierungsparteien hat man es nicht für zweckmäßig gefunden, jetzt, bei Inkrafttreten des neuen Gehaltsgesetzes 1956, auf einmal die Verbindung zwischen diesen und dem Amtseinkommen für die Mitglieder der Regierung zu lösen, weil das zu falschen Annahmen in der Öffentlichkeit hätte führen können. So viel über die Änderung der Struktur der Aufwandsentschädigungen für die Abgeordneten zum Nationalrat und des Bundesrates.

Eine weitere Änderung enthält der Gesetzesvorschlag hinsichtlich der den Abgeordneten zum Nationalrat, den Mitgliedern des Bundesrates und auch den Ministern gebührenden allfälligen Unfalls- oder Invaliditätsrenten. Der Rechtszustand war bisher der, daß dann, wenn die Erwerbsunfähigkeit eines Mitgliedes eines der beiden Häuser der Bundesgesetzgebung oder der Bundesregierung, der Staatssekretäre oder des Präsidenten des Rechnungshofes nach einem Unfall oder nach einer Erkrankung eintritt, die Unfallsrente zu gewähren gewesen wäre, wenn der Unfall oder die Krankheit in direktem Zusammenhang mit der Ausübung des Mandates beziehungsweise der Funktion stand.

Erweitert wurde diese Versicherung in der Weise, daß sie nunmehr auch dann Geltung haben soll, wenn der Unfall oder die Erkrankung, die eine Erwerbsminderung zur Folge hat, während der Zeit der Ausübung des Mandates oder der Ministerfunktion eintritt. Weil damit eine gewisse Risikoer-

weiterung stattfindet, sieht der vom Finanzausschuß ausgearbeitete Gesetzentwurf vor, daß der Unfallsbeitrag, der bei den Abgeordneten und den Ministern bisher 2 Prozent ihrer Aufwandsentschädigung beziehungsweise ihres Amtseinkommens betragen hat, auf 3 Prozent erhöht wird.

Eine weitere Abänderung betrifft die befristete Weiterbezahlung der Abgeordnetenentschädigung nach Beendigung des Mandates. Nach dem jetzigen Rechtszustand erhält ein Abgeordneter die Entschädigung, wenn er während einer Gesetzgebungsperiode tätig war, drei Monate, war er zwei Gesetzgebungsperioden tätig, sechs Monate, und wenn er während dreier Gesetzgebungsperioden tätig war, zwölf Monate weiter bezahlt. Nunmehr soll diese Weiterbezahlung von drei beziehungsweise von sechs oder von zwölf Monatsbezügen in eine einmalige Entschädigung im gleichen Ausmaß abgeändert werden. Diese Änderung betrifft nur Abgeordnete zum Nationalrat und Mitglieder des Bundesrates.

Durch die Erhöhung des Beitrages für die Unfallversicherung von 2 auf 3 Prozent und der neuen Konstruktion hinsichtlich der Höhe der Entschädigungen ergibt sich, daß nach Inkrafttreten des beantragten Gesetzes die Mitglieder des Nationalrates im Monat um 27 S, die Mitglieder des Bundesrates um 14 S mehr erhalten als bisher.

Im übrigen verweise ich auf den sehr ausführlich gehaltenen gedruckten Ausschußbericht und möchte noch mitteilen, daß ich dem Antrag auf Berichtigung des Wortes „Gehaltsgruppe IX“ in „Dienstklasse IX“ im § 15 Abs. 1 und 2 beitrete beziehungsweise diesen Antrag als Berichterstatter aufnehme.

Im Auftrag des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle den dem Ausschußbericht 763 der Beilagen beigedruckten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Hinsichtlich der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte über den Gesetzentwurf unter einem durchzuführen.

Nunmehr bitte ich das Hohe Haus, über die zweite Gesetzesvorlage berichten zu dürfen.

Die Bundesregierung hat mit der Regierungsvorlage 741 der Beilagen eine Novellierung des Verfassungsgerichtshofgesetzes in der Weise beantragt, daß bei jenen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes, die gleichzeitig in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, die Geldentschädigung nach einem gewissen Schlüssel gekürzt werden soll.

Bisher war der Rechtszustand folgender: Der Präsident, der Vizepräsident und die

94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956 4615

ständigen Referenten des Verfassungsgerichtshofes erhielten für ihre Tätigkeit eine Geldentschädigung in der Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Nationalrates. Der Präsident erhielt eine Amtszulage von 50 Prozent, der Vizepräsident eine solche von 25 Prozent der ihnen zustehenden Geldentschädigung. Seit 14 Monaten, seit der letzten Novellierung, erhalten die übrigen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes außer den täglichen Diäten bei den Sessionen eine Geldentschädigung in der Höhe der Aufwandsentschädigung der Bundesratsmitglieder. Es kann sich hiebei ergeben — und darauf wird in der Regierungsvorlage eigentlich hingewiesen —, daß das Gesamtnettoeinkommen des Präsidenten oder Vizepräsidenten oder auch eines ständigen Referenten, wenn sie zugleich höhere Beamte sind, höher als die Bezüge des Bundeskanzlers ist.

Die Regierungsvorlage sah daher vor, daß in bestimmten Fällen eine gewisse Kürzung der Geldentschädigung eintreten soll. Die Regierungsvorlage war aber darauf aufgebaut, daß in dem System der Aufwandsentschädigung und des Büropauschales für die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates keine Änderung eintritt. Inzwischen wurde aber das Büropauschale in die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Nationalrates und Bundesrates einbezogen. Würde das aber bei den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes automatisch angewendet werden, hieße das, daß sie jetzt das Büropauschale in Form einer erhöhten Geldentschädigung erhalten.

Da das Entschädigungsgesetz für den Nationalrat und für die Bundesregierung nur wenige Stunden vor der Sitzung des Finanzausschusses im Entwurf fertiggestellt worden ist, konnten die Berechnungen für die zulässigen oder angezeigte erscheinenden Kürzungen der Entschädigungen für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes nicht mehr zuverlässig durchgeführt werden. Diese Arbeit soll aber nicht übereilt werden, weil sie von Dauer sein soll.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat deshalb nicht die Regierungsvorlage bearbeitet, sondern einen selbständigen Antrag mit einer Übergangslösung ausgearbeitet. Nach diesem Gesetzentwurf soll diese Übergangslösung bis 30. Juni dieses Jahres Gültigkeit haben, wenn nicht früher eine definitive Regelung erfolgt.

Nach diesem Gesetzentwurf sollen die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes bis zu einer endgültigen Neuregelung jene Geldentschädigung erhalten, auf die sie betragsmäßig am 1. Jänner 1956 Anspruch hatten.

Diese Übergangslösung erschien dem Finanz- und Budgetausschuß richtig, weil auch in der Höhe der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates dermalen keine wesentliche Änderung eintritt.

Abschließend stelle ich namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Bericht und Antrag (764 d. B.) beigedruckten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Weiters stelle ich den geschäftsordnungsmäßigen Antrag, General- und Spezialdebatte über dieses Gesetz unter einem durchzuführen.

Präsident Hartleb: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Es bleibt also dabei.

Als erster Redner kontra ist zum Wort gemeldet der Herr Abg. Stüber. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Stüber: Hohes Haus! Als in der Sitzung des Nationalrates vom 15. Dezember 1954 das sogenannte Büropauschale für die Abgeordneten eingeführt worden ist, ging ein Sturm der Empörung durch die Öffentlichkeit. Man kann ruhig feststellen, daß der Nationalrat kaum jemals ein unpopuläreres Gesetz geschaffen hat als dieses über die Abänderung der Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Nationalrates, womit man das besagte Büropauschale — für das ich, nebenbei bemerkt, gestimmt habe, was ich nicht zurücknehme — hier beschlossen hat.

Ich möchte nun, bevor ich zu dem Grundsätzlichen dieses vorliegenden Gesetzes Stellung nehme, eine Vorbemerkung vorausschicken, und das ist die folgende (*anhaltende Unruhe*):

Präsident Hartleb: Bitte um Ruhe!

Abg. Dr. Stüber (fortsetzend): Auf Grund dieses seinerzeitigen Gesetzesbeschlusses über das Büropauschale wurden wir Abgeordneten in Bausch und Bogen mit Attributen, die an Deutlichkeit schon nichts mehr zu wünschen übrig ließen, beeckt. Man hat uns verhöhnt und verspottet, daß wir es ausgezeichnet verstanden, für unseren eigenen Sack zu sorgen. Man hat auch noch Monate hindurch und Monate nachher jede Gelegenheit gerne ergriffen, um bei irgendwelchem Anlaß ein neues Gesetz und das seinerzeitige Gesetz über die Einführung des Büropauschales gegenüberzustellen. Insbesondere in der Spalte „Leserzuschriften“ der verschiedensten Tages- und Wochenzeitungen hat die vox populi ein Ventil gefunden. Und sicherlich unter dem Druck

4616 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956

dieser damaligen Entrüstungswelle, die die Regierungsvorlage vom 31. Jänner neuerlich ausgelöst hat, mit der infolge der neuen Gehaltsregelung der Bundesangestellten nun auch noch eine automatische neuerliche Erhöhung der Aufwandsentschädigungen der Abgeordneten verbunden gewesen wäre, haben sich die Parteien des Hauses dazu entschlossen, von einer solchen Erhöhung abzusehen, aber sicherlich auch unter dem gleichen Druck dazu verstanden, die ursprüngliche Regierungsvorlage in einen Antrag des Hauptausschusses abzuändern, in dem das ominöse Büropauschale entfällt und die Bezugsregelung in anderer Form getroffen worden ist. Es ist richtig, wie der Herr Berichterstatter referiert hat, daß damit auch der direkte Zusammenhang zum Gehaltsschema der öffentlich Angestellten bestätigt wurde, wenn auch der indirekte Zusammenhang mit diesem Gehaltsschema durch die Relation zu den Bezügen des Bundeskanzlers noch gegeben ist.

Und nun, ohne daß ich hier gegen eine gewisse Boulevardpresse allzu polemisch werde, die aus, muß ich sagen, billiger Sensationslust im Büropauschale und in den Abgeordnetenbezügen tage- und wochenlang Stoff für ihre Leser gefunden hat, halte ich es doch für notwendig, daß einer aus dem Parlament — vielleicht werden es nachher auch noch mehrere sein — hierauf eine gewisse Antwort gibt.

Ich möchte nämlich einmal auch die Frage aufwerfen, ob gerade die Herren Chefredakteure gewisser Presseerzeugnisse, die sich hier als Anwälte für die öffentliche Sparsamkeit im Staatshaushalt und als Vertreter der empörten vox populi besonders lautvoll bemerkbar gemacht haben, sich auch ihrerseits bereit finden würden, ihren Lesern ihr Einkommen mit allen Sporteln und Nebengebühren bekanntzugeben? Ich möchte wissen, ob sie den Mut haben, ihren Lesern mitzuteilen, daß sie oft von Blättern, die passiv sind, Bezüge als Chefredakteure und Sensationsreporter beziehen, die ein Vielfaches der Abgeordnetenbezüge ausmachen. Und wenn das nicht der Fall sein sollte, dann scheinen sie mir nur eine höchst anfechtbare Legitimation als solche Sparsamkeitsapostel und Leistungsprinzipprediger zu haben. Und ich möchte hier lieber annehmen, daß sie sich mehr aus Spekulation auf oft recht niedrige Instinkte dieses so dankbaren Themas angenommen haben, nämlich aus derselben Spekulation, aus der sie mit der Entdeckung von allen möglichen Schlafzimmergeheimnissen von Hollywood-Stars und abgetakelten Potentaten und pikanter Details gestürzter NS-Größen und der offenherzigsten Bildwiedergabe von Sex-Bomben usw. eine Betriebsamkeit bezeugen, die nicht ganz durch den journalistischen Gewissensauftrag bedingt sein dürfte.

Die Spekulation auf Sensation und Sex wie auf den — sprechen wir es ganz ruhig aus — Neid ist zweifellos in vielen Fällen ein gutes Geschäft. Die Sittenrichterrolle paßt aber wenig dazu. Ich möchte daher für meine Person diesen Journalisten — ich betone ausdrücklich, den Journalisten dieser Sensationspresse, keineswegs den Journalisten aller Zeitungen, die Leserzuschriften in dieser Sache veröffentlicht haben — das offen gesagt haben.

Ganz gleichgültig, wie man die Leistung der österreichischen gesetzgebenden Körperschaften beurteilt — und ich mache kein Hehl daraus, daß ich sie selbst nicht allzu hoch bewerte —, glaube ich trotzdem, daß sie mit den Attraktionen einer gewissen Asphaltspresse, die da beispielsweise geschrieben hat: „Abgeordnete wollen nicht mehr, als sie ohnehin schon haben“, ruhig den Vergleich aushalten kann und die Abgeordnetenaufwandsentschädigung als solche mit dem Einkommen gewisser Sensationsjournalisten und Reporter auch. Das wollte ich einmal ganz offen von hier ausgesprochen haben.

Zu dem vorliegenden Gesetz selbst wiederhole ich aber das, was ich bereits am 15. Dezember 1954, als ich, wohlgernekt, damals für das Büropauschale eingetreten bin — ich habe keinerlei Angst, von den Pressegewaltigen daran erinnert zu werden —, vertreten habe. Ich sagte damals und sage es heute: Ich bin grundsätzlich gegen die Steuerfreiheit der Abgeordnetenbezüge. Ich kann der Argumentation des Ausschußberichtes, daß es sich bei den Bezügen der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates grundsätzlich um eine Vergütung aller durch die Mandatsausübung entstehenden Auslagen handelt, die nach den gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei zu gelten haben, durchaus nicht eine gewisse Stichhähigkeit auf Grund der bestehenden Einkommensteuergesetzgebung abstreiten. Trotzdem erscheint mir die Pauschalsteuerfreiheit falsch und der einzige richtige Modus der zu sein, daß bei grundsätzlicher Steuerpflicht der Abgeordnetenbezüge als Dienstekommen wie alle anderen Dienstekommen die tatsächlich geleisteten und mit der Abgeordnetentätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen als Werbungs-kosten abgesetzt werden können.

Hier, muß ich sagen, ist der Bevölkerung wirklich nicht zu verargen, wenn sie es einfach nicht verstehen kann, daß derselbe Gesetzgeber, der die Steuern beschließt, sich selbst von den Steuern ausnimmt. Das Steuerprivileg als solches ist ein Relikt früherer, mittelalterlicher Zeiten. Es wirkt heute wie ein Anachronismus und muß von der schwer

94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956 4617

arbeitenden und Steuer blechenden Bevölkerung als eine gewisse Herausforderung aufgefaßt werden, umso mehr, als der nunmehr wirklich in vielen Fällen existenzbedrohende Steuerdruck einen Explosivstoff darstellt, wo von ich heute schon sprach, der nicht geringgeschätzt werden soll.

Also mit journalistischen Argumentationen und mit Nützlichkeitserwägungen wie im Ausschußbericht, daß es kein wünschenswerter Zustand wäre, wenn Verwaltungsorgane darüber zu entscheiden hätten, welche Ausgaben den obersten Verwaltungsorganen und den Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften als steuerfreie Abzugspost anzuerkennen sind, läßt sich einmal die Diskrepanz im Volksempfinden zwischen der privilegierten Steuerfreiheit auf der einen, auf unserer Seite, und der allgemeinen Steuerpflicht auf der anderen Seite nicht hinwegschaffen.

Der Arbeiter und der Angestellte, der sich gewisse Auslagen, sagen wir beispielsweise die Anschaffung eines Fahrrades, das er braucht, um zur Betriebsstätte zu kommen oder von der Betriebsstätte abends nach Hause zu gelangen, nicht abziehen, höchstens Abschreibungen im allgemeinen Sinn der Steuergesetzgebung machen kann, soweit sie nicht schon durch seine Pauschalwerbungskosten gedeckt sind, wird es nicht verstehen, daß wir Abgeordneten, die wir die Freifahrkarte auf allen Linien der Bundesbahn haben, automatisch mit unserem ganzen Bezug steuerfrei sind. Er wird das nicht verstehen und kann das nicht verstehen. Und ich meine wirklich: Dieser nicht nur steuertechnisch zu beurteilenden, sondern auch eminent wichtigen psychologischen Angelegenheit soll man größte Aufmerksamkeit widmen.

Ich würde es auch im Gegensatz zu dem Ausschußbericht und zu den Erläuternden Bemerkungen durchaus für einen sehr wünschenswerten Zustand halten, wenn auch die obersten Verwaltungsorgane — die Mitglieder der Bundesregierung, die Mitglieder der Körperschaften der Bundesgesetzgebung — bei grundsätzlicher Steuerpflicht genau so wie jeder einfache Steuerträger ihre steuerlich absetzbaren Ausgaben den Finanzämtern nachweisen müßten und wenn sie genau so wie die anderen Steuerträger mit Einkommensteuerbekennissen und Antworten auf Fragen der Finanzbeamten Rede und Antwort zu stehen hätten. Das würde uns, meine sehr geehrten Damen und Herren, keinen Stein aus unserer Krone brechen, der Bevölkerung würde es aber das Gefühl geben, daß die in der Verfassung verankerte Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz auf steuerlichem Gebiet auch von uns selbst tatsächlich verwirklicht wird.

Regierung und Abgeordnete haben auch vor den Gerichten, wenn man von dem beschränkten Schutz der Immunität, soweit sie sich auf unsere ureigenste Tätigkeit bezieht, absieht, keine Exemption. Es ist nicht einzusehen, warum Regierung und Abgeordnete eine Exemption vor den Finanzämtern haben sollen. Es würde meines Erachtens eine recht anschauliche Erziehung zum staatsbürgерlichen Verantwortungsbewußtsein bedeuten, wenn sich auch die Regierung und die Abgeordneten bei der Erstattung ihrer Einkommensteuerbekennisse und im ganzen Verfahren vor den Finanzämtern genau denselben Mühen unterziehen müßten wie der gewöhnliche steuertragende Sterbliche.

Die Steuerpflicht würde dann allerdings die einzelnen Abgeordneten und obersten Organe nicht alle gleichmäßig treffen. Diejenigen von ihnen, die noch anderweitige Einkommen haben, würden durch die Progression zweifellos härter herangezogen werden. Ich halte auch dies für richtig, weil es jedem anderen Steuerpflichtigen beim Zusammentreffen mehrerer Einkommen oder im Falle der Haushaltsbesteuerung genau so ergeht. Und ich glaube, daß vielleicht gerade diese Tatsache, wenn nun die Abgeordneten die Härte der Haushaltsbesteuerung und die Härte der noch immer viel zu steil ansteigenden Progression an ihrem eigenen Leib kennenlernen würden, vielleicht ein Anlaß zu einer Novellierung im Sinne der Minderung der Progression und der Beseitigung der Haushaltsbesteuerung wäre, wovon die Steuertragenden, insbesondere auch die Gruppe der heute steuerlich sehr schwer getroffenen kleinen Gewerbetreibenden, nur einen Vorteil hätten. Vielleicht wäre es ein höchst wünschenswertes Nebenprodukt, wenn der Gesetzgeber auf Grund seiner eigenen Steuererfahrungen dann eine Milderung bewerkstelligen würde. Jedenfalls erscheint es gerecht, wenn jener Abgeordnete, der neben seiner Aufwandsentschädigung ohnehin irgend ein ausreichendes Einkommen oder gleich mehrere Einkommen bezieht, nun nach seinem Gesamteinkommen genau so wie jeder andere sterbliche Steuerträger besteuert wird.

Und nicht minder gerecht erscheint es mir, daß er, wenn er dem Finanzamt nur wenige tatsächliche Dienstauslagen zur Bescheinigung nachweisen kann, eben nur wenige solche Auslagen passiert bekommt und daher härter besteuert wird als der andere, der größere solche Auslagen nachzuweisen in der Lage ist, weil sich daraus ja ergibt, daß der eine fleißiger und der andere weniger fleißig gewesen ist. Das ist dasselbe Prinzip des Leistungswettbewerbs, das allgemein auf dem Gesamtgebiet der Einkommensbesteuerung gilt. Warum soll es

4618 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956

also ausgerechnet beim Abgeordneten anders sein? Ich für meine Person scheue mich gar nicht, das zu tun, was jeder andere Steuerträger tun muß: dem Finanzamt Rechenschaft über seine Auslagen zu legen. Und wenn Sie, meine Damen und Herren, ihrerseits dazu auch bereit sind, dann ist das der beste Weg, um einerseits das sehr ramponierte Ansehen des Parlaments blitzartig um eine gewaltige Spanne zu heben und anderseits die genannte Sensationspresse zum Verstummen zu bringen.

Ich beantrage also aus Gründen der Vernunft und Billigkeit und um den berühmten demokratischen Gleichheitsgrundsatz: alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich, eben auf diesem Gebiet auch uns Abgeordneten gegenüber einer Verwirklichung zuzuführen, folgendes:

Der Nationalrat wolle beschließen:

§ 18. (1) Die in den Abschnitten I und II dieses Bundesgesetzes geregelten Entschädigungen und sonstigen Gebühren der in den §§ 1 bis 6 bezeichneten Personen unterliegen ausnahmslos der Steuerpflicht wie jedes andere Dienstekommen.

§ 18. (2) Dies gilt auch für Entschädigungen und sonstige Gebühren von Mitgliedern einer Landesregierung oder des Wiener Stadt senates.

Als das zweite wichtige Problem, das hier zu diskutieren ist, betrachte ich jenes des politischen Doppel- und Mehrfachverdieneriums. Auch hier beziehe ich mich auf die Ausführungen, die ich bereits in der Sitzung vom 15. Dezember 1954 gemacht habe, als ich gesagt habe, daß den Abgeordneten von Gesetzes wegen zur Pflicht gemacht werden müßte, während der Ausübung ihrer Tätigkeit als Volksvertreter kein anderes Einkommen — wohlgernekt, soweit es in irgendeinem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit steht — als lediglich die Aufwandsentschädigung in Empfang zu nehmen.

Die Kumulation mehrerer, oft zahlreicher Bezüge als Abgeordneter, Kammer- oder Gewerkschaftssekretär, Aufsichtsrat oder Vorstand usw. — Sie kennen diese Funktionen besser als ich — ist das eigentliche Krebsübel, an dem meines Erachtens und nach Ansicht einer sehr großen Gruppe der Bevölkerung das Ansehen der Volksvertretung krankt. Hierüber braucht man, glaube ich, nicht ein einziges Wort weiter zu verlieren, da es sich um notorische Tatsachen handelt. Nicht die Aufwandsentschädigung und auch nicht so sehr ihre jeweilige Höhe haben die Politik in Österreich zur Melkkuh degradiert, sondern das politische Doppel- und Mehrfachverdienerum im Schatten des Pfründenschachters Ihrer

Koalition. Sie täten daher in Ihrem ureigensten Interesse gut daran, wenn Sie auch dem folgenden Antrag, den ich weiters stelle, zustimmen würden:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird zur ehesten Einbringung eines Gesetzesantrages aufgefordert, wonach den in den §§ 1 bis 6 des Bundesgesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes bezeichneten Personen für die Dauer ihrer Tätigkeit als Volksbeauftragte oder oberste Organe der Vollziehung jeder Bezug eines weiteren Einkommens, das mit ihrer politischen Tätigkeit zusammenhängt, bei sonstigem sofortigem Verlust aller ihnen nach den Abschnitten I und II dieses Bundesgesetzes zufließenden Entschädigungen und sonstigen Gebühren verboten wird.

Ich beantrage dazu in formeller Hinsicht, daß dieser Antrag dem Justizausschuß zugewiesen werde. (Abg. Slavik: Ein Testament!)

Es ist mir natürlich sonnenklar, daß meine beiden Anträge nicht Ihre Zustimmung finden werden. Ich habe sie trotzdem gestellt, damit für alle Zukunft in den stenographischen Protokollen protokollarisch festgehalten wird, wer in diesem Hause für die Verwirklichung des demokratischen Gleichheitsgrundsatzes und gegen die mißbräuchliche Bereicherung durch die Politik ist und wer dafür ist. Ich erlaube mir, dem Herrn Präsidenten die beiden Anträge in fünffacher Ausfertigung zu überreichen, und bitte ihn, da die Anträge nicht unterstützt sind, die Unterstützungsfrage zu stellen. (Abg. Dengler: Das war der Abschied!)

Präsident Hartleb: Da die beiden Anträge nicht die entsprechende Anzahl von Unterschriften tragen, stelle ich die Unterstützungsfrage und bitte diejenigen Frauen und Herren, die die Anträge unterstützen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. Beide Anträge sind nicht entsprechend unterstützt und stehen daher nicht zur Verhandlung.

Als nächster Redner ist zum Wort gemeldet der Herr Abg. Fischer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Ernst Fischer: Meine Damen und Herren! Das Parlament wird morgen aufgelöst. In einer „koalitionsfreundlichen“ Stimmung, wie der Herr Vizekanzler gestern sagte, werden die beiden Koalitionsparteien für kurze Zeit voneinander Abschied nehmen, um sich dann wieder zusammenzufinden und die Koalition fortzusetzen. (Abg. Dengler: Bei euch ist es nicht so sicher, daß ihr wieder

94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956 4619

hereinkommt!) Bevor die beiden Koalitions-
parteien kurzfristig und nicht sehr ernst
gemeint auseinandergehen, soll hier noch im
letzten Augenblick ein Gesetz über die Er-
höhung der Ministereinkommen und der Auf-
wandsentschädigung der Abgeordneten be-
schlossen werden. (Abg. Dengler: Auch für
Sie, Herr Kollege!)

Wir stehen hier einem wirklichen Problem
gegenüber, und ich möchte ruhig und leiden-
schaftslos darüber sprechen. (Abg. Wallner:
Hoffentlich!) Daß hier ein Problem besteht,
fühlen Sie alle selber, es geht aus den Erläutern-
den Bemerkungen zu diesem Gesetzentwurf
hervor, man fühlt hier zwischen den Zeilen
ein nicht unberechtigtes Unbehagen der Ab-
geordneten selber, die dieses Gesetz beschließen
wollen.

Wir dürfen nicht übersehen: Wir befinden
uns in einer privilegierten Situation. Wir sind
die einzigen Menschen in Österreich, die die
Macht haben, selber ihre Gebühren festzu-
setzen. Das gibt es sonst nirgends. Alle
anderen Löhne und Gehälter werden in Aus-
einandersetzungen der Gewerkschaften mit
den Unternehmern usw. festgesetzt, nur wir
sind in der Lage, daß wir selber darüber ent-
scheiden, welche Gebühren uns bewilligt wer-
den.

Daraus ergibt sich ein Problem, und wir
sollten berücksichtigen, daß wir uns hier nicht
allzu weit von den Stimmungen des Volkes
entfernen, nicht allzusehr unsere Gebühren
auseinanderklaffen lassen gegenüber dem durch-
schnittlichen Einkommen der österreichischen
Staatsbürger.

Ich möchte ausdrücklich feststellen: Wir
halten die Auszahlung von Entschädigungen
an Abgeordnete für ein demokratisches Recht
und eine demokratische Notwendigkeit. Es
wurde dies seinerzeit beschlossen, um es allen
Arbeitern, kleinen Bauern und Unbemittelten
zu ermöglichen, im Parlament mit relativer
Unabhängigkeit die Meinungen ihrer Wähler
zu vertreten. (Abg. Dengler: Um 10 Gulden!)

Nun, erstens sollen wir folgendes nicht über-
sehen: Die Zeit ist vorbei, in der einzelne
Abgeordnete nur ihre Wähler und ihre eigenen
Auffassungen vertreten haben. Wir sind in
einer Zeit organisierter Parteien — das ist
notwendig, ich kämpfe dagegen gar nicht
an —, aber damit hat sich die Stellung des
Abgeordneten im Parlament der Vergangen-
heit gegenüber geändert. Er ist heute — man
mag dies bedauern oder begrüßen — der Exponent
seiner Partei mehr als der Exponent
derer, die ihn gewählt haben (Abg. Dengler:
Das gilt besonders für euch!), und daraus er-
geben sich gewisse Schlußfolgerungen.

Wir in unserer Partei haben daraus
die Schlußfolgerung gezogen, daß wir das
Prinzip einer Maximalentlohnung von Partei-
funktionären angenommen haben, daher unsere
gesamten Abgeordnetengebühren an die Partei-
kasse abführen und den Maximalgehalt, der
wesentlich niedriger ist, empfangen, der eben
von uns beschlossen wurde.

Ich will Ihnen gar nicht vorschlagen, dieses
Beispiel nachzuahmen, aber ich möchte darauf
hinweisen, daß hier zweierlei Ungerechtig-
keiten entstehen, die von den Massen des
Volkes als solche empfunden werden. Ich
wiederhole, ich polemisiere nicht gegen die
Auszahlung von Entschädigungen, aber wir
dürfen nicht übersehen: diese Entschädigungen
werden in gleicher Höhe allen Abgeordneten
ausgezahlt, unbeschadet dessen, ob der Ab-
geordnete sonst ein großes Einkommen hat
oder nicht. Ich weiß schon, daß es nicht
möglich wäre, daß es zu kompliziert wäre, die
Auszahlung von Entschädigungen darnach zu
staffeln, aber es schiene mir gerecht, ja es
schiene mir notwendig, daß diese Gebühren
für die Abgeordneten in die Steuerberechnung
einbezogen werden, damit eben nicht der Zu-
stand entsteht, daß sehr wohl Begüterte außer-
dem eine Aufwandsentschädigung erhalten,
deren sie eigentlich gar nicht bedürfen. (Abg.
Wallner: Wie ist das in Rußland?)

Meine Damen und Herren! Ich möchte auf
einen tiefen inneren Widerspruch in dem
Gesetzentwurf selber hinweisen. Sie sprechen
von Aufwandsentschädigungen, sie begründen
es damit — und das ist eine nicht unrichtige
Begründung —, daß der Abgeordnete gewisse
Kosten hat, es erwachsen ihm Spesen usw.
Einverstanden! Aber gleichzeitig wollen Sie
beschließen, daß jenen Abgeordneten, die nicht
mehr ins Parlament kommen, eine Abfertigung
bezahlt wird. Sie verstehen doch selber,
daß dies dem Gedanken der Aufwandsent-
schädigung widerspricht. Sie wehren sich
dagegen, daß diese Aufwandsentschädigungen
als ein Gehalt bezeichnet werden, und gleich-
zeitig wollen Sie eine Abfertigung für die Ab-
geordneten beschließen, die in keiner Weise
mit dem Gedanken der Aufwandsentschädigung
zu vereinbaren ist. Sie werden doch niemanden
einreden, daß es der einzige Beruf eines
Abgeordneten sei, im Parlament zu sitzen. Sie
werden doch niemanden davon überzeugen, daß
man es den Abgeordneten erleichtern müsse,
in einen anderen Beruf hinüberzuwechseln.
Alle, die hier sitzen, haben ihren Beruf. Wenn
der Aufwand des Parlamentariers wegfällt,
dann haben auch alle Auszahlungen an ihn
wegzufallen. Ich möchte also besonders darauf
hinweisen, daß hier in Ihrem eigenen Gesetz-
entwurf ein echter, wirklicher Widerspruch
besteht.

4620 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956

Nun weiter: Wir sind auch durchaus nicht dagegen, daß Mitglieder der Regierung ein anständiges Einkommen haben, aber ich glaube, auch dafür gibt es gewisse ungeschriebene moralische Gebote. Wenn wir noch immer in einer Zeit leben, in der berechtigte Forderungen arbeitender Menschen zurückgewiesen werden, wenn wir noch in einer Zeit leben, in der von der Regierung und den Regierungsparteien immer wieder gesagt wird, die Mittel seien noch nicht vorhanden, um diese berechtigten Anforderungen zu befriedigen, dann scheint es mir ein moralisches Gebot für alle jene zu sein, die Opfer von den anderen fordern, auch selber Opfer zu bringen.

Ich wiederhole, es geht hier nicht um die Beträge. Es belastet den Staatshaushalt nicht außerordentlich, ob der Bundeskanzler 15.000 oder 18.000 S im Monat hat. Es geht hier nicht um eine Finanzfrage, aber es geht hier um eine moralische Frage der Politik. Wenn wir hier so weit sind, daß die Regierung alle berechtigten Wünsche des arbeitenden Menschen befriedigt, wird es ihr niemand mißgönnen, daß die Herren ein hohes Einkommen haben. Solange wir aber nicht so weit sind, solange die Regierung Forderungen der anderen zurückstellt, solange hat sie nach unserer Auffassung auch eigene Forderungen zurückzustellen.

Und schließlich, meine Damen und Herren, liegt hier ein echter Widerspruch vor, der in breiten Schichten des Volkes gefühlt wird. Der Finanzminister — ich greife ihn nicht als Person heraus, sondern in seiner Funktion —, der Steuern vorschreibt, der Finanzminister, der als der Hüter der sehr reichlichen Steuereinnahmen der Bevölkerung gegenübersteht, derselbe Finanzminister bezieht ein steuerfreies Einkommen. Meine Behauptung mag Ihnen absurd erscheinen, Sie mögen sagen, darin sei kein innerer Widerspruch. Das Volk denkt darüber aber anders, und es ist meine feste Überzeugung — ich glaube, hier im Namen sehr vieler Menschen aller Parteien zu sprechen —, wenn ich sage, es wäre gerecht und vernünftig, daß sich jene, die die Steuern beschließen, jene, die über die Steuereinhebung wachen, nicht als Götter jenseits dieser Sphäre setzen, sondern sich selber auch dem zu unterwerfen haben, was sie von den anderen verlangen.

Aus diesen Gründen, meine Damen und Herren, werden wir diesem Gesetzentwurf nicht unsere Zustimmung geben.

Präsident Hartleb: Als nächster Redner ist gemeldet der Herr Abg. Kandutsch. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Kandutsch: Hohes Haus! Wenn man die Argumente der Vertreter der Regierungsparteien im Finanzausschuß und schließlich heute auch den Herrn Berichterstatter hier gehört hat, dann müßte man den Eindruck bekommen, als seien wir mit unserem Vorschlag, den wir in unserem Entschließungsantrag niedergelegt haben, und Sie mit Ihrer jetzigen Auffassung nicht mehr sehr weit auseinander. Dem ist aber nicht so, denn das, was wir uns vorgestellt haben, was hier in dem System geändert werden müßte, das ist nicht geändert worden; daher können wir auch heute der Vorlage nicht zustimmen.

Der Berichterstatter hat heute gesagt, es schiene den Regierungsparteien nicht der richtige Zeitpunkt zu sein, im Zusammenhang mit dem Gehaltsgesetz 1956 eine Änderung des Grundsatzes und schließlich auch eine Änderung in der praktischen Auswirkung des Gesetzes zu beschließen, das die Abgeordnetenbezüge regelt. Auch im Ausschuß wurde uns gesagt, man könne sich aber sehr wohl vorstellen, daß man das in Zukunft anders machen wird; ein Kollege der ÖVP hat sogar erklärt, man sei uns ohnehin schon weit entgegengekommen. Damit wird etwas unterstrichen, was mein Vorredner mit Recht festgestellt hat, daß man mit dem augenblicklich herrschenden System auch selber nicht zufrieden ist, daß ein Unbehagen vorhanden ist und daß neben jenen Komponenten der allgemeinen Kritik, die Dr. Stüber hier angeführt hat, in den Neidkomplexen und anderen Instinkten ein wesentlicher Teil der öffentlichen Entrüstung vorhanden ist, der von uns zu berücksichtigen wäre und auf den wir uns in Zukunft eben auch einstellen müßten.

Was wir im wesentlichen gefordert haben, meine Damen und Herren, das ist die Trennung von Gehalt und Aufwandsentschädigung. Diese Trennung hat in der Vergangenheit nicht bestanden und sie erfolgt auch jetzt nicht, denn ob man nun hergeht und sagt, die Bezüge eines Abgeordneten zum Nationalrat betragen so viel wie der Gehalt eines Ministerialrates, oder ob man sagt, 50 Prozent des Gehaltes des Bundeskanzlers, und der Bundeskanzler bekommt wieder 140 Prozent des Gehaltes eines Sektionschefs der höchsten Stufe, das ist im Wesen das gleiche: Es wird auf das Gehaltschema Bezug genommen, nur mit einer gewissen neuen Relation zwischen den Abgeordneten und dem höchsten politischen Funktionär des Staates. Man braucht gewiß eine Relation, ob aber gerade diese sehr glücklich war, ist fraglich. Hoffentlich entsteht daraus nicht der Eindruck, daß wir nunmehr Beamte der Regierung seien. Leider Gottes hat das Parlament in den letzten Jahren, Tagen und

94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956 4621

Wochen sehr häufig eine solche Rolle gespielt, und im Prinzip ist es dasselbe geblieben. Wir sind in der Vergangenheit — und darin liegt das Entscheidende — immer wieder wie Beamte, wie Gehaltsempfänger behandelt worden, und das soll auch in Zukunft so sein, wenngleich Sie nun diesen Beschuß gefaßt haben und jetzt durch die Neuregelung erreicht wird, daß die jetzige Valorisierungsetappe keine Auswirkung hat.

Aber was wird in Zukunft sein, bei dem Sprung von 85 Prozent auf 100 Prozent der im Gehaltsgesetz niedergelegten Ansätze? Werden dann die Abgeordnetenbezüge wieder automatisch mitgezogen? Diese Automatik lehnt die Bevölkerung ab. In dieser Automatik ist ja all das enthalten, was die Regelung unserer Abgeordnetenbezüge zwielichtig, suspekt macht, was die Kritik der Öffentlichkeit hervorruft, denn darin liegt das Problem der Steuerfreiheit oder der Versteuerung dieser Bezüge.

Man muß eben wissen, was der Bezug ist, man kann nicht einfach sagen, wir seien Empfänger einer Aufwandsentschädigung. Wenn es eine Aufwandsentschädigung ist, dann hat sie sich darnach zu richten, was der freigewählte Abgeordnete wirklich braucht, um seine Pflicht hier im Hause, in den Ausschüssen und bei der Betreuung der Wähler wirklich erfüllen zu können. Wenn es eine reine Aufwandsentschädigung ist, dann wäre sie in einer Höhe festzulegen, die das Parlament vor der Bevölkerung zu verantworten hat und die also nicht immer mit den Gehaltsgesetzungen mitzuschleppen wäre. Dann ist aber eine Versteuerung unlogisch, ja sie würde geradezu eine Entwicklung heraufbeschwören, die wir nicht wünschen, weil eine solche ohnehin jetzt schon verhängnisvolle Folgen hat.

Heute wurde schon gesagt — und das ist das häufigste Argument —, die Abgeordneten sollen endlich einmal selber zu spüren bekommen, wie schlimm, wie drückend und hart die österreichische Steuergesetzgebung ist. Das ist aber an den Haaren herbeigezogen, denn wir sind ja keine Monegassen, die mit dem Hubschrauber daherkommen und dann wieder verschwinden; wir Männer und Frauen hier, ob wir nun selbstständig oder unselbstständig sind, haben eben auch unsere Steuer zu zahlen. Wir brauchen als Abgeordnete nicht dieses Exempel, um zu wissen, was die Steuergesetzgebung in Österreich praktisch bedeutet. Anderseits haben wir uns das aber sehr gut zu überlegen, denn damit würde ein neues Gefahrenmoment heraufbeschworen werden, denn wenn wir uns die berufsmäßige Zusammensetzung dieses Hauses ansehen, dann sieht man, daß das Element des freischaffenden Mittelstandes

hier sehr gering vertreten ist. Wir haben hier das ASVG. beschlossen, aber es gibt im ganzen Nationalrat keinen Arzt, es gibt auch keinen Zivilingenieur, soviel ich weiß, und so sind hier gerade diese Berufsschichten, die heute sehr stark um ihre wirtschaftliche Existenz draußen im Lande ringen, nicht vertreten. Es ist ein großes Opfer, hier zu sein, weil jede Stunde, die zum Beispiel ein Anwalt aus den westlichen Bundesländern nicht in seiner Kanzlei verbringt, für ihn einen Verdienstausfall bedeutet. Würde man den Steuerpflichtigen, der hier Abgeordneter geworden ist, nach den bestehenden Steuervorschriften veranlagen, wie es die Gleichheit vor dem Gesetz verlangt, würden also sein Einkommen und seine Bezüge als Abgeordneter gemeinsam veranlagt werden, dann würde er schwer dafür bestraft werden, daß er sich bereit gefunden hat, hier im Interesse der Wählerschaft ein Mandat zu übernehmen, und die Verbeamtung des Parlamentes würde sich noch stärker durchsetzen. Denn sonst würde wieder das völlig Umgekehrte eintreten, daß es für den Beamten — ich werde später noch darauf zu sprechen kommen —, der mit vollen Bezügen beurlaubt wird, finanziell ein Vorteil und sehr lukrativ ist, ein solches Abgeordnetenmandat zu bekommen. Wenn man nun sagt, der Freischaffende soll selbstverständlich nicht bestraft werden, und es wird trotzdem getrennt besteuert, dann schaffen wir ein neues Privilegium, das selbstverständlich genau so im Mittelpunkt der Kritik stehen würde wie die jetzigen Zustände.

Aus diesen Überlegungen kann man also nur den Schluß ziehen, daß klipp und klar eine Trennung zwischen Aufwandsentschädigung und Gehalt vorgenommen werden muß. Wenn eine einzige Zahl, etwa die Relation zum Bundeskanzler, bleiben soll, dann gehört in das Gesetz ein fixer Betrag. Sollte durch eine Währungsentwertung, aber auch durch eine allgemeine Hebung des Lebensstandards in Österreich einmal der Zeitpunkt kommen, wo das Parlament mit voller Überzeugung und Berechtigung sagen kann: wir wollen die Abgeordnetenbezüge wieder erhöhen, dann muß man vor die Öffentlichkeit hintreten und ein solches Gesetz beschließen, denn die Bevölkerung merkt es auch so. Sie haben es doch in der Presse gesehen: Das ganze Gehaltsgesetz ist — was die Ansätze und die Regelung für die Beamten betrifft — in der Presse mit einem Bruchteil dessen bedacht worden, was über die nochmalige automatische Erhöhung der Abgeordnetenbezüge geschrieben worden ist. Es hat also gar keinen Sinn, sich eine solche Methode zurechtzulegen, es gibt nichts anderes als klipp und klar die Trennung. Diese ist aber, wie gesagt, in diesem Gesetz leider nicht verwirklicht, und deswegen ist es uns nicht möglich, ihm zuzustimmen.

4622 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956

Ich möchte noch ein paar Worte zu den Ausführungen des Abg. Fischer sagen. Er hat einen Zustand geschildert, der sicherlich für seine Partei hundertprozentig zutrifft, aber auch sonst natürlich schon in weitestem Maße vorhanden ist. Es muß zu Überlegungen Anlaß geben und zu denken geben, daß der Abgeordnete seiner Partei heute mehr verantwortlich ist als seinen Wählern. Ich muß sagen, daß wir uns damit schon in einem Zustand befinden, der sich von dem entfernt, der in der Verfassung niedergelegt ist. Wir wissen doch aus der Verfassung, daß jeder einzelne Abgeordnete sein Mandat persönlich ausübt, daß er persönlich verantwortlich ist und daher gar nicht gezwungen werden kann, gegen seine Überzeugung zu stimmen. So weit zu gehen und jetzt zu sagen, es seien Beamte der Parteien, die in diesem Hause sitzen, wäre doch wohl eine sehr gefährliche Entwicklung zu einem Kollektivismus, der schließlich und endlich auch die innenpolitische Situation in eine hoffnungslose Erstarrung bringen würde.

Nun zum zweiten Gesetz. Wir stimmen hier der Übergangslösung bezüglich der Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes zu, ich möchte aber noch ein paar Worte über das sagen, was die Regierungsvorlage ursprünglich ausgedrückt hat.

Bei den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes wollte man darangehen, ihre Entschädigungen zu kürzen, wenn sie daneben ein Gehalt aus einer Anstellung, aus einem Dienstverhältnis beziehen. Nun, das hat zweifellos etwas für sich, und das, was man abziehen wollte, war nicht sehr hoch. Aber, meine Frauen und Herren, man wird dieses Problem neuerlich beraten müssen, und ich möchte jetzt schon aufmerksam machen, daß unter allen Umständen eine neuerliche schwere Ungerechtigkeit vermieden werden muß.

Wenn jemand, der von Beruf Universitätsprofessor ist, Mitglied des Verfassungsgerichtshofes ist, übt er seine Tätigkeit als Professor weiterhin aus, möglicherweise eingeschränkt, möglicherweise aber auch verstärkt. Denn wenn er seinen Lehrbetrieb an der Universität hält, dann hat er unter Umständen mehr zu arbeiten als ein anderer, der diese Tätigkeit beim Verfassungsgerichtshof nicht ausübt. Bei diesen Leuten will man nun eine Kürzung vornehmen. Beim Abgeordneten, der mit vollen Bezügen beurlaubt wird und sein Amt vielleicht nur zu Besuchszeiten sieht, ist das offensichtlich kein Stein des Anstoßes, da ist keine Vorlage vorhanden, das abzuändern.

Ich glaube, daß dies wiederum eine neue Nahrung für die Behauptung geben würde, daß dieses Parlament sich selbst, seinen Abgeordneten, ein Privilegium verleiht, und das ist

eine sehr penible Sache, die wir gut überlegen müssen.

Es ist richtig, wenn der Herr Abg. Fischer sagt, das Parlament entscheidet über sich selbst. Er hat allerdings nicht angeführt, wer denn über unsere Bezüge entscheiden soll. Aber wenn uns eine solche Macht in die Hand gegeben ist, dann muß sie mit großer Sorgfalt, mit hohem Verantwortungsbewußtsein und hoher Moral gehandhabt werden, damit das Ansehen des Parlamentes in der Öffentlichkeit nicht weiterhin geschädigt wird, vor allem immer wieder geschädigt wird, wenn auch nur im geringsten Privilegien und damit Ungerechtigkeiten geschaffen werden. Denn bei den gutwilligen Menschen, die eine Demokratie bejahen und daher auch wissen, daß es ein Parlament und Abgeordnete geben muß, ist ja in der Vergangenheit weniger die Höhe der Abgeordnetenbezüge Gegenstand der Kritik gewesen, sondern jene vermeintlichen, aber auch bestehenden Privilegien, von denen ich gesprochen habe. Es ist also Zeit, in dieser Frage absolute Klarheit zu schaffen, und wenn wir dieses Allgemeingefühl richtig deuten, das doch auch in dem bisherigen Verhalten der Mitglieder der Regierungsparteien zum Ausdruck gekommen ist, dann darf man die Hoffnung daran knüpfen, daß man einmal zu einer Beratung und Neugestaltung dieser Bezüge kommen wird. Der Zeitpunkt wäre jetzt der richtige gewesen, davon sind wir restlos überzeugt. Aber Sie haben sich anders entschieden, und nun ist nur noch der Appell an Sie zu richten, das Versäumte im Interesse der Demokratie wirklich nachzuholen und in Zukunft zu tun.

Dazu noch ein Gedanke. Eine absolute Ungerechtigkeit besteht darin, daß die Abgeordnetenbezüge nicht nach dem tatsächlichen Aufwand gestaffelt sind. Ein Abgeordneter, der in Wien wohnt und — nehmen wir den extremen Fall an — auch noch ein hoher Beamter ist, ist, auch wenn er noch so fleißig und in diesem Hause noch so beschäftigt ist, doch nicht in dem Ausmaß finanziell angespannt wie etwa ein Abgeordneter, der aus Vorarlberg oder Tirol kommt. Die Fragen eines Entfernungsgeldes und eines Quartiergeldes sind daher auch einmal zu regeln, wenn man sich zur Überzeugung durchringt, wir haben als Parlament zu prüfen, wie groß der Aufwand für unsere Tätigkeit ist und wie hoch daher auch die Aufwandsentschädigung sein muß.

Da diese unsere Grundsätze — wir haben angeregt, einen Unterausschuß zu bilden, aber die Einsetzung eines Unterausschusses wurde natürlich abgelehnt —, da unsere Vorstellungen und auch die Prinzipien, die wir in unserem

94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956 4623

rechtzeitig eingebrochenen Entschließungsantrag dargelegt haben, nicht berücksichtigt wurden, stimmen wir gegen die Vorlage. (*Beifall bei den Unabhängigen*).

Präsident Hartleb: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir kommen daher zur Abstimmung, die ich über beide Gesetzentwürfe getrennt vornehmen werde.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung wird der erste Gesetzentwurf (763 d. B.) in der Fassung des Ausschußberichtes mit Mehrheit,

der zweite Gesetzentwurf (764 d. B.) gleichfalls in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung einstimmig in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

Präsident Hartleb: Wir gelangen nunmehr zu den **Punkten 5 und 6** der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte ebenfalls unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

Punkt 5: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (735 d. B.): **Internationales Abkommen zur Erleichterung des Grenzüberganges für Reisende und Gepäck im Eisenbahnverkehr und Internationales Abkommen zur Erleichterung des Grenzüberganges für Waren im Eisenbahnverkehr** (748 d. B.).

Punkt 6: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (736 d. B.): **Internationales Abkommen zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial** (749 d. B.).

Berichterstatter zu Punkt 5 ist der Herr Abg. Mittendorfer. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Mittendorfer: Hohes Haus! Ich habe Ihnen im Auftrag des Zollausschusses über die Regierungsvorlage 735 der Beilagen: Internationales Abkommen zur Erleichterung des Grenzüberganges für Reisende und Gepäck im Eisenbahnverkehr und Internationales Abkommen zur Erleichterung des Grenzüberganges für Waren im Eisenbahnverkehr, zu berichten.

Im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa wurden in den Jahren 1950 und 1951 über Anregung der Internationalen Eisenbahnunion Verhandlungen über die Erleichterung des Grenzüberganges für Reisende, Gepäck und Waren im Eisenbahnverkehr durchgeführt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen war die Ausarbeitung der beiden vorliegenden Abkommen.

Beide Abkommen wurden am 10. Jänner 1952 von acht europäischen Staaten, und zwar von Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg,

Niederlande, Norwegen, Schweden und Schweiz, unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet. Bisher haben Belgien, Frankreich, Italien, Niederlande und Norwegen ihre Ratifikationsurkunden, beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Beide Abkommen sind daher gemäß den Bestimmungen der Artikel 14 am 1. April 1953 in Kraft getreten.

Die Europäische Konferenz der Verkehrsminister hat sich im Oktober 1953 in der Entschließung Nr. 5 dafür ausgesprochen, daß diejenigen Regierungen, die diese Abkommen noch nicht unterzeichnet haben, ihnen baldmöglichst beitreten sollen. Der Beitritt Österreichs zu beiden Abkommen gemäß den Bestimmungen der Artikel 12 liegt im Interesse der österreichischen Zoll- und Eisenbahnverwaltung.

Die Bestimmungen der beiden Abkommen sind zum großen Teil gleichlautend; sie unterscheiden sich nur dort, wo die Eigenarten des Reiseverkehrs und die des Warenverkehrs dies erfordern. Die Abkommen legen größtenteils nur Rahmenbestimmungen fest, die auf Grund zweiseitiger Vereinbarungen zwischen den Nachbarstaaten entsprechend ergänzt werden sollen; dies war deshalb notwendig, da die Verhältnisse bei den einzelnen Grenzübergangsstellen verschieden gelagert sind. (*Der Präsident übernimmt den Vorsitz.*)

In den ersten Artikeln der beiden Abkommen ist vorgesehen, daß benachbarte Staaten auf den Hauptverkehrslinien der Eisenbahnen nach Möglichkeit einen in der Grenznähe gelegenen Bahnhof bestimmen, auf dem die Zollabfertigung und die sonstige Kontrolltätigkeit im Reise-, Gepäck- und Warenverkehr von beiden Ländern durchgeführt werden sollen. Für die Durchführung der Amtshandlungen der Bediensteten des Nachbarstaates soll im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden beider Länder eine Zone auf den gemeinsamen Grenzbahnhöfen bestimmt werden.

Im internationalen Reiseverkehr soll nach Möglichkeit die Abfertigung der Reisenden im fahrenden Zug stattfinden. In Artikel 5 der beiden Abkommen sind die besonderen Rechte der Bediensteten des Gastlandes auf dem Gebiete des Territorialstaates festgelegt, insbesondere das Tragen der Dienstbekleidung, die Befreiung von Paßformalitäten und die Gewährung des erforderlichen persönlichen Schutzes. Ferner sollen Maßnahmen geprüft werden, um die Abfertigung von Reisegepäck, Expressgütern, verderblichen Waren und von schweren Gütern zu beschleunigen; dies gilt insbesondere für die Durchfuhr. Zur zoll-

4624 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956

amtlichen Anweisung von Gepäck und Waren ist der den beiden Abkommen angeschlossene Vordruck einer „Internationalen Zollanmeldung“ vorgesehen. Dieser Vordruck wurde gemäß dem in Artikel 16 der beiden Abkommen vorgesehenen vereinfachten Verfahren auf Grund von Verhandlungen im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa bereits abgeändert und damit den zollrechtlichen Vorschriften der europäischen Länder und den Bedürfnissen des Eisenbahnverkehrs besser angepaßt. Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen ist dieser neue Vordruck einer Internationalen Zollanmeldung am 10. Mai 1955 formell wirksam geworden.

Die Durchführung der Reisendenabfertigung im fahrenden Zug und die Zusammenlegung der Kontrolltätigkeit zweier Nachbarländer auf einen gemeinsamen Grenzbahnhof sind dringende Bedürfnisse des modernen Eisenbahnverkehrs. Derzeit sind bereits auf Grund zweiseitiger Vereinbarungen teils auf dem österreichischen Zollgebiet, teils auf dem Zollgebiet der Nachbarstaaten gemeinsame Grenzbahnhöfe zur Beschleunigung der Abfertigungstätigkeit im Eisenbahnverkehr errichtet. Dies besagt, daß Österreich den Bestimmungen der beiden Abkommen bereits weitestgehend Rechnung getragen hat. Auch die Abfertigung der Reisenden im fahrenden Zug ist auf den wichtigsten Eisenbahnstrecken bereits verwirklicht.

Die beiden Abkommen sind in einigen Bestimmungen gesetzändernden Charakters und bedürfen daher für ihre innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates.

Der Zollausschuß hat die beiden vorliegenden Abkommen in seiner Sitzung vom 8. Feber 1956 beraten und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause ihre Genehmigung zu empfehlen.

Ich stelle somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Internationalen Abkommen zur Erleichterung des Grenzüberganges für Reisende und Gepäck im Eisenbahnverkehr und dem Internationalen Abkommen zur Erleichterung des Grenzüberganges für Waren im Eisenbahnverkehr (735 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Gleichzeitig beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Berichterstatter zum Punkt 6 ist der Herr Abg. Dr. Hofeneder. Ich ersuche um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Hofeneder: Hohes Haus! Ich habe Ihnen über die Regierungsvorlage, betreffend das Internationale Abkommen zur

Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial, zu berichten. Der Zweck dieses Abkommens ist, den Austausch von Warenmustern und Werbematerial auf weltweiter Basis durch Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zollformalitäten zu erleichtern. Damit soll dem internationalen Handel eine Förderung zuteil werden. Dieses Abkommen ist anlässlich der 6. und 7. Tagung der Vertragsstaaten des GATT in den Jahren 1951 und 1952 auf Grund von Vorschlägen der Internationalen Handelskammer ausgearbeitet worden. Es stand vom 7. November 1952 bis 30. Juni 1953 zur Unterzeichnung offen. Auf Grund von neuerlichen vom Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelten Noten ist nunmehr der erste Absatz der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage als überholt zu betrachten, weil die erforderliche Anzahl von Beitritten bereits erfolgte und damit das Übereinkommen in Kraft getreten ist.

Die Neuerungen und Vereinfachungen finden Sie im Bericht des Zollausschusses abgedruckt. Ich glaube es mir daher ersparen zu können, sie noch einzeln anzuführen.

Die Bedeutung des Beitrittes Österreichs zu diesem Abkommen liegt auf der Seite der Exportförderung, da damit dem Export eine zusätzliche Möglichkeit zur Entfaltung einer wirksamen Werbetätigkeit für österreichische Waren auf den Auslandsmärkten eröffnet wird.

Da das Abkommen in einigen Bestimmungen gesetzändernden Charakter hat, bedarf es für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Genehmigung des Nationalrates.

Der Zollausschuß hat das vorliegende Abkommen in der Sitzung vom 8. Februar in Verhandlung gezogen und einstimmig den Beschuß gefaßt, dem Hohen Hause die Genehmigung zu empfehlen.

Ich beantrage daher, das Hohe Haus möge dem vorliegenden Abkommen die verfassungsgemäße Genehmigung erteilen, und beantrage ferner, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Es ist niemand zum Wort gemeldet, sodaß wir sofort zur Abstimmung kommen. Ich werde sie über jeden der beiden Tagesordnungspunkte getrennt abführen.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung wird den Abkommen einstimmig die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Präsident: Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage

(739 d. B.): Übereinkommen über die Gründung einer Internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Eichwesen) (747 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Doktor Hofeneder. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Hofeneder: Hohes Haus! Ich habe Ihnen ferner über die Regierungsvorlage, betreffend das Übereinkommen über die Gründung einer Internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Eichwesen), im Auftrag des Handelsausschusses zu berichten. Die näheren Begründungen entnehmen Sie dem Ausschußbericht 747 der Beilagen. Ich muß allerdings im Auftrag des Ausschusses eine Reihe von Berichtigungen anführen, die ich nunmehr im einzelnen unterbreite:

1. Im Art. VII, vorletzte Zeile, hat es statt „Maß- und Gewichtsdienstes“ zu lauten: „Maß- und Gewichtswesens“. Diese Berichtigung bezweckt die Übereinstimmung mit der analogen Übersetzung des Art. I Ziffer 8.

2. Im Art. XVIII, Abs. 3, zweite Zeile, hat es statt „Arbeitsausschüssen“ zu heißen: „Arbeitsgruppen“. Als Begründung ist anzuführen, daß auch dadurch die Übereinstimmung mit der Übersetzung des letzten Absatzes dieses Artikels erzielt werden soll.

3. Im Art. XXIII ist an Stelle von „juristische Person“ das Wort zu setzen: „Rechtspersönlichkeit“. Diese Berichtigung ist von der Völkerrechtsabteilung des Auswärtigen Amtes vorgeschlagen worden und ist eine bessere deutsche Übersetzung des französischen Textes.

4. Im Art. XXV, vorletzter Absatz, ist an Stelle der Worte: „eine Führungsbilanz“ zu setzen: „einen Rechnungsabschluß“. Die Begründung ist die gleiche: es ist eine bessere Übersetzung.

5. Im Art. XXVI, Ziffer 1, vorletzter Absatz, erste Zeile, ist an Stelle des Wortes „Sicherungsspanne“ zu setzen: „Reserve“. Auch hier handelt es sich um eine bessere Übersetzung.

6. Im Art. XXIX, Abs. 1, dritte Zeile, sind die Worte „von Rechts wegen“ zu ersetzen durch die Worte: „von der Organisation“.

7. Im Art. XXX, Abs. 2, erste Zeile, sind als Folge der zuletzt angeführten Änderung die Worte „von Rechts wegen ausgeschiedenes“ zu ersetzen durch: „gestrichenes“.

8. Art. XXXI hat zu lauten: „Im Falle der Auflösung der Organisation wird das Vermögen unter den Staaten im Verhältnis der Gesamtsummen ihrer bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Beiträge aufgeteilt, ...“ usw. Auch hier liegt eine bessere deutsche Übersetzung des französischen Textes vor.

Ich beantrage, dem vorliegenden Bericht des Handelsausschusses unter Berücksichtigung der angeführten acht Berichtigungen die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen.

Weiters beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Da niemand zum Wort gemeldet ist, kommen wir gleich zur Abstimmung.

Gemäß dem Antrag des Berichterstatters wird dem Abkommen einstimmig die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Präsident: Wir gelangen zum 8. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Verkehrs-ausschusses über die Regierungsvorlage (738 d. B.): Bundesgesetz, mit dem die Eisenbahn-Verkehrsordnung abgeändert wird (751 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Voithofer. Ich bitte ihn, zu berichten.

Berichterstatter Voithofer: Hohes Haus! Ich habe Ihnen namens des Verkehrs-ausschusses über die Regierungsvorlage (738 d. B.): Bundesgesetz, mit dem die Eisenbahn-Verkehrsordnung abgeändert wird, zu berichten.

Das am 25. Oktober 1952 in Bern unterzeichnete revidierte Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr soll mit Wirksamkeit vom 1. März 1956 in Kraft treten. Zum gleichen Zeitpunkt soll das geltende Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 23. November 1933 (CIM) außer Kraft gesetzt werden.

Dadurch ist es notwendig, den Wortlaut des § 56 Abs. 1 lit. d der Eisenbahn-Verkehrsordnung dem Wortlaut des Art. 3 lit. d des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr anzugleichen.

Im § 56 Abs. 1 lit. d der Eisenbahn-Verkehrsordnung waren die von der Beförderung ausgeschlossenen Gegenstände und Stoffe zur Gänze aufgezählt. In dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr sind die von der Beförderung ausgeschlossenen Gegenstände und Stoffe nicht aufgezählt, sondern das Übereinkommen enthält nur den Hinweis, daß von der Beförderung Gegenstände und Stoffe ausgeschlossen sind, die nach der Anlage I zur CIM von der Beförderung ausgeschlossen sind.

Da die Anlage I auf Grund der neuen Eisenbahn-Verkehrsordnung auch im inländischen Eisenbahnverkehr gilt, soll deshalb auch die erwähnte Änderung in der Eisenbahn-Verkehrsordnung durchgeführt werden. Der Wortlaut des § 56 Abs. 1 lit. d der Eisenbahn-Verkehrsordnung soll daher der lit. d im Art. 3 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr angepaßt werden.

4626 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956

Diese Regierungsvorlage beinhaltet deshalb im Art. I die Abänderung des § 56 Abs. 1 lit. d der Eisenbahn-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 213/1954.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 9. Februar dieses Jahres beraten und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter und dem Obmann des Ausschusses, Abg. Freund, die Abg. Polcar, Dr. Hofeneder, Hartleb, Weikhart, Populorum, Wallner und Grubhofer beteiligten, unverändert angenommen.

Der Verkehrsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (738 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage gleichzeitig, die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist niemand zum Wort gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident: Wir gelangen zum 9. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (743 d. B.): Bundesgesetz über die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (8. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle) (753 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Kysela. Ich ersuche ihn um den Bericht.

Berichterstatter Kysela: Hohes Haus! Dieser Gesetzentwurf dient der Anpassung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes an das neue Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das mit 1. Jänner dieses Jahres in Kraft getreten ist. Verschiedene Änderungen, welche das ASVG. gegenüber der bisherigen Praxis aufweist, haben diese Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes notwendig gemacht.

Die Arbeitslosenversicherung steht in mehrfacher Hinsicht mit der Krankenversicherung und auch mit der Pensionsversicherung der Arbeiter und der Angestellten in Verbindung. So ist die Arbeitslosenversicherungspflicht auf der Krankenversicherung aufgebaut. Da aber durch das ASVG. noch andere Personenkreise in die Krankenversicherung einbezogen wurden, war es notwendig, den Kreis der arbeitslosenversicherungspflichtigen Personen neu zu umschreiben.

Der Begriff der Invalidität hat im § 255 des ASVG. eine neue Umschreibung erfahren, sodaß der Wortlaut des § 7 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes dem angepaßt werden mußte.

Ich möchte das Hohe Haus auch ersuchen, einer Druckfehlerberichtigung die Zustimmung zu geben. In der Regierungsvorlage soll in Z. 9 in der neuen Fassung des § 11 Abs. 6 im ersten Satz das Wort „sowie“ durch das Wort „oder“ ersetzt werden. Der erste Satz des § 11 Abs. 6 soll richtig lauten: „Als arbeitslos gilt auch, wer eine Beschäftigung, die wegen ihrer Geringfügigkeit von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen ist, oder eine vorübergehende Beschäftigung ausübt.“

Ich will mir ein weiteres Eingehen auf die Details ersparen und auf den schriftlichen Bericht beziehungsweise auf die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage hinweisen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Februar dieses Jahres sehr eingehend beraten. Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (743 d. B.) mit den dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. Ich stelle zugleich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Zum Wort gemeldet ist als Gegenredner der Herr Abg. Elser. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Elser: Meine Damen und Herren! Die vorliegende Novelle bezweckt lediglich die Anpassung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes an das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz. Die materiellen Verbesserungen durch die in der Gesetzesvorlage enthaltenen Anpassungen an das ASVG. sind mit Ausnahme der Neuregelung des Wochengeldes sehr minimal. Die geplante Erhöhung des Wochengeldes ist wohl, glaube ich, das einzige Positive dieser vorliegenden Novelle. Dem gegenüber stehen aber leider Verschlechterungen für die Arbeitslosenunterstützungsbezieher. Gestatten Sie mir, für diese meine Behauptung nur zwei Beispiele anzuführen.

Erstens: Durch die Erhöhung des versicherungsfreien Einkommens von 225 S auf 270 S werden weitere Kleinstverdiener, Heimarbeiterinnen und andere aus der Arbeitslosenversicherung herausgedrängt.

Zweitens: Ungünstiger werden auch die Anrechnungsbestimmungen bei Nebenverdiensten des Arbeitslosen. Dem Nebenverdienst des Arbeitslosen kommt infolge der völlig unzulänglichen Unterstützungssätze leider immer mehr erhöhte Bedeutung zu.

94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956 4627

Von dieser Seite muß man auch die 8. Novelle beurteilen. Sie ist abermals eine große Enttäuschung für die Arbeitslosenunterstützungsbezieher. Die äußerst mißliche wirtschaftliche und soziale Lage des Großteils der Arbeitslosen erfordert, glaube ich, doch eine entsprechende soziale Haltung.

Die österreichische Sozialgesetzgebung hat zweifelsohne auf einzelnen sozialen Versorgungsgebieten erhebliche Fortschritte erzielt. Aber gerade aus dieser Tatsache heraus fällt einem als objektiven Beobachter die schlechte Betreuung der Arbeitslosen auf. Es hat fast den Anschein, als wollte man die Arbeitslosengeldbezieher für ihre unverschuldete Arbeitslosigkeit bestrafen.

Die längst fällige Einbeziehung der Hausgehilfinnen und des Großteils der Landarbeiter in die Arbeitslosenunterstützung bringt auch diese achte Gesetzesnovelle nicht.

Die ebenfalls dringend notwendige Erhöhung des Arbeitslosengeldes und der Unterstützungsätze der Notstandshilfe finden ebenfalls in dieser Gesetzesvorlage keine Anerkennung und Billigung. Es bleibt bei den heutigen völlig unzulänglichen Unterstützungen.

Man gab den Arbeitslosen keine Überbrückungshilfe. Im Gegensatz zu anderen Versorgungsberechtigten erhielten die Arbeitslosen nicht die geringste Erhöhung ihrer Bezüge. Auf der anderen Seite ersparte sich doch das Finanzministerium in den letzten Jahren erhebliche Summen an Arbeitslosenversicherungsbeträgen.

Meine Frauen und Herren! Ich finde eine solche Haltung gegenüber den Arbeitslosen beschämend. Sie ist auch ein schweres Unrecht gegenüber den Arbeitslosen. Bei den Kleinverdienern bewegen sich die Unterstützungsätze inklusive der Familien- und Wohnungsbeihilfen noch bei 50 Prozent des letztbezogenen Arbeitsverdienstes. Bei den mittleren Arbeitsverdiensten jedoch sind es nur mehr 35 bis 40 Prozent, bei Verdiensten über 2000 S im Monat reduziert sich das Arbeitslosengeld auf durchschnittlich 30 Prozent. Das sind unwürdige Zustände. Arbeitslosigkeit bedeutet tatsächlich für viele Werktätige einen Sturz ins Elend.

Man täusche sich in gewerkschaftlichen Kreisen doch nicht über die lohnpolitischen Folgen einer derartigen Elendslage der Arbeitslosen. Sie wirken lohndrückend und auch schädigend auf die weitere Entwicklung unseres sozialen Systems, abgesehen von den negativen volks- und familienpolitischen Auswirkungen. Es ist höchst an der Zeit, glaube ich, daß sich die Volksvertretung, die Gewerkschaften und nicht zuletzt die Arbeiterkammern auffraffen, die derzeitige Elendslage der Arbeitslosen zu beseitigen.

Da der vorliegende Entwurf keinerlei Erhöhung der Unterstützungsätze vorsieht, müssen wir ihn ablehnen.

Präsident: Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes unter Berücksichtigung der vom Berichterstatter beantragten Druckfehlerberichtigung in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Be schluß erhoben.

Präsident: Wir gelangen zum **10. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (742 d. B.): Bundesgesetz, womit das **Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955 abgeändert** wird (752 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Horn. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Horn: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich habe Ihnen über die Regierungsvorlage (742 d. B.): Bundesgesetz, womit das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955 abgeändert wird, zu berichten.

Nach § 23 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes (GBI. f. d. L. Ö. Nr. 483/1938) haben die Eigentümer gewisser Liegenschaften, die im engeren Gefährdungsbereich einer Schieß- und Sprengmittelanlage gelegen sind, als Ersatz für die hiermit verbundene Wertminderung fortlaufend jährliche Entschädigungsbeträge zu erhalten. Nach den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Jänner 1942, Deutsches RGBI. I Seite 37, sind die Entschädigungsbeträge solange zu zahlen, bis die Genehmigung der Schieß- und Sprengmittelanlage außer Kraft tritt. Durch das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955 wurde die genannte Verordnung aufgehoben, gleichzeitig jedoch bestimmt, daß § 10 Abs. 2 der Verordnung, der die Dauer der Entschädigungspflicht regelt, erst am 1. Juli 1956 außer Kraft tritt.

Da die vom Bundesministerium für Inneres beabsichtigte Neuregelung des Schieß- und Sprengmittelwesens voraussichtlich nicht vor Ende Dezember 1957 abgeschlossen werden kann, erscheint es notwendig, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Jänner 1942, Deutsches RGBI. I Seite 37, bis zum 1. Jänner 1958 hinzuschieben. Dadurch soll verhindert werden, daß hinsichtlich der erwähnten Entschädigungspflicht ein gesetzloser Zustand eintritt.

Der Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform hat sich in seiner Sitzung am

4628 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956

9. Feber 1956 mit der Regierungsvorlage beschäftigt und nach einer Debatte einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfes beschlossen.

Im Auftrag des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (742 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Geschäftsordnungsmäßig stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Da niemand zum Wort gemeldet ist, gelangen wir zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

Präsident: Wir gelangen nun zum 11. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abg. Wimberger, Dengler und Genossen (197/A), betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Kriegsopfersversorgung (754 d. B.).

Ich möchte, bevor ich dem Berichterstatter das Wort erteile, bekanntgeben, daß mir folgender Antrag der Abg. Dengler, Wimberger und Genossen zu diesem Tagesordnungspunkt vorgelegt worden ist:

Der Artikel II hat zu lauten:

Wenn Anträge auf Gewährung oder Erhöhung der Zusatzrente innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingereicht werden, dann ist die Leistung ab dem Zeitpunkt des Zutreffens der Voraussetzungen, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zuzuerkennen; das gleiche gilt für Anträge auf Gewährung der Elternrente, wenn der Anspruch auf Elternrente bisher mangels Bedürftigkeit abgelehnt worden ist.

Der Artikel II erhält die Bezeichnung Artikel III.

Der Antrag ist genügend unterstützt und steht daher zur Debatte.

Ich ersuche nunmehr den Berichterstatter, Herrn Abg. Kysela, um seinen Bericht.

Berichterstatter Kysela: Hohes Haus! Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich in seiner Sitzung am 9. Februar 1956 auch mit dem Antrag der Abg. Wimberger, Dengler und Genossen, betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Kriegsopfersversorgung, beschäftigt. Der Antrag hat zum Inhalt, die Leistungen in der Kriegsopfersversorgung, die seit Juli 1951 unverändert geblieben sind, den gestiegenen

Lebenshaltungskosten anzupassen. Entsprechend der Finanzlage des Bundes wird eine Erhöhung der Renten in der Kriegsopfersversorgung nur schrittweise erfolgen.

Berücksichtigung finden vor allem jene Kriegsopfer, die ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder überwiegend aus den von den Landesinvalidenämtern gezahlten Renten bestreiten müssen. Soweit Opfer des Faschismus Bezieher von Zusatzrenten sind, findet diese Regelung auch auf sie Anwendung. Im Durchschnitt findet eine 10prozentige Erhöhung der Zusatzrenten beziehungsweise der Familienzulagen und der Pflege- und Blindenzulagen statt. Im übrigen verweise ich auf den schriftlichen Bericht.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle diesem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich möchte gleich erwähnen — der Herr Präsident hat ja den Zusatzantrag bereits verlesen —, daß ich auch die Annahme dieses Antrages empfehle.

Geschäftsordnungsmäßig stelle ich noch den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Wir gehen daher in die Debatte ein. Es sind bisher nur Proredner zum Wort gemeldet; als erster kommt der Herr Abg. Elser zum Wort.

Abg. Elser: Hohes Haus! Mit dem vorliegenden Gesetz werden einige materielle Abänderungen auf dem Gebiete der Kriegsopfersversorgung vorgenommen. Mit Ausnahme einer Neuregelung der Pflegezulage von der Stufe III aufwärts erfolgte die letzte allgemeine Erhöhung der Kriegsopferrenten bekanntlich im Juli 1951. Seit dieser Zeit gab es für die Bezieher der Kriegsopferrenten keine Erhöhung ihrer Versorgungsgebühren. Faktisch haben sich die allgemeinen Lebenshaltungskosten, die sich ja nicht allein auf den Ausgaben für Ernährung und Bekleidung aufbauen, seit Juli 1951 um mindestens 20 Prozent erhöht. Bedenkt man, daß sich die Rentenerhöhung im Jahre 1951 nicht gerade rühmen kann, eine volle Abgeltung der bis damals eingetretenen Steigerung der Lebenshaltungskosten herbeigeführt zu haben, so ist die Zusatzrentenerhöhung und die Erhöhung der Kinder- und Frauenzulagen um 10 Prozent, wie sie der Gesetzentwurf nun vorsieht, eine sehr karge, meiner Ansicht nach eigentlich doch unzulängliche Rentenerhöhung, wobei ja die Grundrenten überhaupt keinerlei Erhöhung erfahren.

94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956 4629

Das bedeutet, daß viele zehntausende Kriegsversehrte auf Grund dieser Vorlage eben nichts erhalten können. Gewiß, man wird einwenden: die ärmsten Schichten der Kriegsopfer bekommen doch eine 10prozentige Erhöhung ihrer kargen Bezüge. Das ist richtig, und man kann den Gesetzentwurf nicht einfach in Bausch und Bogen ablehnen.

Eines muß aber doch gesagt werden: Nicht wenige Bezieher der Grundrente, also jene Kriegsopfer mit weniger als 50 Prozent Erwerbsverminderung, befinden sich in sehr vielen Fällen in großer Notlage. Es ist uns doch allen bekannt: Ältere und daher erfahrene und tüchtige Angestellte finden bei Arbeitslosigkeit schwer wieder einen Arbeitsplatz, erst recht natürlich nicht die Kriegsversehrten bis zu 50 Prozent Erwerbsverminderung. Das Invalideneinstellungsgesetz berücksichtigt sie auch nicht, und die staatliche und die Privatwirtschaft lehnt sie ebenfalls in der Regel ab. Was sollen nun eigentlich diese Menschen beginnen? Meine Damen und Herren! Hier haben wir in der Kriegsopfersversorgung empfindliche Mängel, auf die ich schon mehrmals die Ehre hatte hinzuweisen. Es wäre ein Akt sozialer Gerechtigkeit, diese Versorgungsmängel zu beseitigen. Dies wäre für bestimmte Schichten der Kriegsopfer durch weitere Einstellungsverpflichtungen zu erreichen. Mit wenigen Ausnahmen sind diese beschränkt arbeitsfähigen Kriegsopfer arbeitsfreudig und fordern in erster Linie Arbeit und nicht so sehr Unterstützungen, die ja schließlich doch mehr oder weniger kein geregeltes Leben ermöglichen. Tausende brachliegende Arbeitskräfte könnte man durch entsprechende Nachhilfen wie Umschulungen und so weiter wieder der Volkswirtschaft dienstbar machen.

Der vorliegende Gesetzentwurf gibt mir jedoch wieder Gelegenheit, mir wichtig erscheinende grundsätzliche Bemerkungen zur Soziallast für die Volkswirtschaft und den Staat zu machen, umso mehr, da ja die Kriegsopfersversorgung zur Gänze aus den Steuereinnahmen gedeckt werden muß. Beobachtet man die Kurve der Volkseinkommen der letzten Jahre, des Sozialproduktes, der Produktion, der Produktivität und der Soziallasten, so ersieht man kein Überhandnehmen der Soziallasten, sondern ein Absinken derselben. Diese Feststellung erscheint mir wichtig, denn es heißt vielfach in verschiedenen Kreisen, nicht zuletzt in jenen der Industrie, daß wir der österreichischen Volkswirtschaft mit unserer Sozialordnung Soziallasten aufbürden, die sie nicht mehr zu ertragen vermag.

Was sagt diese Tatsache, meine Damen und Herren, dem Sozialpolitiker? Nicht mehr

und nicht weniger, als daß das gesamte Wirtschaftspotential Österreichs sehr wohl imstande ist, ohne Gefährdung von Währung und Wirtschaft die bestehende Soziallast zu tragen. Ja noch mehr: Ein weiterer Ausbau der allgemeinen Sozialversorgung ist ohneweiters möglich und für die Wirtschaft auch tragbar, allerdings unter einer Voraussetzung: Es bedarf einer gerechteren Verteilung der Einkommen, weiters einer vorsichtigen Investitionspolitik, um Fehlinvestitionen in der Wirtschaft, die ja bekanntlich gleich in die Milliarden Schilling gehen, hintanzuhalten, sowie der Ausschöpfung der im Inland vorhandenen Bodenschätze bei gleichzeitiger Ausschaltung privatkapitalistischer Spekulationen. Das sind die Voraussetzungen, die nötig sind, damit sich Österreich trotz seiner Fortschritte auf dem Gebiet der Sozialgesetzgebung weiter entwickelt.

In diesem Zusammenhang, meine Damen und Herren, gewinnt die völlige Nutzbarmachung unserer Erdölvorkommen für das österreichische Volk, nicht etwa für die Profitinteressen fremder Ölkonzerne und Monopole, eine entscheidende wirtschaftliche, aber auch soziale Bedeutung. Großkapitalistische Monopole sind nun einmal sozial reaktionär; wo sie einmal die Macht in die Hand bekommen, sind sie schwer zu vertreiben. Die nationale Sozialgesetzgebung hat aber ein Lebensinteresse daran, daß die heimischen Bodenschätze nur dem eigenen Volk zu dienen haben. Nur die kraftvolle nationale Wirtschaft gibt das entsprechend starke Fundament für eine gesunde und Entwicklungsfähige Sozialversorgung ab.

So gesehen, meine Damen und Herren, haben auch die Kriegsopfer ein Interesse daran, daß eine Auslieferung von Volksvermögen an ausländische oder auch inländische Spekulanten unterbleibt.

Abschließend möchte ich nur der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß in nicht allzu ferner Zeit allen Kriegsopfern eine menschenwürdige Betreuung zuteil wird. Dem Antrag der Abg. Wimberger und Dengler muß man ebenfalls die Zustimmung geben.

Präsident: Als nächster Redner ist vorgemerkt der Herr Abg. Dengler. Ich erteile ihm das Wort. (*Abg. Dengler ist nicht im Saal anwesend.*) Abg. Dengler ist nicht im Saal; nach der Geschäftsordnung verliert er das Wort. (*Abg. Weikhart: Seine letzte Rede verliert er auch noch! Jetzt könnte er einmal reden und jetzt ist er nicht da!*)

Der nächste vorgemerkte Redner ist der Herr Abg. Wimberger. Ich erteile ihm das Wort.

4630 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956

Abg. Wimberger: Hohes Haus! Das in Behandlung stehende Gesetz stellt eine längst fällig gewesene Verbesserung des Kriegsopferversorgungsgesetzes dar. Allerdings bezieht sich das Gesetz auf die Verbesserung des Real-einkommens nur für die am schwersten Betroffenen unter den mehr als 500.000 österreichischen Kriegsopfern.

Das Gesetz sieht vor, daß die Einkommensgrenze zur Erlangung der Zusatzrente durch erwerbsunfähige Schwerbeschädigte auf 850 S erhöht wird. Dazu kommen, soweit Frauenzulage und Kinderzulagen gebühren, je 44 S. Weiterhin werden bei den Beschädigten und bei den Witwen, die eine Zusatzrente beziehen, die bisher geltenden Beträge um 10 Prozent erhöht. Bei den Witwen wird die Einkommensgrenze zur Erlangung der Zusatzrente auf 640 S plus 44 S für jedes in Versorgung der Witwe stehende Kind erhöht.

Begrüßenswert ist auch die Schaffung einer ziffernmäßigen Einkommensgrenze in der Elternversorgung. Dadurch wird es auch ermöglicht, daß in Zukunft wesentlich mehr Altbauern und Altbäuerinnen, vor allem in unseren Bergbauerngebieten, in den Genuss der Elternversorgung gelangen können. Durch die Festsetzung dieser Grenze mit 640 S für einen Elternteil und mit 684 S für ein Elternpaar wird der Begriff der Bedürftigkeit genauer abgegrenzt, und es werden auch die bisher in der Verwaltungspraxis bestandenen Uneinheitlichkeiten beseitigt.

Die Frauenzulagen und die Kinderzulagen sowie alle fünf Stufen der Pflegezulagen werden um 10 v. H. hinaufgesetzt. Der Mehraufwand, den der Bund für diese Verbesserungen zu leisten hat, beträgt jährlich 32,5 Millionen Schilling. Mit besonderer Genugtuung aber stellen die Kriegsopfer und deren zentrale Vertretung, die Zentralorganisation, fest, daß im Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung festgehalten wurde, daß mit Ausnahme der Neuregelung der dritten und vierten und der Schaffung einer fünften Pflegestufe alle anderen Leistungen nach dem KOVG. seit der Verabschiedung der Novelle zum KOVG. vom 25. Juli 1951 unverändert geblieben sind. Die Kriegsopfer legen sehr großen Wert auf diese Feststellung.

Im Ausschußbericht ist außerdem eindeutig klargelegt, daß beim Gesetz vom 25. Juli 1951 als Berechnungsgrundlage für die Erhöhung der Renten der Lebenshaltungsindex vom Juni 1951 genommen wurde und daß aus diesem Grunde bei den damals rasch steigenden Preisen die neu festgesetzten Renten bereits bei der Verabschiedung des Gesetzes an Realwert verloren hatten.

Eine weitere Feststellung des Ausschusses für soziale Verwaltung wird von den Kriegsopfern ebenfalls begrüßt, und zwar die, daß infolge der seit dem 25. Juli 1951 beständig gestiegenen Lebenshaltungskosten sowohl bei den Lohn- und Gehaltsempfängern wie auch bei allen Rentnern — mit Ausnahme der Rentner nach dem KOVG. — entsprechende Bezugs erhöhungen durchgeführt wurden und daß daher den seit geraumer Zeit von der Zentralorganisation der österreichischen Kriegsopferverbände erhobenen Forderungen der Finanzlage des Bundes entsprechend etappenweise Rechnung getragen werden muß.

Aus dem von mir bisher Gesagten geht eindeutig hervor, daß die Kriegsopfer in den letzten viereinhalb Jahren für den Wiederaufbau unseres Staates und für die Entwicklung seiner Wirtschaft in bewundernswerter Disziplin schwere finanzielle Opfer gebracht haben. Es ist demnach wirklich an der Zeit, den Kriegsopfern zu geben, was ihnen dem Gesetz nach gebührt.

Die Zentralorganisation unterbreitete bereits im Juni des vergangenen Jahres dem Sozial- und dem Finanzministerium die Wünsche und Forderungen der Kriegsopfer. Vom damaligen Sozialminister, der für die Nöte der Kriegsinvaliden und Hinterbliebenen stets das größte Verständnis zeigte, wurden diese Forderungen als durchaus berechtigt anerkannt. Diese Auffassung wurde vom Sozialministerium auch dem Herrn Finanzminister zugeleitet, weshalb angenommen werden konnte, daß die Forderungen der Kriegsopfer bei der Erstellung des Budgets für das Jahr 1956 Berücksichtigung finden würden. Das geschah aber leider nicht. Erst bei der letzten Aussprache, die im vergangenen Jahre zwei Tage vor Weihnachten im Beisein des Herrn Sozialministers und des Herrn Finanzministers mit dem Verhandlungskomitee der Zentralorganisation im Sozialministerium stattfand, kam es zu einer Übereinstimmung der Auffassungen auch mit dem Herrn Finanzminister. Der Herr Bundesminister für Finanzen anerkannte, daß die Forderungen der Kriegsopfer primär zu erfüllen seien. Die Forderungen — so einigte man sich damals — sollen in Etappen erfüllt werden.

Das Gesetz, das heute vom Hause beschlossen werden wird, bedeutet die Erfüllung der ersten Etappe. Die noch offenen Forderungen beziehen sich auf die Gewährung einer 13. Monatsrente für alle Kriegsopferrentner, auf die Wiederherstellung des Realwertes aller Versorgungsleistungen nach dem KOVG. auf der Basis vom Juni 1951 unter Bedachtnahme auf das gestiegene Volkseinkommen, auf eine Korrektur der Relation der unteren Stufen der Pflegezulagen, auf den Einbau der Ernährungs-

94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956 4631

zulage in das Versorgungssystem und auf die Gewährung eines Zuschusses zu den Renten der im Ausland lebenden österreichischen Kriegsopfer.

Dem von mir bisher Gesagten ist zu entnehmen, daß die Verhandlungen um die Anerkennung der berechtigten Forderungen der Kriegsopfer nicht nur langwierig, sondern auch schwierig gewesen sind. Wenn sich die 460.000 in den Landesverbänden organisierten Kriegsopfer im Laufe dieser Verhandlungen so diszipliniert verhielten, dann deshalb, weil sie die Erfahrung gelehrt hat, daß sich Regierung und Parlament immer wieder ihrer Nöte angenommen haben. Nicht wenig hat aber auch dazu beigetragen, daß sich die Leitung jedes einzelnen Kriegsopferverbandes und die Leitung der Zentralorganisation in den Händen von Männern befinden, denen die Sorgen der Kriegsopfer nur zu gut bekannt sind und die ihre Funktion nie für demagogische Zwecke ausgenutzt haben.

Wenn ich den Namen eines Mannes erwähnen darf, so sei es der des Präsidenten der Zentralorganisation der Kriegsopferverbände, des Bundesrates Schulz. Sein hohes Ansehen, das er unter den Kriegsopfern genießt, sein Organisationstalent und seine geschickte Verhandlungstaktik trugen ungemein viel zu den Erfolgen bei, die dieses Gesetz den Kriegsopfern bringt. Vielleicht waren es die Anstrengungen und die Sorgen, die im Ringen um eine Besserstellung der Kriegsopfer während der letzten Monate auf seinen Schultern lasteten, die ihn die Entwicklung einer tückischen und schweren Krankheit übersehen ließen. Bundesrat Schulz liegt nach drei an ihm durchgeführten Operationen im Spital, und seine Kameraden bangen sehr um ihn. Möge es der Kunst der Ärzte gelingen, diesen tatkräftigen Kämpfer um die Rechte der Kriegsopfer voll und ganz wiederherzustellen.

Der Nationalrat erfüllt also, wie ich bereits sagte, mit diesem Gesetz die erste Etappe der von den Kriegsopferverbänden gestellten Forderungen. Er tut dies am Ende dieser Legislaturperiode. Es wird daher die Pflicht der künftigen Regierung und des künftigen Nationalrates sein, die noch offenen Forderungen der Kriegsopfer zu erfüllen.

Meine Fraktion gibt diesem Gesetze gerne ihre Zustimmung, und ich kann abschließend sagen, daß sich die sozialistischen Abgeordneten, die nach den Neuwahlen im Parlament tätig sein werden, genau so ernsthaft um die Erfüllung der berechtigten Forderungen der Kriegsversehrten und der Hinterbliebenen bemühen werden, wie dies bisher geschehen ist.

Dem von Herrn Abg. Dengler und von mir eingebrachten Antrag schließt sich meine Fraktion an. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident: Ich erteile dem nächsten vorge merkten Redner, Herrn Abg. Kindl, das Wort.

Abg. Kindl: Hohes Haus! Sehr geehrte Frauen und Herren! Anläßlich der Budgetberatungen habe ich besonders auf die ver zweifelte Lage der Kriegsopfer hingewiesen. Ich möchte jetzt wirklich meiner Freude Ausdruck geben, daß heute im Hause eine Melodie aufgeklungen ist, die ich seit meinem Hiersein noch nie gehört habe. Diese Melodie hat bis in die äußerste Linke hineingeklungen; auch dort hat man jetzt das Herz für die Kriegsopfer entdeckt.

Nun liegt uns heute ein Abänderungsantrag zum KOVG. vor. Was ist dazu zu sagen? Seit dem letzten Lohn- und Preisabkommen im Jahre 1951 haben die Kriegsopfergebührnisse keinerlei Erhöhung erfahren und auch sonst sind keine Abgeltungen erfolgt, die den gestiegenen Lebenshaltungskosten einigermaßen gerecht geworden wären.

Ich muß hier nochmals feststellen und darauf hinweisen, daß noch im Jahre 1950 budgetmäßig 45 Prozent der gesamten Sozialaufwendungen und 7,8 Prozent der Gesamtausgaben des Bundes für die Kriegsopfer ausgeworfen wurden, während es im Jahre 1955 nur mehr 27 Prozent vom Sozialaufwand und vom Gesamtbudget nur mehr 4,4 Prozent waren. Also trotz fortschreitendem Wirtschaftsaufbau, beachtlicher Steuermehreinnahmen und Reserven, die geschaffen wurden, hat man auf ein Nachziehen der Gebührnisse der Kriegsopfer vergessen! Wir müssen dabei bedenken, daß die Lebenshaltungskosten seit 1951 um mindestens 20 Prozent gestiegen sind, so bei den Hauptnahrungsmitteln, wie Schmalz, Eier, Fleisch, Wurstwaren, Kartoffeln, bei Wasch- und Putzmitteln und Heizmaterial. Es ist auch notwendig, darauf hinzuweisen, daß ein Schwerbeschädigter mit einer 80prozentigen Minderung der Erwerbsfähigkeit, der noch dazu mit anderen Leiden behaftet ist und daher in den Arbeitsprozeß nicht eingereiht werden kann, heute eine monatliche Rente von 709 S bezieht. Ist er verheiratet und hat er beispielsweise für ein Kind zu sorgen, dann kommen dazu 40 S Frauenzulage, 40 S Kinderzulage und 105 S Kinderbeihilfe, insgesamt kommt er dann also auf 894 S. Ein Kriegsbeschädigter mit erheblichen Verletzungen bezieht bei einer 30prozentigen Erwerbsminderung 25 S und bei einer 40prozentigen Erwerbsminderung heute noch immer 35 S. Bei einer 50- bis 60prozentigen Erwerbsminderung, das heißt also, wenn der Mann zu mindestens 50 Prozent gehindert ist, einem Erwerb nachzugehen, bekommt er 140 S. Wie das mit der Bezeichnung „Erwerbsminderung“ in Einklang zu bringen ist, kann man nicht verstehen.

4632 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956

Ähnlich liegen die Verhältnisse auch auf dem Gebiete der Eltern-, Witwen- und Kriegerwaisenversorgung. Eine einfache Kriegerwaise erhält heute noch 85 S monatlich, eine Doppelwaise 160 S. Zu letzterem Betrag kommt im Falle des Bedürfnisses noch die Hälfte der Rente als Zuschuß; es kann auch Kinderzuschuß gewährt werden. Aber das alles reicht nicht aus, um ein solches Kind auch nur in einem bescheidenen Maß zu ernähren.

Eine Kriegermutter, die mehrere Söhne verloren hat, keine Sozialrente bezieht, über keine Vermögenswerte oder sonstige Einkünfte verfügt, bezieht beispielsweise eine Elternrente von 85 S monatlich und, weil mehrere Söhne gefallen sind, den sogenannten Einfünftel-Zuschuß, das sind 17 S monatlich, dazu 147 S Ernährungszulage und 30 S Wohnungsbeihilfe, also insgesamt 279 S monatlich. Davon kommen 8 S für die Kriegerhinterbliebenen-Krankenversicherung in Abzug, verbleiben daher für die Bestreitung des Lebensunterhaltes 271 S monatlich. Der Bezug einer Sozialrente kommt kaum in Frage, denn solche Mütter haben wohl bis ins hohe Greisenalter gearbeitet, waren aber nie pflichtversichert. Sie betätigten sich vielfach als Taglöhnerinnen, Aushilfskräfte und eben in der Familie. Sie sind nur auf den Bezug der kargen Kriegsopferrente angewiesen. Es ist wirklich beschämend, wenn festgestellt werden muß, daß alte, gebrechliche Kriegermütter, die mehrere Söhne verloren haben und daher ihrer Lebensstütze beraubt wurden, buchstäblich hungern und darben müssen. Kriegerwitwen, die über 55 Jahre alt sind, nicht in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen und daher ebenfalls keine Sozialrente beziehen, können an Kriegsopferversorgung maximal, als Höchstgrenze 440 S monatlich beziehen. Mit diesem Betrag ist es unmöglich, das Auslangen zu finden.

Ich möchte hier einige Länder anführen und aufzeigen, wie man dort die Frage der Entschädigung für Kriegsversehrte löst. Belgien steht — umgerechnet auf österreichische Schillinge — mit 26.000 S im Jahr an der Spitze. Es folgen Italien mit 20.800 S, Holland mit rund 21.000 S, dann gleich Frankreich. Sogar Jugoslawien rangiert mit 13.000 S vor Österreich, dessen Aufwand für Schwerkriegsbeschädigte 11.500 S beträgt.

In der Regierungsvorlage wird die Gesamtsumme genannt, die notwendig ist, um für das Jahr 1956 die 10prozentige Erhöhung zu tragen; es sind 29 Millionen Schilling. Wenn wir bedenken, daß dieses Haus vor einigen Wochen für andere Opfer, die im Ausland leben, 550 Millionen bewilligt hat, dann müssen wir schon sagen: man soll heute von diesen 29 Millionen Schilling, die hier für Opfer ausge-

worfen werden, die in unserem Lande leben müssen, wirklich kein Aufhebens machen.

Wir stellen daher einen Entschließungsantrag, der folgendermaßen lautet:

„Der Nationalrat wolle beschließen:“

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat bis Ende der Frühjahrssession eine Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz vorzulegen, durch die eine weitere Valorisierung der Zusatzrenten und der Familienzulagen um mindestens 10 Prozent erfolgen würde.

Bedeckung: — bei uns wird nämlich immer die Bedeckungsfrage gestellt; die Regierungsparteien haben es leichter, sie sagen nur: Wir haben mit dem Herrn Finanzminister darüber gesprochen! — „Der Mehraufwand wolle aus Einsparungen in der allgemeinen Verwaltung gedeckt werden.“

Ich habe Ihnen unseren Entschließungsantrag vorgetragen und übergebe ihn hiemit dem Herrn Präsidenten.

Ein Zweites, das wir bei der Novellierung des Kriegsopferversorgungsgesetzes vermissen, ist, daß man die Forderungen der Volksdeutschen, also der eingebürgerten Österreicher, wieder nicht berücksichtigt hat. Wie ist nun hier die Lage? Die auf Grund des Optionsgesetzes eingebürgerten Volksdeutschen genießen nicht den Vorteil der Gleichstellung mit österreichischen Kriegsopfern, wie er den gemäß § 5 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 eingebürgerten Volksdeutschen gewährt wird. Die Benachteiligung der durch Option Eingebürgerten ergibt sich daraus, daß die Gleichstellung der Volksdeutschen vor dem Optionsgesetz erfolgte, welches somit nicht berücksichtigt werden konnte.

Es sind noch weitere Forderungen gestellt worden, um die Volksdeutschen Kriegsopfer aus dem ersten Weltkrieg mit jenen aus dem zweiten Weltkrieg gleichzustellen. Professor Pfeifer hat im Ausschuß einen Antrag eingebracht, der von der Mehrheit des Ausschusses niedergestimmt wurde, und zwar mit drei Grundforderungen:

Punkt 1: Gleichstellung der durch Option eingebürgerten Volksdeutschen mit den auf Grund des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 Eingebürgerten;

Punkt 2: Gleichstellung der Volksdeutschen Kriegsopfer des ersten Weltkrieges mit denen des zweiten Weltkrieges;

Punkt 3: Gleichstellung der Volksdeutschen Kriegsopfer, deren Dienstbeschädigung in der Armee ihres früheren Heimatlandes stattgefunden hat, mit denen, die in der deutschen Wehrmacht gedient haben.

Dieser unser Antrag wurde niedergestimmt, und zwar wurde als Begründung dafür ange-

94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956 4633

führt, daß in der Praxis kein Unterschied gemacht würde. Es geht aber hier um die Diskriminierung, darum, daß der einzelne von Behörde zu Behörde, von Amt zu Amt laufen und sich dort das gleiche Recht erbetteln muß, ja unter Umständen auf die Intervention eines Abgeordneten angewiesen ist. Warum macht man das denn nicht einfacher, warum stellt man diesen neuen Staatsbürger nicht dem alten österreichischen Staatsbürger gleich?

Ich habe heute vom Präsidium des Österreichischen Kameradschaftsbundes ein Schreiben bekommen — wahrscheinlich auch die meisten von Ihnen —, in dem es heißt: Die Südtiroler Kriegsversehrten, Kriegerwitwen und -waisen leiden eine himmelschreiende Not. 1200 Kriegsversehrte, darunter 14 Vollblinde und 400 Amputierte, sowie 3000 Kriegerwitwen und -waisen erhalten vom italienischen Staat noch immer keine Renten. Wir bitten Sie daher, durch eine Spende diesen Ärmsten der Armen zu helfen.

Dieser Bericht ist furchtbar. Wir müssen gegen diese Zustände wirklich protestieren, um der italienischen Regierung klarzumachen, daß sie das Südtiroler Abkommen einzuhalten hat. (Beifall bei der WdU.) Ich frage Sie aber: Können wir das mit ruhigem Gewissen? Können wir die italienische Regierung auffordern, ihren Verpflichtungen nachzukommen, wenn wir in der Erfüllung unserer Verpflichtungen so saumselig sind, wenn wir bei den Menschen, die unsere Staatsbürger sind, um jeden Schilling handeln und uns nicht dazu entschließen können, ihnen endlich das zu geben, was sie brauchen?

Vom Kameraden Elser, vom Kollegen Elser ist das Invalideneinstellungsgesetz angeführt worden. Auf diesem Gebiet könnte wirklich etwas geschehen. Hier gibt es nämlich nur die generelle Regelung, und ich habe persönlich erlebt, wie das dann ausschaut — ich habe nämlich auch 60 Prozent Invalidität. Mit dem Einstellungsschein kommt man in einen Betrieb, es wird einem ein Arbeitsplatz angewiesen, und wenn man ihn nicht ausfüllen kann, dann hat eben der Betrieb keinen Platz. Es käme also wirklich darauf an, die Kriegsversehrten mit 40, 50, 60 und 70 Prozent Invalidität so in den Arbeitsprozeß einzugliedern, daß sie Befriedigung in ihrer Arbeit finden. Die Masse von ihnen hat kein Vergnügen daran und ist nicht damit zufrieden, wenn sie draußen auf einem Bein herumhumpeln und Bettlergeschäftedurchführen muß.

Vielleicht wäre es auch möglich — und hier ist England anzuführen —, bei der Aufstellung des neuen Bundesheeres in der ganzen Verwaltung Versehrte unterzubringen. Es gäbe nämlich bestimmt genug Tätigkeiten, die sie leicht ausführen und ausfüllen könnten. Man

soll doch nicht die hinsetzen, die den letzten Krieg nicht mitgemacht haben, nun ausgefressen sind und ein ruhiges Dasein haben wollen. Hier bestünde die Möglichkeit, Tauende unterzubringen. Wenn wir das hier tun, dann wird es vielleicht auch sinnvoll werden, im Sinne der Wehrmacht, des Bundesheeres zu sprechen.

Wir stimmen dieser bescheidenen Verbesserung natürlich zu, betonen aber nochmals, daß das viel, viel zuwenig ist, daß weit, weit mehr geschehen muß, vor allem in der Vermittlung von Arbeitsplätzen, in der Unterbringung dieser Leute, um sie wirklich wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Tun sie das, und diese Menschen werden es Ihnen lohnen! (Beifall bei den Unabhängigen.)

Präsident: Der Herr Abg. Kindl hat einen Antrag auf Fassung einer Entschließung vorgelegt. Dieser Antrag wurde von ihm verlesen und ist daher bekannt. Er ist nach der Geschäftsordnung gehörig unterstützt und steht daher zur Verhandlung.

Auf der Rednerliste scheint noch der Herr Abg. Dengler auf, der sich ein zweites Mal zum Wort gemeldet hat, was nach der Geschäftsordnung zulässig ist. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dengler: Hohes Haus! Ich war nicht etwa aus Leichtsinn aus dem Saal abwesend, sondern habe an einer Ausschußsitzung während dieser Sitzung teilgenommen. (Abg. Kindl: Das soll nicht sein!) Das möchte ich zunächst einmal feststellen, damit nicht falsche Schlüsse gezogen werden, warum ich nicht im Hause war.

Der Herr Abg. Kindl hat soeben davon gesprochen, daß heute eine schöne Melodie gesungen wurde. Nun, die Melodie, die er selbst jetzt gesungen hat, die kennen wir schon seit dem Jahre 1949. (Abg. Kindl: Sehr gut!) Aber wir sind schon etwas früher daran gewesen, für die Kriegsopfer jene Vorsorge zu treffen, die erforderlich und notwendig war, um das große Elend zu mildern, das nach dem Jahre 1945, nach dem Zusammenbruch der Verwaltung und nach all den anderen Ereignissen bei uns in Österreich so groß gewesen ist.

Ich erinnere die Kollegen, die in den Jahren 1945 bis 1949 in diesem Hause gesessen sind, an die vielen Beratungen und an die großen sozialen Gesetze, die beschlossen wurden, darunter auch an das Kriegsopfersversorgungsgesetz, das Einstellungsgesetz für Kriegsinvaliden usw. Ich glaube, daß einmütig mit sehr großem Ernst getrachtet wurde, die nicht von Österreich verschuldeten Kriegsopfer des zweiten Weltkrieges so zu behandeln wie die Kriegsopfer des ersten: als unglückliche Menschen, denen geholfen werden muß.

4634 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Februar 1956

Wir haben einen gemeinsamen Antrag gestellt und haben, wie ich schon sagte, seit 1945 getan, was möglich war. Es mag sein, daß die Renten in anderen Staaten höher sind — der Kollege Kindl hat uns das jetzt verlesen, ich kann nicht untersuchen, ob es richtig oder falsch ist, aber es riecht etwas stark nach Wahldemagogie, wenn diese Anträge heute hier gestellt werden und man weiß, daß sie nur mehr vom neuen Parlament behandelt werden können. (Abg. Dr. Pfeifer: *Wir haben sie schon im Ausschuß gestellt!*)

Auch die Verhältnisse in Südtirol wurden vom Abg. Kindl erwähnt, und er hat auch auf den „Kameraden“ Elser — ich gratuliere dem Kollegen Elser zu seiner neuen Kameradschaft, die hier zutage getreten ist — im Zusammenhang mit dem Invalideneinstellungsgesetz Bezug genommen.

Ich war der erste Berichterstatter über dieses Gesetz, und ich muß sagen, daß es seinen Zweck doch zum größten Teil erfüllt hat. Es ist richtig, Herr Kollege Kindl, daß sich die Unternehmer dagegen wehren, Kriegsinvaliden einzustellen, die im Betrieb nicht voll verwendbar sind. Ich unterschreibe, was Sie dazu festgestellt haben. Ich habe, glaube ich, damals bei der Berichterstattung sogar dasselbe gesagt: daß diesen Menschen nicht Gnade zuteil werden soll, sondern daß sie sich als vollwertige Arbeiter oder Angestellte im Betrieb fühlen sollen, damit sie keinen Minderwertigkeitskomplex bekommen.

Also alle diese Gedanken, Herr Kollege Kindl, oder, sagen wir, die Melodie, sind nicht ganz neu. Ich will aber das Hohe Haus nicht unnötigerweise lange aufhalten. Sie wissen ja und haben gehört, daß ein gemeinsamer Abänderungsantrag der beiden Gruppen, die im Kriegsoperverband seit dem Jahre 1945 bemüht sind, im Interesse der Kriegsopfer ehrlich zusammenzuarbeiten, gestellt wurde, und zwar ist er folgendermaßen zu begründen:

Nach der Novelle — darüber wurde ja schon im Ausschuß geredet — wird die Einkommensgrenze für die Gewährung beziehungsweise für das Ausmaß der Zusatzrente auf 850 S hinaufgesetzt. Die Novelle soll mit 1. Februar 1956 in Kraft treten. Auf Grund dieser Novelle können daher erstens die bisher wegen Überschreitung der Einkommensgrenze stillgelegten Zusatzrenten im Ausmaß bis zur neu festgesetzten Einkommensgrenze erhöht werden. Zweitens: Rentenempfänger, die bisher die Zusatzrente wegen Überschreitung der Einkommensgrenze überhaupt noch nicht erhalten haben, werden nunmehr die Zusatzrente erhalten, sofern sie nicht auch die neue Einkommensgrenze überschreiten. Diese Personen müssen um Gewährung der Renten neu an-

suchen. Das Gesetz soll mit 1. Februar 1956 in Kraft treten. Es kann frühestens mit März verlautbart werden. Nach dem § 51 des Kriegsopfersorgungsgesetzes gebühren die Renten ab dem Monat, in dem die Voraussetzung für ihre Gewährung eingetreten ist, jedoch frühestens ab dem Monat, in dem der entsprechende Antrag eingebracht wurde. Das ergibt die eigenartige Situation, daß in jenen Fällen, in denen nunmehr wegen Erhöhung der Einkommensgrenze um die Gewährung der Zusatzrente neu angesucht werden kann — selbst wenn jemand noch im März ansucht —, diese frühestens ab 1. März gewährt werden kann, obwohl das Gesetz bereits am 1. Februar wirksam wird und außerdem die Berechnungen, die automatisch die Erhöhung ergeben, sozusagen von Amts wegen vorgenommen werden.

Aber, wie gesagt, ich will Sie nicht lange aufhalten, und ich nehme an, daß Sie diesem von uns gestellten Antrag Ihre Zustimmung geben werden.

Die offenen Forderungen, die sowohl Kollege Wimberger als auch der Herr Abg. Kindl angemeldet haben — von dem ich hoffe, daß er sie im neuen Haus noch vertreten kann —, haben wir vom Kriegsoperverband gemeinsam wiederholt und immer wieder gestellt. Wir haben auch vom Finanzminister bei den Verhandlungen die Zusicherung erhalten, daß unser heutiges Gesetz die erste Stufe sein soll und daß weitere Erleichterungen und Verbesserungen für die Kriegsopfer gewährt werden sollen.

Den Opfern des zweiten Weltkrieges und des ersten Krieges gilt unsere ernste Sorge, und, Herr Kollege Kindl, ich habe zufällig beide Kriege mitgemacht und das Glück gehabt, im zweiten Krieg nicht verwundet worden zu sein, im ersten Krieg wurde ich jedoch dreimal verwundet. Wir haben schon auch eine Ahnung, was es bedeutet, wenn man sich als nicht vollwertig und als nicht einsatzfähig betrachten muß. Wir, unsere Kollegen von der ÖVP und insbesondere auch wir Kollegen im Kriegsoperverband, werden uns bemühen, auch weiterhin hinter den berechtigten Forderungen der Kriegsopfer zu stehen, ohne Demagogie, aber mit dem ernsten Willen, dort zu helfen, wo geholfen werden muß! (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Ich erteile dem Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Kysela (Schlußwort): Ich wiederhole: Ich schließe mich dem Antrag, den die Herren Abg. Dengler und Wimberger eingebracht haben, an. Hingegen trete ich dem Entschließungsantrag des Herrn Abg. Kindl nicht bei.

94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956 4635

Präsident: Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des vom Berichterstatter übernommenen Abänderungsantrages in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

Präsident: Es liegt noch ein Entschließungsantrag der Abgeordneten Kindl, Kandutsch und Genossen vor. Ich gebe den Wortlaut nochmals bekannt:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat bis Ende der Frühjahrssession eine Novelle zum Kriegsopfersorgungsgesetz vorzulegen, durch die eine weitere Valorisierung der Zusatzrenten und der Familienzulagen um mindestens 10 Prozent erfolgen würde.

Ich ersuche jene Frauen und Herren Abgeordneten, die diesem Entschließungsantrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Das ist die Minderheit. Der Antrag ist daher abgelehnt.

Wir gelangen zum 13. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform über den Antrag der Abgeordneten Ferdinanda Flossmann und Genossen (149/A), betreffend **Abänderung der Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung**, und den Antrag der Abgeordneten Grubhofer und Genossen (165/A), betreffend die **Betreuung der Körperbehinderten** (756 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Probst. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Probst: Hohes Haus! Der Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform beschäftigte sich mit zwei Initiativ-anträgen, die im Bericht angeführt sind. Er hat beschlossen, dem Hause zu empfehlen, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Ich darf kurz hinzufügen: Der Antrag der Frau Abg. Flossmann und Genossen bezweckt eine Abänderung der Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung bezüglich der Rechte der Zivilinvaliden, die auf die Bundesebene gehoben werden sollen, während der Antrag der Abg. Grubhofer und Genossen die Betreuung der Körperbehinderten betrifft.

Wir haben im Ausschuß diese Frage zweimal besprochen. Die erste Sitzung darüber fand im Dezember des vergangenen Jahres statt. Die Beratung wurde ausgesetzt, um nach dem Wunsch des Herrn Bundeskanzlers und der Bundesregierung mit den Landeshauptleuten noch einmal über diese Frage verhandeln zu können.

Diese Beratung mit den Landeshauptleuten wurde am 24. Jänner durchgeführt, und als Ergebnis lag ein Brief des Herrn Kanzlers an den Präsidenten des Hauses vor, der an den Ausschuß weitergeleitet wurde. Aus diesem Brief war zu entnehmen, daß nach Ansicht der Bundesländer und der Landeshauptleute die gesetzliche Regelung der Gewährung eines Blindengeldes an Zivilblinde sowie Maßnahmen für Körperbehinderte nach den Bestimmungen der Verfassung in die Zuständigkeit der Länder falle.

Wir haben das im Ausschuß mit Bedauern zur Kenntnis genommen, umso mehr, als in den meisten Bundesländern bisher eine Regelung bezüglich der Betreuung der Körperbehinderten, insbesondere der Zivilblinden, noch nicht getroffen worden ist. Im Bericht des Ausschusses wird ausdrücklich vermerkt, daß er sich das Recht vorbehalte, die Beratung über die beiden Anträge wiederaufzunehmen, wenn von Seiten der Landtage keine gesetzliche Regelung getroffen wird, die in sozial entsprechender Weise das Los der Zivilinvaliden, Körperbehinderten und Zivilblinden erleichtert. Wir werden daher den Fortgang der Beratungen in den Landtagen beobachten und werden gelegentlich wieder im Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform diese Fragen, das heißt diese beiden Anträge, behandeln.

Ich stelle namens des Ausschusses den Antrag, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Präsident: Zum Wort gemeldet ist als Gegenredner der Herr Abg. Elser. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Elser: Meine Damen und Herren! Der vorliegende Bericht berührt ein trauriges Kapitel menschlicher Not und menschlichen Schicksals. Ich bedaure sehr, daß man den Zivilblinden am Schluß der Gesetzgebungsperiode des Nationalrates kein positives Ergebnis ihrer berechtigten Bemühungen übermitteln kann.

Bekanntlich haben sich die beiden Regierungsparteien in ihren Anträgen mit einer Abänderung der Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung, betreffend die Betreuung der Körperbehinderten, vor allem der Zivilblinden, befaßt.

Welche Situation haben wir eigentlich auf diesem Sozialgebiet? Seit Jahren fordern die Verbände der Körperbehinderten, vor allem natürlich die der Zivilblinden, eine grundlegende Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage. Richtig und unbestritten von allen politischen Parteien ist die Tatsache einer völlig unzulänglichen sozialen Fürsorge für die Zivilblinden durch die zu-

4636 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956

ständigen Fürsorgeträger. Die öffentliche Fürsorge ist derzeit auf Grund der Bundesverfassung Sache der Länder und Gemeinden beziehungsweise der Gemeindeverbände. Die Folge ist, daß die Länder die Zivilblinden mit den üblichen Fürsorgeeinrichtungen und -unterstützungen betreuen. Blind sein aber, meine Damen und Herren, bedeutet viel, viel mehr als körperliche Gebrechlichkeit infolge Krankheit oder Alter. Der blinde Mensch, ob alt oder jung, bedarf natürlich einer besonderen Pflege und damit auch einer Sonderbehandlung in der öffentlichen Fürsorge. Diesem Standpunkt haben einige europäische Staaten durch Sondergesetze auch vollinhaltlich Rechnung getragen.

Hier beginnt nun der Leidensweg der Zivilblinden. Während die Kriegsblinden diese berechtigte Sonderbetreuung im Kriegsopfersorgungsgesetz haben, verweigern die Länder und Gemeinden bis heute den Zivilblinden eine entsprechend gleiche Behandlung, wie sie den Kriegsblinden gewährt wurde.

Was fordern eigentlich die Zivilblinden? Erstens ein Bundesverfassungsgesetz, das die Sozialbetreuung der Körperbehinderten beziehungsweise der Zivilblinden in die Kompetenz des Bundes verlagert, und zwar sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Vollziehung. Weiters soll in diesem Verfassungsgesetz auch eine Pflegezulage in entsprechender Höhe für alle Zivilblinden vorgesehen sein.

Bekanntlich haben eine Reihe von Deputationen der Zivilblinden bei den politischen Parteien vorgesprochen, auch beim Herrn Bundeskanzler. Alle versprachen Hilfe, doch leider ist bis heute praktisch nichts geschehen. Der Herr Bundeskanzler besprach die Sache mit den Landeshauptleuten, diese wieder sagten zu, im Rahmen der bisherigen Verfassungs- und Fürsorgebestimmungen die Zivilblinden einer Sonderbetreuung zuzuführen. Einige Bundesländer wie Wien haben tatsächlich Anstalten getroffen, um in dem bestehenden Fürsorgerahmen den Forderungen der Zivilblinden wenigstens zum Teil Rechnung zu tragen. Die Mehrheit der Bundesländer erklärt nun durch ihre Finanzreferenten, keine Geldmittel zu haben, um den Forderungen der Zivilblinden entsprechen zu können. Diese Situation veranlaßte eigentlich die Regierungsparteien — das sagte bereits der Kollege Probst —, in Anträgen eine Kompetenzänderung in der Bundesverfassung in Sache der Sozialfürsorge für die Zivilblinden vorzuschlagen.

Nun liegt uns der Bericht vor. Er besagt in wenigen Worten, daß man den Ländern nochmals nahelegen wird, die geforderten Sozialmaßnahmen für die Zivilblinden über

den Weg von Landesgesetzen durchzuführen. Ich bin der Meinung: eine nutzlose Verschleppung und Vergeudung von Zeit. So wird man nicht weiterkommen. Ich verstehe die Länder zum Teil, allerdings nicht zur Gänze. Sie haben zum Großteil finanzielle Schwierigkeiten, zum Teil befürchtet man weitere Auswirkungen auf die übrigen Fürsorgeschichten. Bei gutem Willen allerdings könnten die Länder wenigstens eine entsprechende Sonderbetreuung der Zivilblinden vornehmen. Ihre Zahl ist ja nicht groß, und daher wäre die finanzielle Frage auch ohne Gefährdung der Landesfinanzen zu lösen.

Die beste Lösung ist und bleibt jedoch die Überführung der Sozialbetreuung der Zivilblinden in den Kompetenzbereich des Bundes, auch in der Vollziehung. Die Betreuung durch den Bund würde eine einheitliche Regelung der Fürsorgemaßnahmen für die Versorgungsberechtigten ermöglichen.

Der vorliegende Bericht entspricht jedoch weder den Interessen der Zivilblinden — er enttäuscht sie sehr schwer —, noch weniger schafft er das Elend dieser so schwer vom Schicksal betroffenen Menschen aus der Welt. Das sind die Gründe, weshalb wir den heutigen Bericht nicht zur Kenntnis nehmen können.

Präsident: Als Prorednerin ist vorgemerkt die Frau Abg. Marianne Pollak. Ich erteile ihr das Wort.

Abg. Marianne Pollak: Hohes Haus! Es ist wirklich fast symbolhaft, daß einer der letzten Verhandlungsgegenstände, die wir hier noch behandeln können, das Los der zivilen Körperbehinderten, im besonderen das der Zivilblinden ist. Wir haben den Bericht meines Parteifreundes Probst gehört, und wir wissen also, worum es geht. Fassen wir den Stier bei den Hörnern.

Es ist so, daß die Körperbehinderten — die zivilen Körperbehinderten, müssen wir immer betonen — eine bundeseinheitliche Rente verlangen oder, noch grundsätzlicher: eine bundeseinheitliche Betreuung und daß ihnen unsere gegenwärtige Verfassung, der gegenwärtige Rechtszustand, dies unmöglich macht.

Dieser Kompetenzkonflikt geht nun seit Jahr und Tag. Ich habe es an einer anderen Stelle das Ballspiel mit der Kompetenz genannt. Es ist wirklich unwürdig, daß der Bund es den Ländern und die Länder es dem Bund zuschieben und daß die Zivilblinden immer wieder nichts anderes zur Antwort bekommen als die Versicherung des guten Willens. Der gegenwärtige Zustand ändert sich dadurch nicht.

94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956 4637

Darum haben meine Parteifreunde, die Kollegin Flossmann, die Kollegin Wallisch, ich, und der Kollege Holoubek einen Antrag auf eine kleine Verfassungsänderung gestellt. Es handelt sich um nur drei Worte, die wir einfügen möchten. Mit diesen drei Worten würde der ganze Konflikt aus der Welt geschafft. In Art. 12 Abs. 1 Z. 2 soll eine Einfügung gemacht werden in der Anführung dessen, was durch den Bund zu betreuen ist. Nach „Armenwesen; Bevölkerungspolitik, so weit sie nicht unter Artikel 10 fällt; Volkspflegestätten; Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge;“ kämen die von uns gewünschten drei Worte: „Fürsorge für Körperbehinderte, soweit sie nicht unter Art. 10 fällt.“

Das soll nicht möglich sein? Wir verlangen ja nicht eine grundsätzliche Änderung des bestehenden Zustandes, aber wir haben die Erfahrung gemacht — und es ist eine leidvolle Erfahrung für die Betroffenen —, daß eine grundsätzliche Regelung der Fürsorgebestimmung für zivile Körperbehinderte und des dafür notwendigen Lastenausgleiches unbedingt erforderlich ist. Den Bundesländern soll die Möglichkeit der Ausführungsgesetzgebung gelassen werden und selbstverständlich auch die Vollziehung bleiben.

Meine Damen und Herren! Ich bitte Sie, schämen wir uns nicht, das Herz sprechen zu lassen! Ein Volksvertreter darf nicht nur in Paragraphen denken, er muß hinter diesen Paragraphen das Leid der menschlichen Kreatur sehen. Wenn wir genügend Phantasie hätten — ich glaube, wir können sie nicht aufbringen —, uns nur eine einzige Stunde unseres Lebens in den Zustand und das Schicksal eines Blinden zu versetzen, vieles wäre anders! Wenn wir uns einmal vornehmen würden, eine Stunde lang, was immer auch geschieht, im Beruf, zu Hause, auf der Straße, beim Kontaktsuchen mit Menschen, überall mit einer Binde vor den Augen zu gehen — meine Damen und Herren, ich bin überzeugt, wir alle würden nach fünf Minuten diese Binde von den Augen reißen, weil wir es nicht aushalten würden. Aber es gibt in Österreich Menschen, die diese Zentnerlast entweder von Geburt oder durch einen späteren Unfall ihr ganzes Leben lang mit sich schleppen müssen.

Der Vorsitzende des Verfassungsausschusses hat die Chronologie des ewigen Verweisens auf einen späteren Zeitpunkt bekanntgegeben. Ich kann es mir also ersparen, sie zu wiederholen.

Am 24. Jänner hat die zweite Sitzung des Verfassungsausschusses stattgefunden, die sich mit dieser Frage beschäftigt hat. Stellen wir

mit Genugtuung fest: Die Vertreter sämtlicher dort vertretenen Parteien haben sich für eine positive Erledigung der Ansprüche der Zivilblindnen ausgesprochen. Aber diese positive Einstellung bleibt platonisch, solange wir nicht die Konsequenz daraus ziehen, den sozialistischen Antrag meiner Parteifreunde Flossmann und Genossen — wenn die technische Möglichkeit dafür wieder vorhanden sein wird — anzunehmen.

Versuchen Sie doch einmal, phraseologisch zu denken. Bis zur Jahrhundertwende war der Körperbehinderte ein Bettler, an jeder Straßenecke war er zu finden, und wir mußten froh sein, wenn er in irgendeinem elenden Asyl vegetiert hat. Aber es gibt auch heute noch blinde Bettler auf der Straße, und das ist eine Schande für den Sozialstaat Österreich. Der Blinde kann nichts dafür.

Der Herr Bundeskanzler hat, wie der Herr Abg. Probst mitgeteilt hat, den Ländern vor Augen geführt: Schafft uns doch einmal die zahlenmäßige Grundlage dafür, daß der Zivilblinde einen Amtsausweis bekommen kann. Die Ländervertreter hätten monatelang Zeit dafür gehabt. Aber es ist nichts geschehen. Und als wir unseren Antrag vor mehr als Jahresfrist eingebracht haben, dachten wir, jetzt wird es endlich einen Schritt vorwärts gehen. Doch es blieb wieder beim alten. Am 24. Jänner haben wir über Ersuchen des Kanzlers den Antrag zurückgezogen, damit nochmals mit den Ländern gesprochen werden könnte.

Am 25. Februar, also vor wenigen Tagen, sind in Linz die Sozialreferenten aus ganz Österreich zusammengerufen worden. In einer langen Tagesordnung ist auch die Forderung der Zivilblindnen, der zivilen Körperbehinderten behandelt worden. Ich schäme mich fast, es auszusprechen: Es ist wieder bei Worten geblieben. Die Ländervertreter haben versprochen, sie würden die Frage der Zivilblindnen wohlwollend betrachten, sie seien bestrebt, eine Lösung zu finden und so fort. Wissen Sie, wie mir das vorkommt? Nehmen Sie ein Gummischnürl in die Hand... (Abg. Dr. Hofeneder: Sagen Sie das dem Honay!) Ja warum nur „der Honay“, Herr Abg. Hofeneder? Er hat wenigstens den Wiener Dauerfürsorgten etwas gegeben. Wie erbärmlich von Ihnen, daß Sie selbst diese Frage parteipolitisch auswerten! (Beifall bei der SPÖ. — Anhaltende Zwischenrufe.) Darf ich dem Herrn Abg. Hofeneder sagen, zur Ehre des Verfassungsausschusses sei festgestellt: Es ist nicht eine Silbe der Unfreundlichkeit von irgendeinem Abgeordneten im Verfassungsausschuß gefallen. Jeder Abgeordnete hat sein Bestes getan, um wirklich das zu erreichen, was die Blinden, wie ich glaube, mit Recht verlangen.

4638 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956

Lassen Sie mich zurückkommen auf den Gedankengang der Phaseologie, der stufenförmigen Entwicklung einer Gesellschaftseinrichtung. Der Blinde, der bis zur Jahrhundertwende, ja man kann sagen, bis zum Anfang des ersten Weltkrieges ein Objekt privater Wohltätigkeit, des Mitleids war, ist nach 1918 ein Objekt der öffentlichen Fürsorge geworden. Das ist ein unendlich großer Fortschritt, aber es ist doch nur ein Schritt. Die Zivilblinden wollen die nächste Phase erreichen, nämlich den gesetzlichen Anspruch, den sie an den Staat stellen, ihnen Mittel zur Verfügung zu stellen, um ihr entsetzliches Handicap in ihrem Leben auszugleichen. Sie sagen: Wir brauchen viel mehr zur Bewältigung des Alltags als ein Mensch, dem seine fünf Sinne, vor allem das Augenlicht, zur Verfügung stehen. Und jetzt bitte ich Sie, folgenden Vergleich anzustellen:

Es gibt in Österreich rund 800 Kriegsblinde. Ein Kriegsblinder gehört, das brauchen Sie mir nicht in Erinnerung zu rufen, rechtlich einer anderen Gruppe, einer anderen Kategorie von Menschen an als die Zivilblinden. Hören Sie, was einem Kriegsblinden in Österreich geboten wird. Je nach seinem Familienstand hat er 1100 bis 1300 S Staatsrente. Er hat zuzüglich 600 S Blindengeld. Dieses Blindengeld dürfte demnächst um 10 Prozent erhöht werden. Ein Kriegsblinder, der alleinstehend oder besonders bedürftig ist, bekommt einen Führhund. Ein solcher Führhund, der abgerichtet werden muß, kostet den Staat oder das Rote Kreuz etwa 2000 S. Der Kriegsblinde erhält ihn umsonst und monatlich 90 S Erhaltungskosten für diesen kostbaren Behelf seiner Unabhängigkeit. Der Kriegsblinde hat auch Anspruch auf eine 50prozentige Fahrpreisermäßigung auf der Bundesbahn, aber er muß einen Ausweis dazu haben, der 120 S kostet. Auch das wird ihm bezahlt. Ebenso die Zusatzlegitimation von 40 S für Bahn- und Postautobusse. Die Begleitperson oder der Führhund können auf der Bahn und im Autobus umsonst fahren. Bitte, glauben Sie nicht einen Augenblick, daß ich mich nicht mit Leidenschaft dagegen wehren würde, wenn diesen 800 bedauernswerten Kriegsopfern nur ein Groschen weggenommen würde. Aber ich sage: Blind ist blind. Es ist kein Unterschied für den Betroffenen, ob ein Kind einmal mit Lauge übergossen wird und dadurch sein Augenlicht verliert oder ob ein Mann in den Krieg zieht und durch eine Granate in die Finsternis gestoßen wird.

Die Zivilblinden wollen nichts anderes als eine Blindenrente, sie wollen diese 600 S haben! Es gibt in Österreich ungefähr 3000 Zivilblinde. Aber die Länder sagen: Das würde einen derartig großen Verwaltungsaufwand erfordern,

wenn wir feststellen müssen, in welchem Grad ein Mensch blind ist, bis zu welchem Grad er Anspruch auf dies und jenes hat, das können wir nicht bewältigen. Stimmt ja gar nicht! Der Bund hat nämlich den Ländern die Landesinvalidenämter gratis und franko zur Verfügung gestellt, sodaß die geforderten Zahlengrundlagen schon längst da sein könnten.

Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich das Bild von dem Gummischnürl, von dem ich früher sprach, zu Ende führen. In der Sitzung zieht man das Gummischnürl auseinander und glaubt, weiß Gott was geschieht. Ist die Sitzung dann aus — schreibt, so schrumpft das Gummischnürl wieder zusammen, und man ist wieder dort, wo man früher war. Das ist ein unbefriedigender Zustand, und den dürfen wir nicht beibehalten. Ich habe nicht die Absicht, Ihnen viel Zeit wegzunehmen. Aber es ist mir ein Herzensbedürfnis und meine Pflicht, weil mein Klub mich beauftragt hat, mich der Zivilblinden anzunehmen.

Ich würde Sie also bitten: Vergessen Sie im Augenblick, daß wir vor Torschluß des Hohen Hauses sind und daß wir keine Möglichkeit haben, heute irgend etwas unmittelbar zur Durchführung zu bringen. Nehmen Sie sich aber alle vor — auf allen Bänken dieses Hauses! —, jenen Menschen, jenen Brüdern und Schwestern von uns, die das Glück nicht kennen, ihre Augen gebrauchen zu können, zu helfen! Nehmen Sie sich fest vor, durch die Annahme des sozialistischen Antrages auf diese kleine Verfassungsänderung den Zivilblinden dieses Bißchen an Entschädigung zu gewähren, nämlich das Aufrücken von der ländereisigen Befürsorgung auf den staatlichen, den bundeseinheitlichen Anspruch auf die Rente! Dann haben Sie ein Stück der Menschlichkeit gezeigt, und das wäre eine schöne Abschlußgeste für dieses Haus! (Starker Beifall bei der SPÖ und Beifall auf der Galerie.)

Präsident: Ich muß die Zuhörer auf der Galerie darauf aufmerksam machen, daß es nach der Geschäftsordnung nicht gestattet ist, durch Mißfallens- oder Beifallskundgebungen in die Verhandlungen des Nationalrates einzugreifen. Wer sich an diese Bestimmung der Geschäftsordnung nicht hält, läuft Gefahr, daß er von der Galerie entfernt wird.

Als Gegenredner kommt zum Wort der Herr Abg. Dr. Pfeifer.

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Meine Frau Vorrednerin hat eine glühende Rede für die Zivilinvaliden gehalten, der wir aus vollem Herzen zustimmen. Aber wo bleibt die Konsequenz? Die Konsequenz wäre doch, daß sie natürlich nicht als Prorednerin, sondern als Kontrarednerin hätte hier stehen müssen, weil eben der Bericht des Verfassungsaus-

94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956 4639

schusses in keiner Weise befriedigt, weil der Bericht des Verfassungsausschusses ja nur sagt, daß man die Anträge, die dem Ausschuß vorlagen und die ja diese Frage regeln sollten, zurückgestellt hat und daß man die Hände in den Schoß legt und wartet, ob die Länder von sich aus nicht endlich etwas tun werden. Und wenn sie nichts tun, behält sich der Verfassungsausschuß des Nationalrates vor, von neuem auf die Frage zurückzukommen.

Das ist ein Bericht, der unserer Auffassung nach eben nicht befriedigt und nicht zur Kenntnis genommen werden kann, und eigentlich war das auch der tiefere Sinn der Rede meiner Vorrednerin, nur daß sie halt, weil sie einer Regierungspartei angehört, als Prorednerin aufgetreten ist.

Ich habe mich gleich als Kontraredner gemeldet, weil wir eben der Ansicht sind, daß das unbefriedigend ist, und weil wir der Ansicht sind, daß man bei gutem Willen weiter kommen hätte können. Wir haben ja, ähnlich wie die Partei der Vorrednerin, ebenfalls einen Antrag eingebracht, der aber noch einen Schritt weitergeht als der Antrag der Frau Abg. Flossmann und Genossen; im Grunde ist er insofern gleich, als beide eine Änderung der Verfassungskompetenzen zum Gegenstand haben, nur daß der Antrag Flossmann beantragt, die Grundsatzgesetzgebung des Bundes auszudehnen, im übrigen soll es bei der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung der Länder bleiben, während wir den Schritt weitergingen und, so wie es sich der Verband der Zivilinvaliden schon seit langem wünscht und gefordert hat, eben eine Kompetenzänderung in dem Sinn beantragt haben, daß die Fürsorge für die Zivilinvaliden in die ausschließliche Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes übertragen werden soll, also daß der Art. 10 Abs. 1 der Bundesverfassung durch diese Kompetenz etwas erweitert und dementsprechend dann der Art. 12 eingegengt werden soll.

Das hat seinen guten Grund, denn wenn die Frau Vorrednerin davon gesprochen hat, daß man eine bundeseinheitliche Regelung der Hilfe für die Zivilinvaliden wünscht, so ist es doch am besten, wenn man dann die Sache schon so regelt, wie sie auch für die Kriegsinvaliden geregelt ist, wo ja tatsächlich der Bund die Gesetzgebung und die Vollziehung innehat. Dann kann auch von den Ländern keine Klage geführt werden, daß man nur auf ihre Kosten eine großzügige Regelung trifft, sondern dann hat auch der Bund für die notwendigen Mittel aufzukommen. Es könnte dann, weil es immerhin eine Aufgabe ist, die der Bund übernimmt und den Ländern abnimmt, wie es auch auf anderen Gebieten,

zum Beispiel auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge oder auf dem Gebiete des Familienlastenausgleiches geschehen ist, nach der Kompetenzänderung in dem zu schaffenden Bundesgesetz puncto Finanzierung vorgesehen werden, daß dann die Länder zu der neuen Aufgabe des Bundes etwas beizutragen haben.

Die Situation ist also so, daß nun drei Anträge vorliegen: ein Antrag Flossmann auf Kompetenzänderung im Sinne einer Erweiterung der Zuständigkeit des Bundes zur Grundsatzgesetzgebung, ein Antrag Grubhofer, der die Kompetenzen bestehen lassen will, wie sie sind, und sich lediglich darauf beschränkt, in Form einer Entschließung an die Länder zu appellieren, von ihrem Recht Gebrauch zu machen und für die Zivilinvaliden nun ein eigenes Landesgesetz zu schaffen, das sie aus dem normalen Bereich der Fürsorge im engeren Sinn herausnimmt und das eine Art Versorgung für die Zivilinvaliden im Landesbereich durch Landesgesetz schafft, wie sie die Kriegsbeschädigten auf Bundesebene durch Bundesgesetz haben, und unser zuletzt eingebrachter Antrag, der eben die Kompetenz des Bundes dahin erweitern will, daß diese Angelegenheit in die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes fallen soll.

So ist nun die Sachlage, und so war sie ja schon, als wir die letzte Ausschußsitzung hatten. Nur war unser Antrag damals noch nicht dem Ausschuß zugewiesen. Aber ich habe in der Sitzung darauf aufmerksam gemacht, daß unser Antrag vorliegt und daher mit in Betracht zu ziehen wäre. Es wäre also bei gutem Willen möglich gewesen, abzuwarten, bis dieser Antrag zugewiesen ist, und alle drei Anträge zugleich zu behandeln; dann hätte sich wahrscheinlich schon eine andere Lösung gefunden. Wenn zwei Parteien für eine Kompetenzänderung sind, wäre es immerhin möglich gewesen, daß wir sie durchgebracht hätten.

Das ist aber nicht geschehen. Aber es könnte bei gutem Willen selbst jetzt noch, wo zwar der Nationalrat seine Auflösung beschlossen hat, aber immerhin seine Funktion noch bis zum 12. Juni fortbesteht und er auch bis dahin die Gesetzgebung ausüben kann, auch dieses dringende Problem, das die Vorrednerin mit so beredten Worten geschildert hat, gelöst werden in dem Sinn, daß man nicht bloß an die Länder appelliert, sondern daß der Bund sich entschließt, einen Schritt vorwärts zu tun.

Und er ist dazu berechtigt, wenn wir die Entwicklung der Fürsorge betrachten. Es ist doch so, daß Einzelgebiete allmählich in der geschichtlichen Entwicklung aus der Kompetenz der Länder heraus und in die Kompetenz des Bundes übertragen wurden. Der erste

4640 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956

Fall war die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten, die schon in der Verfassung 1920 festgelegt ist. Später, im Jahre 1929, kam dann die sogenannte Kleinrentnerfürsorge hinzu, die dadurch entstand, daß viele durch die Geldentwertung nach dem ersten Weltkrieg schwer geschädigt wurden und man doch einsah, daß hier der Bund eingreifen muß. So hat man von Bundes wegen einer Kleinrentnerfürsorge geschaffen. Und nach dem zweiten Weltkrieg hat man wieder eine Opferfürsorge geschaffen für einen bestimmten Kreis politisch Verfolgter, und auch hier hat der Bund die Fürsorge in Gesetzgebung und Vollziehung in die Hand genommen. Dabei will ich nicht untersuchen, ob in den beiden letzten Fällen die Sache verfassungsrechtlich überhaupt richtig gedeckt ist.

Umsomehr ist der Anlaß gegeben, eine Revision der Kompetenzen vorzunehmen und auch die Fürsorge für die Zivilinvaliden, die nach Neuregelung schreit, mit einzubeziehen. Das ist auch der Sinn unseres Antrages, und wir sind auch der Meinung — und so haben wir es auch in unserem Antrag zum Ausdruck gebracht —, daß das auch, sosehr die Zivilblind am meisten ins Auge springen, nicht bloß auf die Zivilblind beschränkt sein kann, sondern auf alle Zivilinvaliden, wie ich sie im Antrag definiert habe: „Körper- und Sinnesbehinderte, deren Erwerbsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt ist“, ausgedehnt werden muß.

Wir glauben also, daß wirklich ein echter Anlaß gegeben ist, eine Flurbereinigung auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge vorzunehmen, die öffentliche Fürsorge des Bundes auf einzelnen Gebieten auszudehnen, und zu diesen gehört auch die Fürsorge für die Zivilinvaliden. Wir möchten nur wünschen und hoffen, daß man eben nicht bloß wartet und an andere appelliert, in deren Kompetenz es jetzt fällt, sondern daß der Bund das selber in die Hand nimmt. (Präsident Böhm übernimmt den Vorsitz.)

Ich möchte nur noch eines sagen: Es ist sicher besser, wenn die Länder etwas tun, als wenn gar nichts geschieht. Das Land Vorarlberg hat ja tatsächlich schon einen Gesetzentwurf geschaffen — ich weiß nicht, ob er inzwischen schon angenommen wurde — über die Gewährung eines Pflegegeldes an Körperbehinderte. Das ist also ein erster Schritt auf Landesebene, der ein Vorbild werden könnte. Aber befriedigend ist das ganze vom höheren Bundesstandpunkt aus gesehen nicht. Wenn Sie zum Beispiel im § 2 dieses Entwurfes lesen, daß der Antrag auf Pflegegeld unter anderem davon abhängig gemacht wird, daß die betreffende körperbehinderte Person seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Lande

Vorarlberg ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, so sieht man schon die Gefahr, wenn man die Lösung solcher Fragen der Kompetenz der Länder überläßt. Stellen sie sich vor: Wenn jedes Land so einen Schutzbügel in seinem Gesetz festlegen und sagen würde, ich komme nur auf, wenn der Betreffende mindestens zwei Jahre hier seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so würden dann soundso viele Zivilinvaliden, die etwa genötigt sind, aus irgendwelchen Gründen ihr Domizil zu wechseln, zu übersiedeln, durchfallen, weil sie weder in dem einen noch in dem anderen Land durch zwei Jahre den gewöhnlichen Aufenthalt haben. Das ist die Gefahr bei einer solchen länderweisen Regelung.

Daher komme ich zu dem Schluß: Besser ist in solchen Fällen die ausschließliche Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes, was nicht ausschließt, daß die Länder zur Finanzierung mit herangezogen werden. Wir sind der Meinung, daß diese Lösung anzustreben und zu treffen ist, mit vereinten Kräften zu treffen ist, und wir können daher den unbefriedigenden Bericht des Verfassungsausschusses nicht zur Kenntnis nehmen. (Beifall bei der WdU.)

Präsident Böhm: Als nächster Redner gelangt der Herr Abg. Grubhofer zum Wort.

Abg. Grubhofer: Hohes Haus! Trotz des großen Beifalls, den die Frau Abg. Pollak für ihre Rede geerntet hat, muß ich sie doch ein wenig des Unfairen bezichtigen. Es ist sehr populär, das zu sagen, was sie gesagt hat. (Abg. Rosa Jochmann: Es ist wahr!) Ja, es ist wahr! Wir haben im Ausschuß noch nie Differenzen gehabt. Es ist unpopulär, wenn ich hier heroben als Vertreter der Volkspartei mich hinter die Verfassung stelle, nämlich hinter die Verfassung und hinter den Beschuß des Verfassungsausschusses. Das Unfaire liegt darin, daß Sie heute für einen Antrag sprechen und um Zustimmung werben, der dem Hause gar nicht vorliegt.

Ich darf Sie daran erinnern, sehr geehrte Frau Abg. Pollak, daß der Verfassungsausschuß einstimmig folgendes beschlossen hat: „Nach einer eingehenden Debatte, an der sich die Abg. Ferdinanda Flossmann, Grubhofer, Probst, Dr. Pfeifer, Horn, Mark, Marianne Pollak und Sebinger sowie in Vertretung des Bundeskanzleramtes Ministerialrat Dr. Loebenstein beteiligten, kam der Ausschuß zur Ansicht, die Auswirkungen der zu erwartenden landesgesetzlichen Regelungen zunächst abzuwarten und die Behandlung der beiden eingangs erwähnten Anträge vorläufig zurückzustellen.“ Das ist die Tatsache. (Zwischenruf der Abg. Marianne Pollak.) Frau Abg. Pollak, würden Sie nicht dem zarten Geschlecht ange-

94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956 4641

hören, müßte ich Ihnen anders entgegnen, aber ich kann nichts anderes annehmen, als daß Sie leider Gottes doch eine Art Wahlfieber gehabt haben in dieser sehr bedauerlichen Sache der Zivilblinden und Körperbehinderten! (Zustimmung bei der ÖVP. — Abg. Dr. Gredler: Davon, daß unser Vertreter dagegen gestimmt hat, wird überhaupt nicht gesprochen!) Ich habe vorgelesen, was im Ausschuß beschlossen wurde; daraus geht das vielleicht doch hervor.

Was ist also gewesen? Ganz kurz folgendes, ich möchte absolut sachlich bleiben: Am 2. Februar 1955 haben die Abg. Grete Rehor, Wunder, Dr. Oberhammer und meine Person eine Anfrage an die Regierung gerichtet, was sie zur Betreuung und Versorgung der Zivilblinden zu tun gedenke, ob dafür der Bund zuständig sei oder die Länder. Der Herr Bundeskanzler hat am 5. Mai 1955 geantwortet und erklärt, das, was die Zivilblinden wollen, gehe über die Fürsorge hinaus, sei also nicht eine Sache, die unter Art. 12 B.-VG. falle, sondern falle zur Gänze in die Kompetenz der Länder. Wir haben uns zu dieser Stellungnahme bekannt und sie begrüßt, denn wir wollen die Zivilblinden und Körperbehinderten nicht nach der Begriffsbestimmung „Armenwesen“ behandeln lassen, sondern wir wollen sie herausheben und ihnen einen Anspruch auf Versorgung, auf eine Blindenzulage sichern.

Am 16. Februar 1955 ist der Antrag der Abg. Ferdinand Flossmann, Marianne Pollak, Paula Wallisch, Rosa Rück, Holoubek und Genossen eingebbracht worden, der heute hier zitiert wurde: Abänderung der Verfassung im Art. 12, damit diese Sache im Grundsatz Bundessache sei, in den Ausführungsgesetzen und Vollziehung Landessache. Und am 7. Juni 1955 haben die Abg. Grete Rehor, Wunder, Dr. Oberhammer, Grubhofer und Genossen einen Antrag eingebbracht, in dem der Finanzminister und der Sozialminister — da diese Dinge in ihre Kompetenz gehören — gebeten wurden, die Länder aufzufordern, in der Versorgung der Körperbehinderten, besonders der Zivilblinden, endlich etwas zu tun. So und nicht anders war der Vorgang.

Dann haben Landeshauptleute-Konferenzen stattgefunden, und zwar am 1. Juli 1955 und am 24. Jänner 1956. Dazwischen wurden Landesamtsdirektoren-Konferenzen und Fürsorgereferenten-Konferenzen der Länder abgehalten und, wie auch Sie sagen, ist leider nicht viel mehr geschehen. Ich bekenne mich zu dem „leider“, aber ich muß dazu folgendes sagen: Man darf es nicht so betonen, als ob etwa die Länderkonferenzen nur irgendwie einseitig beschickt gewesen wären. Ich weiß, die Länder sind nicht besonders begeistert. Ich bin ganz offen und ehrlich: Ob nun der

Finanzreferent von der ÖVP oder von der SPÖ ist, oder ob der Sozialreferent von der SPÖ ist — Begeisterung wird in dieser Sache keine gezeigt. Ich bedaure dies. Es ist dem Hohen Hause bekannt, daß ich stets den Föderalismus vertrete und hochhalte. In allen Besprechungen verlangte ich, die Länder mögen ihren Föderalismus — da einwandfrei seitens des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes geklärt ist, daß diese Sache Angelegenheit der Länder ist — praktizieren, auch dann, wenn es einige Millionen Schilling kostet. Nun sind wir aber so weit, und es wird dazu kommen. Ich möchte jetzt also doch bitten, daß man die Sache im Hinblick auf kommende Dinge nicht so darstellt, als ob wir die Bösen wären.

Wir sind bisher einheitlicher Meinung gewesen. Ich hoffe, daß wir weiter einheitlich sein werden, denn wir beide, die Frau Abg. Pollak und ich oder auch die Frau Abg. Flossmann sowie alle unsere Abgeordneten, die mittun, wir wollen alle das gleiche, nämlich diesen bedauernswerten Leuten helfen, nur sehen wir da verschiedene Wege. Jetzt ist also durch den Ausschuß festgestellt worden: Jawohl, der Weg ist der der Ländergesetzgebung, und nun soll etwas geschehen. Ich bekenne mich auch namens meiner Fraktion zu der anderen Feststellung, daß dann, wenn etwa die Länder in absehbarer Zeit nichts tun, der Nationalrat eintreten und den Ländern etwas vormachen wird müssen. (Beifall bei ÖVP und SPÖ.)

Nun noch eines: Wir haben auch den Antrag geprüft, den der Herr Abg. Pfeifer vorgetragen hat. Er will noch weiter gehen, er will Art. 10 des Bundesverfassungsgesetzes ändern, nämlich die Angelegenheit total zur Bundessache machen. Es wundert mich, daß Sie so zentralistisch eingestellt sind. (Zwischenruf bei der WdU.) Das Fürsorgewesen ist in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landessache. Nun bröckelt aber eines nach dem anderen ab, wenn man einfach sagt: Ja, ja, die machen nichts, also ändern wir wieder die Verfassung. Das Beharren auf dem Verfassungsstandpunkt ist vielleicht gerade gegenüber den Zivilblinden etwas hart; dennoch stehen wir dazu, weil es nicht angeht, die Verfassung zu ändern, damit der Bund zahlen muß. Alles soll der Bund machen, alles soll der Bund bezahlen! Ja, was tun denn dann die anderen noch? Ich glaube nicht, daß der Herr Finanzminister zustimmen könnte.

Ich darf zum Abschluß doch noch sagen: Es ist nicht etwa nichts geschehen, Herr Abg. Elser, sondern es ist schon etwas geschehen! Ich glaube, gerade am heutigen Tage hat der Finanzausschuß des Landes Vorarlberg ein Gesetz angenommen, wonach

4642 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956

den Körperbehinderten eine Zusatzrente geben werden soll, und dabei sind die Zivil-blinden eingeschlossen. (*Beifall bei der ÖVP.*) Dieses Gesetz wird, wenn ich mich nicht täusche, sehr wahrscheinlich in der nächsten Woche oder spätestens in der übernächsten Woche im Vorarlberger Landtag beschlossen werden. Damit ist ein Landtag vorausgegangen, und ich weiß aus der letzten Be-sprechung, daß die anwesenden Finanzreferenten dort gesagt haben — das muß ich auch wieder fairerweise zugeben —: Also bitte, wir werden nun etwas machen. Und wenn Sie — ich muß darauf noch einmal zurückkommen — erwähnten, die Länder hätten bisher keine Erfassung der Betroffenen gemacht, sie hätten aber Zeit genug gehabt, so gebe ich Ihnen recht. Hier fällt die Schuld wieder auf jene, die dafür zuständig gewesen wären, auf die Sozialreferenten und die Finanzreferenten! Es sind aber dann von einigen Bundesländern doch Erhebungen angestellt worden, allerdings wurden sie im Ergebnis zum Teil als übermäßig oder als lückenhaft angesehen, sodaß sie eigentlich nicht als richtige Unterlagen gewertet werden konnten.

Hoffen wir also, daß diese Angelegenheit nun durch die Länder erledigt wird, also nicht nur durch ein Land und noch dazu durch das kleinste, sondern daß die anderen Länder nachfolgen. Ich möchte hoffen, daß das föderalistische Prinzip erhalten bleibt, daß sich der Nationalrat mit dieser Frage also nicht mehr befassen muß. Wenn aber nichts geschieht, dann können Sie mich wieder auf Ihrer Seite sehen — so wie bisher, wo wir immer alles gemeinsam gemacht haben —, denn dann würde auch ich namens meiner Fraktion dafür eintreten, daß der Nationalrat ein bezügliches Gesetz beschließt. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Böhm: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Ausschußbericht mit Mehrheit zur Kenntnis genommen.

Präsident Böhm: Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministeriums für Finanzen gemäß Z. 5 des Allgemeinen Teiles des Systemisierungsplanes der Kraftfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1955 (Anlage V zum Bundesfinanzgesetz 1955) (762 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Grubhofer. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Grubhofer: Hohes Haus! Ich habe die Ehre, den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über diese Traktande zu erstatte. Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Bundes, der dem jeweiligen Bundesfinanzgesetz als Anlage angeschlossen ist, setzt die Anzahl und die Kategorien der im Bereiche der Bundesverwaltung im betreffenden Finanzjahr zur Verwendung zugelassenen Kraftfahrzeuge fest.

In diesem Systemisierungsplan gibt es auch eine Ziffer 5, die bestimmt, was zu geschehen hat, wenn dieser Systemisierungsplan überschritten wird, das heißt, wenn mehr Kraftfahrzeuge gebraucht werden, als vorgesehen sind. Zusätzliche Kraftfahrzeuge können nur dann angeschafft werden, wenn hiefür die Bedeckung gegeben ist, beziehungsweise wenn andere Kraftfahrzeuge stillgelegt sind oder der Finanzminister, der in allen Fällen zu befragen ist, seine Zustimmung gibt. Und darüber hat der Finanzminister dem Nationalrat zu berichten, und zwar einmal in jedem Jahr.

Im Sinne dieser Bestimmung wurde mit Zuschrift des Bundesministeriums für Finanzen vom 17. Jänner 1956 dem Nationalrat eine Übersicht über jene Kraftfahrzeuge vorgelegt, deren Anschaffung das Bundesministerium für Finanzen über den im Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1955 systemisierten Stand hinaus zugestimmt hat. Derartige Zustimmungen wurden, wie es in der Zuschrift ausdrücklich heißt, lediglich wegen zusätzlichen Arbeitsanfalles, für dessen Bewältigung der Einsatz von Kraftfahrzeugen zweckdienlich und unumgänglich notwendig war, und zum Ersatz von Motorrädern mit Beiwagen durch Personenkraftwagen gegeben. Der Bericht des Ministeriums wurde in der 93. Sitzung des Nationalrates vom 8. Februar dieses Jahres dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen. Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Bericht zur Kenntnis genommen und beraten.

Ich möchte nur auf einiges hinweisen, um damit zu bekräftigen, daß tatsächlich nicht unnötigerweise Kraftfahrzeuge angeschafft wurden. Die Übersicht weist in genauer Reihenfolge und Bezeichnung, wo das geschehen ist, darauf hin. Ich gebe daraus einige Beispiele.

Die Finanzlandesdirektionen und deren Unterstellen haben 19 PKW angeschafft. Ursache der Anschaffung: Austausch von nicht mehr verkehrssicheren Krafträder mit Beiwagen durch Personenkraftwagen beziehungsweise Fahrzeuge für betriebliche Zwecke. Also hinreichend in Ordnung. Bei den Bundesgärten Wien-Schönbrunn wurde als Ersatz von zwei

94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956 4643

Paar Pferden aus Gründen der Rationalisierung ein LKW angeschafft, ferner ein Kraftfahrzeug für Zwecke der Lawinenforschung bei den Forstwirtschaftlichen Bundes-Lehr- und Versuchsanstalten. (*Unruhe.*)

Präsident Böhm (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte um mehr Ruhe! Der Referent kann sich kaum verständigen, weil alles plauscht!

Berichterstatter Grubhofer (*fortsetzend*): Bei der Bundesgebäudeverwaltung II erfolgte die Anschaffung eines PKWs für durch die Aufstellung des Bundesheeres angefallene zusätzliche Aufgaben. Also hinreichend begründet.

Im gesamten handelt es sich um die Mehranschaffung von 3 Krafträder, 31 PKW Kategorie I, 6 PKW Kategorie II, 1 PKW Kategorie III, von 2 Traktoren, von 2 LKW und 16 Fahrzeugen für betriebliche Zwecke.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich den Antrag, diesen Bericht zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Präsident Böhm: Zum Worte ist niemand gemeldet, wir ersparen uns deshalb die Debatte. Der Herr Berichterstatter verzichtet natürlich auch auf das Schlußwort.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Bericht des Bundesministeriums für Finanzen einstimmig zur Kenntnis genommen.

Präsident Böhm: Wir kommen zu **Punkt 15** der Tagesordnung: **Bericht des Immunitätsausschusses** über das Ersuchen der Bundespolizeidirektion Wien um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Franz Krippner (757 d. B.).

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Withalm. Da dieser jedoch für die heutige Sitzung entschuldigt ist und außerdem der Obmann des Ausschusses augenblicklich verhindert ist, ersuche ich den Obmann-Stellvertreter des Immunitätsausschusses, Herrn Abg. Mark, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Mark: Die einleitenden Worte des Herrn Vorsitzenden haben schon darauf hingewiesen, daß ich Ihnen sozusagen als doppelter Ersatzmann einen Bericht des Immunitätsausschusses vorzulegen habe. Es handelt sich in diesem Falle um die Aufhebung der Immunität des Abg. Franz Krippner wegen eines Verkehrsdeliktes, um einer Behörde die Befragung des Abgeordneten über eine unklar gebliebene Angelegenheit zu ermöglichen.

Der Immunitätsausschuß hat sich mit dieser Frage beschäftigt und unter dem Vorsitz des Herrn Dr. Maleta mit allen gegen eine Stimme beschlossen, dem Nationalrat vorzuschlagen, dem Ersuchen der Bundespolizeidirektion Wien um Aufhebung der Immunität des Mit-

gliedes des Nationalrates Franz Krippner wegen eines Verkehrsdeliktes stattzugeben.

Ich möchte dazu ausdrücklich feststellen, daß alle diese Auslieferungsbegehren, alle diese Begehren um Aufhebung der Immunität sehr stark durch den Ausdruck „Auslieferung“, der immer wieder verwendet wird, belastet sind. (*Zwischenrufe.*) Ich glaube, daß das dazu geführt hat, daß bei vielen der Kollegen das Mißverständnis aufgetaucht ist, als ob das den Vorwurf einer strafbaren Handlung bedeute. Die Aufhebung der Immunität soll Behörden in die Lage versetzen, Einvernahmen von Abgeordneten durchzuführen, gegen die der Verdacht vorliegt, daß sie irgendeine strafbare Handlung begangen haben, oder bei denen dieser Verdacht nicht entkräftet werden konnte.

Ich bitte Sie, dem Antrag des Immunitätsausschusses die Zustimmung zu geben.

Präsident Böhm: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, dem vorliegenden Ersuchen der Bundespolizeidirektion Wien um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Franz Krippner wegen eines Verkehrsdeliktes Folge zu geben, sich von den Sitzen zu erheben. — (*Zwischenrufe.* — Die Abgeordneten der SPÖ und der VO haben sich von ihren Sitzen erhoben.) Ich bitte die Damen und Herren, stehenzubleiben, wir werden das Haus auszählen müssen. Ich bitte die Herren Schriftführer, auszuzählen.

Schriftführer Weikhart: 49 pro!

Präsident Böhm: 49 pro. Wie viele Damen und Herren sind sitzengeblieben?

Schriftführer Zeillinger: 48!

Präsident Böhm: 48. Der Antrag des Immunitätsausschusses ist mit einer Stimme Mehrheit angenommen. (*Einige Abgeordnete der ÖVP betreten den Saal.* — Heiterkeit und weitere Zwischenrufe.) Keine Aufregung, meine Damen und Herren! Das ist keine Katastrophe. (*Abg. Dr. Gredler: Volksfront siegt!*) Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen zu **Punkt 16** der Tagesordnung: **Bericht des Immunitätsausschusses** über das Ersuchen der Bundespolizeidirektion Wien um Aufhebung der Immunität (*Zwischenrufe*) — bitte um Ruhe, meine Herren — des Abg. Ing. Kortschak (758 d. B.).

Berichterstatter ist unter den angegebenen Umständen wieder der Herr Abg. Mark. Ich bitte ihn, seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Mark: In Anbetracht der vorgerückten Stunde gestatten Sie mir, keine ausführliche Begründung für den zweiten

4644 94. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 29. Feber 1956

Antrag des Immunitätsausschusses vorbringen zu müssen. Ich bitte Sie, dem Ihnen vorliegenden Antrag des Immunitätsausschusses — der unter denselben Voraussetzungen beschlossen wurde, wie der eben angenommene —: dem Ersuchen der Bundes-Polizeidirektion Wien um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Ing. Franz Kortschak wird stattgegeben, zuzustimmen.

Präsident Böhm: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abg. Machunze. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Machunze: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es hat einige Verwunderung ausgelöst, daß sich die Abgeordneten meiner Partei bei der Abstimmung über das Auslieferungsbegehren gegen den Herrn Abg. Krippner nicht von den Sitzen erhoben haben. (Abg. Dr. Hofeneder: *Der Holaubek-freie Raum!* — Abg. Dr. Gredler: *Der koalitionsfreie Raum!*) Meine Damen und Herren! Wir wehren uns gegen Polizeischikanen! Das war der einzige Grund, warum wir sitzengeblieben sind. Wir haben morgen auf der Tagesordnung einen Fall — ich darf das gleich heute vorwegnehmen —, wo nicht einmal festgestellt war, ob der betreffende Abgeordnete überhaupt in dem Kraftfahrzeug gesessen ist. Aber man verlangt vom Hohen Haus die Auslieferung dieses Abgeordneten! Meine Damen und Herren! Wenn wir damit anfangen, daß die Polizei Auslieferungsbegehren stellen kann, wie es ihr beliebt, dann werden wir bei jeder Haussitzung eine Unmenge von Auslieferungsbegehren vorliegen haben, die immer wieder behandelt werden müssen. (Abg. Rosa Jochmann: *Vor dem Gesetz ist jeder gleich!*) Natürlich sind alle Abgeordneten vor dem Gesetz gleich. (Abg. Weikhart: *Jeder Staatsbürger!*) Auch alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Aber hier muß es eine andere Möglichkeit geben. Sachschäden sind nach dem neuen Kraftfahrgesetz nicht einmal mehr Angelegenheiten des Gerichtes. Daher kann man solche Dinge nicht zu Polizeischikanen gegen Abgeordnete ausarten lassen. Unsere Fraktion wird darum auch dem zweiten Auslieferungsbegehren nicht zustimmen. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Böhm: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir kommen daher zur Abstimmung. Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, dem vorliegenden Ersuchen der Bundes-Polizeidirektion Wien um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Ing. Franz Kortschak wegen eines Verkehrsdeliktes Folge zu leisten, sich von den Sitzen zu erheben. Ich bitte neuerlich um Auszählung des Hauses. (Ruf bei der ÖVP: *Honner und Elser sind für die Polizei!* — Abg. Dr. Gredler: *Zählt den Dengler mit!* — Ruf bei der SPÖ: *Für Verkehrssicherheit sind wir!*)

Schriftführer Weikhart: 52 pro!

Schriftführer Zeillinger: 53 kontra! (Heiterkeit. — Abg. Dr. Pittermann: *Nur weil der Kammerpräsident für den Bauernbündler stimmt!*)

Präsident Böhm (das Glockenzeichen gebend): Der Antrag ist abgelehnt, gleichfalls mit einer Stimme Mehrheit. Damit ist auch dieser Gegenstand erledigt. (Abg. Probst: *War das nicht ein Kompromiß?*) Meine Herren, ich bitte um ein wenig Ruhe!

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Von den Abg. Dr. Maleta, Dr. Pittermann und Genossen ist ein Antrag auf vorzeitige Beendigung der VII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates eingebbracht worden. Ich weise diesen Antrag dem Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform zu, falls sich dagegen kein Widerspruch erhebt. — Das ist nicht der Fall, ich werde daher so verfahren. Der Antrag 211/A ist dem genannten Ausschuß zugewiesen.

Ich teile mit, daß der Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform eine Viertelstunde nach Schluß der Haussitzung im Lokal IV zur Beratung dieses Antrages zusammentritt.

Die nächste Sitzung berufe ich für morgen Donnerstag, 1. März, 9 Uhr vormittag, ein. Die Tagesordnung ist bereits verteilt. Sie wird noch eine Ergänzung um jene Punkte erfahren, die heute in den Ausschüssen verabschiedet werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 18 Uhr 30 Minuten